Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
Vorsteher: Prof. Dr. med. H. Hunziker

Pest und Pestverordnungen im alten Luzern

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen medizinischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Franz Schnyder

von Luzern

Stans 1932 — Buchdruckerei Paul von Matt & Cie.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546709_0166

Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
Vorsteher: Prof. Dr. med. H. Hunziker

Pest und Pestverordnungen im alten Luzern

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen medizinischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

Franz Schnyder

von Luzern

Stans 1932 — Buchdruckerei Paul von Matt & Cie.

Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt auf Antrag
von Prof. Dr. H. Hunziker
Tag der Promotion: 9. Juli 1931

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Erschienen im Geschichtsfreund Band LXXXVI, 1932

Meinen lieben Eltern

Inhaltsangabe:

I. Die Pest in der Stadt und Landschaft Luzern . . . 5

II. Die Pestprophylaxe des 16. Jahrhunderts 22

1) Die älteste Verordnung von 1580 22

2) Die erweiterte Verordnung von 1596 28

a) Behördliche Maßnahmen: 28
Allgemeine Bestimmungen, Verordnungen für die Geistlichkeit in- und außerhalb der Stadt, Verordnungen für die Aerzte und Apotheker, Scherer und Bader, für das Pflegepersonal, Schul-, Bestattungs- und Wirtschaftswesen und für Lustbarkeiten.

b) Medizinische Maßnahmen 41

aa) Die Prophylaxe 41
Natürliche Mittel, äußere und innere Abwehrmittel (Alexiteria und Alexipharmaka).

bb) Die Therapie 47
Medikamentöse Behandlung, Laßordnung, Magische Mittel, Drachenstein.

c) Das Pestlazarett 53

III. Die Pestprophylaxe des 17. und 18. Jahrhunderts . . 55

1) Maßnahmen innerhalb der Stadt 56

a) Allgemeine Bestimmungen 56

aa) Behördliche Mittel 56

bb) Geistliche Mittel 57

2) Maßnahmen für die Landschaft 58

a) Handelspolizeiliche Vorschriften: 58

aa) Personenverkehr 59

bb) Warenverkehr 63

cc) Post- und Straßenverkehr 65

b) Vorschriften für die Abhaltung der Märkte . . 66

c) Vorschriften über Desinfektion 68

d) Vorschriften über Quarantäne 69

3) Aerzte der Pestzeit 73

4) Beziehungen Luzerns mit der Landschaft . . . 77

5) Beziehungen Luzerns mit der Eidgenossenschaft . . 85

6) Beziehungen Luzerns mit den Nachbarstaaten . . 94

IV. Kulturelle Einflüsse der Pest in Luzern 102

V. Zusammenfassung 108

I. Die Pest in der Stadt und Landschaft Luzern.

Ursache und Wesen der Pest, ihre Bedeutung in der Geschichte der Völker, ihre epidemische Verbreitung über die ganze Erde und ihre Bekämpfung in allen Ländern sind von zuständigen Forschern schon erschöpfend bearbeitet worden. [1]

Vorliegende Arbeit bezweckt eine Schilderung der pestprophylaktischen Maßnahmen Luzerns auf Grund der vorhandenen Pestakten.

Die ersten sicheren Pestnachrichten enthält das älteste Bürgerbuch der Stadt Luzern auf Fol. 52 b:

1349 „fuit maxima pestilentia ubique terrarum". Auch nach Cysat herrschte damals „ein grusamer Pestilentz in allen Landen", [2] der in Luzern allein 3000 Menschen zum Opfer fielen. [3] Der Luzerner Melchior Ruß berichtet in seiner Chronik „von gar einem großen vnd grusamlichen sterbenn: Do man zallt Tusent drühundert vierzig vnd nün Jar was der größte sterbent In aller welt, der vor oder sydhar In tütschen landenn ye gehört wardt. Der sterbent kam von der sunnen uffgang vnd gyeng untz zu der sunnen nydergang. Mengs land, als man syett, starb gnott uß. Ouch seyt man für war, dz uff dem mere In ettlichen schiffen

[1] Häser und Meyer-Sudhof: Geschichte der Medizin. — Georg Sticker: Die Pest. — Joh. Nohl: Der schwarze Tod. — B. Reber: Vorsichtsmaßregeln gegen die Pest in früheren Jahrhunderten. — Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte. Jahrgang 30, Heft 21. — B. Reber: Betrachtungen über die Pest. — Dr. A. Treichler: Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich. — Dr. F. Kraatz: Basels Maßnahmen gegen die Pest in den verflossenen Jahrhunderten.

[2] Renward Cysat, Collectanea: B. 55a. (Bürger-Bibliothek Luzern = B. B. L.)

[3] Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit, 1877. (Alle Datenzahlen sind mit großer Vorsicht aufzunehmen!)

dye lütt gradt uß sturbent, dz schiff nyemant fürt. Von disem sterben die Juden verlümdett wurden, dz sy in aller welt gifft in die wasser vnd In die brünnen leyttent vnd geleytt hatten, darumb der sterbet kummen were. Darumb der merteyl Juden Inn hundert milen verprennt wurden." [4]

1349, 17. März regnavit subitanea mors in parochia Ruswile. Das dortige Jahrzeitbuch enthält darüber noch eine weitere Angabe: „Anno Domini 1349, 29. Heumonat incipit regnare subitanea mors in parochia nostra Ruswile". [5]

Im gleichen Jahre richtete auch in Sursee eine Pestseuche große Verwüstung an und man rechnete, daß dieselbe den dritten Teil der Bevölkerung weggerafft habe.[6]

1360, im Januar, begann ein großer Pestausbruch in Ungarn, Polen, Preußen und Westrußland. Nach Deutschland kam die Seuche von den Niederlanden herauf, breitete sich über Straßburg nach der Schweiz aus und herrschte im August in Luzern.[7] Das Bürgerbuch berichtet darüber: „1360 fuit maxima pestilentia in partibus istis. Eodem die anno in die decollationis sancti Johannis Baptiste obiit Wernherus dictus Hofmeyer, Notarius Civitatis Lucernensis, qui hunc librum fecit ..." [8]

1361 „Regiert ein grusame erschrockenliche Pestilentz schier durch die gantze wellt, die nam in beiden Clöstern (Engelberg) der mann vnd frowen der meertheil personen hinweg, vnd waren Im Mann closter dornahen an priestern vnd Conversen oder Laybrüdern ob 44 personen, der gewyten frowen aber by 200." [9]

1406 „Vor vnd e ich vff die rächten materie dißer croniken kummen, will ich sagen von zweyen cometen oder figuren,

[4] Melchior Ruß: Eidgenössische Chronik 1482, pag. 143.

[5] Jahrzeitbuch von Ruswil, Geschichtsfreund (Gfd.) 17, pag. 12 und 21.

[6] Attenhofer: Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee, pag. 26.

[7] G. Sticker: Die Pest, I, 75.

[8] Aeltestes Bürgerbuch der Stadt Luzern, Gfd. 22, pag. 152.

[9] Cysat, Collectanea: D. 84 a.

so am himmel gesähen vnd in mengerley wäg von wisen vnd gelerten lüten wurdend ußgeleit, was daruff künftig wäre, alß ouch me dann ein wäg durch krieg vnd groß pestilentzen beschach.[10]

1418 „Heumonat 2. In dem Jar, da man zalt von der Geburt Christi unseres Herrn 1418, da hand Ein kilchherr vnd die gemeinen vndertanen von R u s w i l gelopt vnd verheisen, In ewigen ziten erlich ze began vnd ze firen den hüttigen Tag vnnser lieben frowen, das sy durch jr bit sy behüten welle vor der pestilentz, die zu denselben ziten über al jn der Welt richsnen was, vnd sy ouch vor allem übel behüten welle."[11]

1434 „Ein großer pestilentz erhub sich in disen Landen. Zu Zürich nam es 3000 Menschen hinweg (allso ouch Ao 1611 vnd meer)."[12]

1439 „Pestis valdissima in G r o ß w a n g e n."[13] Im gleichen Jahre wurde auch S u r s e e heimgesucht. Das Jahrzeitbuch enthält folgende Angaben: „Notandum, quod pestis tunc adeo regnavit, quod in predicto opido Sursee eadem die viginti funera fuerunt" und an einer anderen Stelle steht: „1439 welches war das erschrecklich Pestjahr".[14]

1448 „Wann alß man zalt Mcccc vierzig vnd acht jar am ersten tag des monats september zuo der achten stund, da ward ein finsternis der sunnen. Vnd wurden an vil enden groß grusamlich krieg ... Darnach kam ein sollich groß pestilentz, das wenig lüten by läben blibend."[15]

In den Jahren 1434, 1445 und 1450, wo die Pest in der ganzen Schweiz herrschte, finden wir in Luzern keine dies-

[10] Diebold Schilling: Luzernerchronik, fol. 61 b, mit Abbildung.
[11] Jahrzeitbuch von Ruswil, Gfd. 17, pag. 19.
[12] Cysat, Collectanea: B. 45 a.
[13] Cysat: M. 97, fol. 201 b, B. B. L.
[14] Jahrzeitbuch von Sursee, Gfd. 18, pag. 161/62.
[15] Diebold Schilling: Luzernerchronik, fol. 56.

bezüglichen Aufzeichnungen.[16] Nach Treichler soll jedoch auch anno 1450 die Pest in Luzern grassiert haben.[17]

1449 „Ein großer sterbent in tütschen vnd welschen Landen."[18]

1462 „erscheint ein Comet, daruff volget ein heißer Sommer, ouch pestilentz vnd krieg".[19]

1466, am 21. September, teilt der mailändische Kommissär von Bellinzona, Bartolomeo Caimi, einem Fürsten Sforza mit, daß in L u z e r n zur Zeit eine sehr große Pest herrsche und der größte Teil der dortigen Bevölkerung nach allen Seiten geflohen sei, um der Gefahr zu entrinnen. „Item è da pensare che a Locera (Luzern) li è la pesta grandissima e la più parte sono reduti chi in uno loco e chi in un altero per fugire il pericolo, e intendo dove accade tale infirmitate veruno non scampa."[20]

1472, „... in dem jenner ward gegen sunnen nidergang vnd zeletzt gegen mitternacht ein commet mit langen swarten strimen gantz sweissig gesehen ... vff solich gestirn kamm vast ein warmer Sumer sollicher maß, das alles ertrich so drocken vnd türr was, das des jars wenig früchten für kam. Ouch kam eine große pestilentz daruff in Tütschen landen."[21]

In diesem Jahre entschuldigt sich auch Schultheiß von Hunwil an der Tagsatzung zu Baden, daß er wegen der in Luzern ausgebrochenen Pest nicht erscheinen könne.[22]

1482 „war ein gar kalter vnd spater sommer, allso daß man Kirsen vnd söllich sommerfrüchten erst im Winter-

[16] Casimir Pfyffer: Der Kanton Luzern, I, 153.

[17] Dr. A. Treichler: Staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich, pag. 10.

[18] Cysat, Collectanea: B. 45 b.

[19] Cysat, Collectanea: B. 46 a.

[20] Bolletino storico della svizzera italiana, 4. Jahrgang, pag. 58.

[21] Diebold Schilling: Luzernerchronik, fol. 77.

[22] Frdl. Mitteilung von H. Staatsarchivar P. X. Weber, Luzern.

monat zyttig fand, war ouch ein Thüwerung vnd pestilenz allenthalben." [23]

1493 „13. Heumonat, obiit frater Jodocus Erler, vicegardianus et filius hujus conventus, multis utilis frater. Eodem die obiit frater Johannes Tentiker, novitius, uterque infectus peste epidemica." [24]

1493, „regnavit hic et pluriis aliis locis magna pestis." (Großwangen.) [25]

1502, „fielend den Lütten Crüzli vff die Kleider uß den Lüfften, volgt daruff ein große pestilentz." [26]

1519, „Ein groß strenge pestilentz durch dis obere Tütsche Land vnd Helvetien hinweg, nam ein groß volk hinweg." [28] Diese Pestwelle raffte im Kirchgang Großwangen allein 167 [29] und in Sursee gegen 900 Personen hinweg. Das Tagebuch des Chronisten und Dichters Hans Salat von Sursee erzählt hierüber: „Item im 1519 jar fieng an der gros stärbent in der fasten vnd sturbent iemerdar kind unz im meien ... 4. Juli, do fiengend ouch an verwart lüt sterben ... vnd in dem tod sturbend ettlichs tags ob zwenzigen, vnd sturbend by 900 mentschen in der kilchhöri zuo Sursee." [30]

NB. „Anno 1529 gieng ein nüwe zuvor in disen Landen unerhörte erschröckenliche Krankheit durch gantz Tütschland vnd großtheil Europae vs, so den mensche (glych einer Pestilentz, doch vil schneller) in 24 Stunden vnd ein große Wellen hinnam, so man dz recht remedium erfunden den menschen ze helffen, kam erstlich uß Engelland, deßwegen man sy den Englischen Schweyß namset." [31]

---

[23] Cysat, Collectanea: B. 46 a.

[24] Jahrzeitbuch der minderen Brüder in Luzern, Gfd. 13, pag. 14.

[25] Jahrzeitbuch von Großwangen, Cysat M. 97, fol. 201.

[26] Cysat, Collectanea: B. 47 a.

[28] Cysat, Collectanea: B. 47 b.

[29] Casimir Pfyffer: Der Kanton Luzern, I, 153.

[30] Dr. Jakob Bächtold: Hans Salat, ein schweizerischer Chronist und Dichter, pag. 28.

[31] Cysat, Collectanea: B. 48 a.

1541, „20. Augustmonat. Dns. Jacobus Fer Consul vel Scultetus Lucernensis et paulo post grassante peste obierunt filie ejus Helena et Catharina necnon filius Ludovicus." [32]

1564/65, „Ein schwär langwierige pestilentz wäret by 20 Monaten, nam ob 2500 Menschen hinweg. Der pfarher verwaret Ao. 1565 den 21. September 21 Menschen eines gangs jn der statt. Es kamend ouch 88 Lychen in ein grab vf dem Kilchhof im Hoff, ist ein gedächtnuß in ein Stein gehowen dar zugesyn. fieng an im Juli 1564 . . . zu herbst am strengsten." [33]

„Caspar Scherer, diaconus, Melchior Bircher, subdiaconus, Jodocus zum Schloß, diaconus, fratres huius conventus, isti tres fratres tempore pestis occubuer, unt 1565." [34]

Dieser Pestgang raffte auch in Adligenswil 288 Personen hinweg [35] und in Sempach starb neben viel Volk der Rat bis auf die beiden Schultheißen aus. [36] Samstag vor Reminiscere 1567 erschienen daher die beiden Schultheißen Kleinhans Werliger und Anton Frei vor dem Rat in Luzern, „weil sie sterbens halber so wenig lüt haben, so wollen sie den Frowenmörder in Luzern richten", was ihnen bewilligt wurde. [37]

Von dem damaligen Vierwaldstätterkapitel erlagen in dieser Zeit 16 Priester der Pest. [38]

---

[32] Jahrzeitbuch des Cisterzienserklosters St. Urban, Gfd. 16, pag. 26.

[33] Cysat, Collectanea: B. 11 b und 77.

[34] Nekrolog der Franziskaner. Faszikel Pest, Staatsarchiv Luzern (St. A. L.).

[35] Casimir Pfyffer: Der Kanton Luzern, I, 153.

[36] Casimir Pfyffer: Der Kanton Luzern, I, 153.

[37] Geschichte der Pfarrei Sempach, Gfd. 14, pag. 33.

[38] Gfd. 24, pag. 101

1575, starben am 5. und 6. Juli in der Stadt 17 Personen. Später milderte sich die Seuche. Es starben im ganzen 470 Personen. Die Schulen wurden bis zum Januar des folgenden Jahres geschlossen.[39] Montag nach Felix- und Regulatag (11. Sept.) beschloß der Rat, „daß wölliche personen mit der krankheit der pestilentz behaft vnd dero nit sterbent oder wider vffkommen, nit under die wellt gan, sonder in hüsern bliben sollent, bis daß sy wider genäsen vnd geheilen sind; welche das übersähent, die soll man demnächsten ab der gaß nemen vnd in gfengnis legen".[40]

1578, 5. Dezember „uff hütt ist by M. G. H. Anzug beschehen als leider sich etwas anfangs der pestilentz erzeigen wöllen vnd diser tagen ein Knab In der H. Jesuiternschul angriffen vnd hinwegnommen, deshalb ouch wäre wyterer gfarlichen vil möglich durch menschlich fürsehung ze begegnen vnd für zekommen. Haben allso daruff M. G. H. angsehen vnd H. Schultheißen bevolchen sampt dem Stadtschryber, den H. Jesuitern sölliches anzuzeigen vnd daß M. G. H. sy heißen, einmal bis daß beßre Lufft oder kein wyterer gfar sich erzeigt, die schulen zu beschließen". ... Die Schulen konnten jedoch im Januar des folgenden Jahres wieder geöffnet werden.[41]

1579, „Januar: fugiebat interim sensim pestis."[42]

„diß Jars im junio fieng die pestilentz an zu regieren, allhie vnd in der übrigen Eidgenossenschaft bis gegen end des Jars, doch erzeigt sich hie vast wenig vnd kurtz."[43]

1580, „fieng im früling Ostern allhie pestis an ze regieren, nam einen langsamen milten fortgang bis im Herbst, da nam sy ettwan von 4 oder fünffen jn 6 per-

[39] Casimir Pfyffer, Der Kanton Luzern, I, 153.
[40] Ratsprotokoll (R. P.) 33, pag. 249 a, St. A. L.
[41] R. P. 34, pag. 206 a und 226 b.
[42] Historia Collegii S. Jesu, St. A. L.
[43] Cysat, Collectanea: B. 108 b.

sonen des tags hin, doch selbe ließ umb wienachten nach-Dißmals hant M. G. H. vff einfelltig antragen zu aller erst angfangen ordnungen, satzung vnd mittel zesetzen in pestilentzisch zyten ze gebruchen, damitt solche sucht nitt so gar stark fürbreche. Dann zuvor gar kein ordnung gewesen. Dessen man mit großem schaden wol empfunden. Ist aber die ursach gsin, dz der gmein man solche ding nit fassen wöllen.

Diser sterbent vnd geordnete satzungen vff verstendig Lüten antragen vnd ynbilden gebend ouch ursach, das der stinkend graben zwüschen der meeren statt vnd der Musegk harnach Ao. 1582 glychwol mit großen Kosten, doch mit großem nutzen der gemeinen statt vnd ynwonenden gesübert, die fürus hangente secreta an den hüsern durch hinweg abgenommen, inwendig yngedolet vnd in das groß gewölb, so durch den graben vom Wätgisthor dannen bis zum Müllithor jn lutern felsen vast tieff gehowen, geleitet vnd das fließend wasser vom Seew dadurch gericht vnd ein so schöne lustige gaß darüber gemacht worden. Dise ordnungen vnd sazungen wurdent harnach in volgenden sterbenden, besonders 1594 vnd 1579, umb vil erbessert, vnd hiemitt diser sucht durch Gottes gnad vast abgewärt."[44]

„Die große Hitze ab Ende Mai (1580) brachte eine pestilenzartige (epidemische), seltsame Krankheit mit sich, die mindestens zwei Drittel der Bevölkerung ergriff. Symptome: (einem Feber nit unglych) strenger Husten, Hauptweh, Mundweh, darus by etlichen die brüne worden. Dauer: gewöhnlich 3 Tage, bei einigen aber länger." [45]

„Ao. 1580 giengend im Januario seltsame Krankheiten allhie vs, bsonders der gähe Tod, vnd zu yngendem hornung fieng die pestilentz zu regieren, vnd zu end des Aprellens böser Ryff, den 17. vnd 18. Meyens Ryffen vnd die letzten 10 tage dis monats grusame hitz, wie ouch 19 tag im volgenden Monat Junio. Da fieng ouch hie zu regieren eine nüwe sucht eines unerhörten febers, wölliches im volgenden Monat Julio stark zugenommen vnd durch gantz Europam vnd in Italia Cancarluzi oder mal mazucco genannt. [46]

„. . . Pestis hatt von Liechtmeß dannen bescheidenlich gfaren, aber im Augsten nam sy stark zu, derwegen die Oberkeit den 12. dis Monats gheißen die Jesuitenschulen

[44] Cysat, Collectanea: B. 109 b.
[45] Cysat, Collectanea: B. 109 b.
[46] Cysat, Collectanea: E. 399 und 400.

beschließen vnd die priester in die Clöster vßerhalb sich ze flöcken geschaffen." [46] Die Schulen konnten am 24. September 1580 wieder geöffnet werden. [47]

1581, „wirkt zu Anfang des jares die vorjärige Pest noch etwas nach bis gegen Lichtmeß." [48]

1585, „Montag vor Francisci: Also dann by 6 Wochen her vs Gottes verhängnuß umb unser sünden willen die Sucht der Pestilentz by uns In der statt abermalen zu regieren angefangen ... ist angesehen, das wo die Sucht In ein Hus käme, da etliche Schuler wären, die sölen dafürhin nit mere in die Schul kommen vnd das ist In allen Schulen publiciret worden In namen vnd bevelch M. G. H., wölliches ouch, wo es sich allso begeben, dem Husvatter durch ein Stattknecht In M. G. H. namen verkündet werden sol." [49]

„N. B. 1588 — Darnach fiel von wegen der wassergröße Ein sterbent yn, Ein scharpff hitzig feber, wölliches vil vollckes hinnam, man hielts nit für ein rechte pestilentz, aber es macht mit derselben wenig underscheids, dann es nam die Menschen schnell dahin vnd so sy sterben wollten, warff es jnen schwartze flecken am Lyb vff, eben wie es die pestis ouch thut; es gieng ouch dem geblütt nach, allso dz die verwandten nit zusamen wandlen dorffen. In Italien vnd bsonders jn Lombardia an unsern grentzen machte die sach am strengsten, dann an ettlichen orten nam es von 4 Menschen die 3 hinweg." [50]

1590, „Freitag vor Trium Regum: Vnd alls dann die pestilentz an etlichen Orten vff der Landschafft ausgebrochen, sonderlich zu Meggen, thund M. G. H. Bericht, die Underthanen mitt iren unsüberlichen Hüsern vnd bösen Ordnung vil ursach gebent, das die krankheit so streng vnd vil Volkes hinnimmt vnd wo sy jn ein Hus kommt nitt nachlaßt anzegryffen." [51]

[47] R. P. 37, pag. 91 a.
[48] Cysat, Collectanea: B. 109 b.
[49] R. P. 34, pag. 379 a.
[50] Cysat, Collectanea: E. 344 a.
[51] R. P. 48, pag. 76.

1594, bricht die Pest von neuem in der Landschaft aus. Die bisher erlassenen Pestverordnungen werden erweitert und erscheinen zum ersten Male unter dem Titel: „Ordnung, ze halten in pestilentzischen Zyten" im Druck.

In Willisau wurden in den Jahren 1594/95 835 Personen von der Pest ergriffen [52] und in Kriens starben daran 185 Menschen. Der Pfarrer konnte die Namen der Verstorbenen nicht mehr ins Sterbebuch eintragen, sondern bezeichnete die Todesfälle nur noch mit Nullen. [53]

1595, grassierte die Seuche zuerst in Entlebuch, wo sie sich im Brachmonat zum erstenmal zeigte, im Heumonat ergriff sie Malters, Ruswil, Littau und Kriens und im Herbstmonat die Stadt. [54]

1596, „Januarius: Wetter undermischlet, meer werme vnd millte, dann kallte ettliche regen. Pestis fünklet noch mithin.

September: Pestis hat umbher zickt an den benachparten orten vnd sich hie ouch erblicken lassen, doch sittlich."

Freitag vor S. Leodegari (2. Oktober): „Da die Pest widerumb in den benachparten orten vast allenthalben yngerissen, zeigte sy sich in der Stadt zuerst im spital". Um einem weitern Umsichgreifen vorzubeugen, beschließt der Rat, daß man „die ordnung, so vor zwei jaren gestellt worden, wiederumb solle ze handen nemen vnd bruchen". Die Ausführung und alle Gewalt in der Aufsicht wird dem Stadtschreiber (Cysat) übergeben, der „ouch im hus im Bruch ettlich gmach rüsten vnd ordnen lassen möge", damit die, welche im Spital von der Pest ergriffen würden, dorthin verbracht werden können. [55]

---

[52] Theodor v. Liebenau: Geschichte der Stadt Willisau, Gfd. 58, pag. 128.

[53] Melchior Schnyder: Merkwürdigkeiten der Gemeinde Kriens.

[54] Casimir Pfyffer, Der Kanton Luzern, I, 153.

[55] R. P. 45, pag. 171 b.

„Hr. Michael Keller pfarrherr zu Esch (Aesch) gezügt, da in siner Pfarr vnd Kilchhöri in 6 Jaren kein Mensch gestorben weder jung noch alt bis anno 1596, da die pestilentz yngerissen habe, sy in kurzem 107 Personen hingenommen; die allten habe er alle besucht vnd verwart, ettwann drey miteinandren in einem hus. Sye ime nützit widerfaren. Sin Bruder, so ime hußhalte mit Wyb vnd Kind vnd meerteils mit ime gegangen, habe letzlich vs forcht nit merr gan wöllen, habe die Sucht jnn angriffen, darzu wyb vnd Kind, die hingestorben, er aber wider ufkommen." [56]

1597, „Februarius: Zu end dis monaths hatt Pestis gar vff ghörrt.

Maius: Pestis im yngang wider anzickt.

Junius: Pestis zugnommen.

Julius: Pestis nimpt zu." [57]

„Samstag vor S. Ulrich (4. Juli): Die Ratsrichter vnd der stattschryber sollent die goumeten wiederumb beschicken vnd jnen wie fernd die Pestverordnung, weil vß verhängnuß Gottes die Sucht abermals sich zeigte, verlesen vnd ermanen." [58]

„Dinstag vor unserer lieben frowen geburt (8. Sept.): Und alls dann abermalen durch Verhängtnis Gottes von unserer sünden willen die sucht der pest leyder yngerissen vnd sich vest erzeigt, hand M. G. H. wyttern schaden vnd contagion, so vil menschlich beschehen mag, fürzekommen angesehen, daß man die schulen by den Herren Jesuitern zuthun vnd beschließen sölle." [59]

„Aus dem bischöflichen konstanzischen Visitationsberichte aus dem Jahre 1597 ergibt sich, daß die Pest in diesem Jahre auch Willisau heimsuchte, wobei sich Uebelstände wegen der Bestattung der vielen Leichen auf dem bei der Kirche in der Stadt gelegenen Friedhofe gezeigt hatten." [60]

---

[56] Cysat, Collectanea: D. 340 a.

[57] Cysat, Collectanea: E. 392 a.

[58] R. P. 45, pag. 326 a.

[59] R. P. 45, pag. 356 a.

[60] Theodor v. Liebenau: Geschichte der Stadt Willisau, Gfd. 58, pag. 128.

1598, grassierte die Pest aufs neue am Bartholomäustag (24. August) und nahm im Herbstmonat zu, so daß die Jesuitenschule geschlossen werden mußte. In der Woche starben damals 20 Personen. [61]

1610, „So trang die Pestilentz ouch von Basel heruff, da es mit den sterbenden ein schützliche gstallt gab, dann sy wurdend brun, alls ob sy erwürgt wären; die spreitet sich bald schier in alle Eidgnossenschafft, huset streng vnd schüzlich vast allein by den uncatholischen, doch war diser sucht halb hieby uns gute frist, allein das die andern Krankheiten vil volchs allt vnd jung hinfraßen vnd vil Kranke ze beth hieltend." [62]

„Verursacht das gar unglyche unstätte Winterwetter der zweyen ersten Monaten gar seltsame ungewonliche vnd wunderbarliche Krankheiten, fluß vnd catharrhen, stich, sytenwee, brustsucht, engbrüstigkeit, vnd ander vermischte zufäl, so ein große vile volcks ze beth geworffen, vil wochen lang vffgehallten jn statt vnd Land vnd durch ganz Europam hinweg, vnd dz noch erschrockenlich; das vil Menschen unversehenlich nidersunkent vnd gächlings sterbent; von den andern sterbent ouch vil, den aber so wider vffkummen vnd hand sich gar langsam vnd kümmerlich wider erholen mögen. Allso dz man sich eines solchen wäsens zu einer zytt nit verdenken können."

„Juni: die Uffschwellung der Rüß allhie in der statt verlies im abzug einen bösen geschmack hinder irs, daruß böse hitzige pestilentzische feber volgtend, so vil volcks angriffen, meerteils wyb vnd kinder, ouch viel hingenommen; hand allso den ganzen Sommer geregieret vnd jm Augsten stark zugenommen, mit seltsamer jrrender wys vnd wunderbarlichen zufälen alls mans je gesehen oder erfaren; wann es jn ein hus kommen, hatt es meerteils dz ganze gesind angegriffen." [63]

1611, „Juni: ouch brach die pestilentz widerumb yn, die huset gar streng zu Costanz, Zürich, Basel, Arow. In Aergöwer Landtschafft ouch zu Baden (da es einer so kleinen statt dis jars ob 1500 Menschen hingenommen). Uff dem Land wütet es am meisten jn den hüsern nahend by den Kilchhöffen vnd da vil hüser einandern warent,

[61] Casimir Pfyffer: Der Kanton Luzern, I, 153.
[62] Cysat, Collectanea: E. 390.
[63] Cysat, Collectanea: E. 402 b.

aber am aller erschrockenlichsten In der Landtgraffschafft Thurgöu, gieng schnell vnd kurtz, jn 24 Stunden vnd ee, zu, sind ouch bis jn die 60,000 in disem strudel daruff gangen vnd ettliche Dörffer gar usgstorben. In dem Dorf Matzingen sind von 340 personen allein 30 überbliben ... allso dz man weder die feldfrücht noch den Wyn sammlen können an vilen Orten, vil höff vnd güetteren hatt man keine Erben finden können, sind umb ein schimpflich verkoufft, ja ettliche gar verschenkt worden." ... „Im Monat Julius ... ruckt die pestilentz, die schon Einsidlen vnd die Lender angegriffen, ouch allsgemach gegen uns vff Lucern zu, greiff erstlich ußerthalben an; durch die gnad gottes vnd flyßige gute sorg vnd ordnung der Oberkeit enthiellt sich die statt eine gutte Zytt unangegriffen, bis letzlich umb mitte Augsten (villicht ouch vs göttlichem verhengen umb unser sünden willen), durch ein ungehorsamen übelbedachten Burger etwas Kleidung von verstorbenen Pestilenzsüchtigen von Baden allhar in sin hus bracht, davon den nächsten das hus ergriffen, er selbst des ersten, darnach die frow mit zweyen Kindern mit der sucht angegriffen vnd die drü gestorben, er zwar wider uffkommen, hiemitt die sucht strax wytter fort gefaren, die nächsten Hüser insonderheit aber dz Clösterlin vnd behusung S. Claren schwöstern oder Baginen am nächsten anstos so starck angegriffen, das in kurzen tagen ein gutte anzal der frowen hingefaren; die übrigen hatt man flöcken müssen, dan sonst zu besorgen, sy alle daruff gangen wärent. Bald hatt sich schier durch die gantze statt hinweg zerspreittet. Jedoch nit streng. Daruff nun die weise Oberkeit nach jrer gewonlichen fürsichtigkeit Erstlich die Mittel der geistlichen Hilff des gebetts vnd sondern gottesdiensts, darnach ouch die Lypplichen durch ire harzu verordnete Amptslüt (wie sy dessen jn solchen fälen gewont) verschaffet in massen, dz man augenschynlich sehen vnd spüren mögen, das neben der göttlichen Barmherzigkeit ouch die menschliche fürsorg vnd gut ordnung, die man allhie in

söllichen fälen halltend, dise straff vnd sucht by vns gantz gnädig abgangen dem wy es andre ort usgestanden. — Dann in aller diser wärenden Pestilentz in so vil Monaten lang (von Mitten Augsten bis vff Thomae (— 18. September) hatt es hie vß diser Pfarr Lucern, die doch jn die 4000 Communicanten vermag, nit über 80 personen hingenommen." [64]

„Augst: In disen Monat wüttet die pestis grusam an der nachpurschafft; nam des tags zu Schwyz zu 7, zu Zürich ettliche tag vff die 100 personen hin. In volgendem Monat Octobris hat pestis allhier die kleinstatt angriffen, erstemals umb Francisci das Barfüsser- vnd darnach dz Capuziner Closter (vom Bychthören der inficierten baghinen), aber den nächsten wider uffghört. By ettlichen gmeinen Menschen hand keine remedia helfen wöllen von wegen der schärpffe des giffts, vnd wo man ein so gutte ordung (dero sorg vnd bevelch mir [Cysat] von Min. Gn. Hr. ufferlegt worden von langen Zytten har) gehalten, ließ es sich ansehen, es hette einen kläglichen Jammer gewinnen mögen.

Zu S. Gallen vnd derselben refier war das gifft so scharpff, das, wann ein grüner Tann oder Loubast nur übernacht jn einem hus behalten, derselbig allso geflemlet vnd besengt worden, alls ob er vom füwr oder heißem wasser bezickt wäre. Man hatt ouch durch Exempel vnd Augenschyn gesehen an verruchten Lütten, wann sy ander Lütten oder grad jnen selbs die pestilentz gewünscht, das dieselbige sy den nächsten angstoßen. Das Bistum Costantz hatt in diser pestilentz zyt übel an priestern gelitten, allso dz großer mangel. Man hatt angeben, das derselben in die 700 söllent gstorben syn. Unsre Eydtgnossen zu Underwalden vnd Fryburg hand dise ordnung ghalten, nammlich, wo ein hus angegriffen, die personen den nächsten anderswo hin gschafft (das hatt man hie ouch gut funden vnd erfaren), das hus vnd allen plunder lassen suber ussübern, wäschen vnd ratsamen, räucken vnd butzen; wo aber das mittel der Endrung vnd wexlung nit gsin, haben sy dasselbig hus mit allen personen gsunden vnd kranken beschließen vnd umbzünen oder verbarren (lassen), jnen den Menschen aber jre bedurrft vnd gebürende Wart schaffen vnd die Fußwäg anderst wohin legen lassen.

[64] Cysat, Collectanea: E. 391 b.

Sonst hatt die Pestilentz allhie zu Lucernn (nachdem sy jetzt 128 tag allda geregiert) umb S. Thomas des h. Apostelstag (Gott lob) ufgehört vnd die personen, so damalen noch daran krank, wider genäsen. Dem Allmechtigen sye Lob vnd Dank, der wölle vns wytter vor solcher vnd anderer betrübnus bewaren." [65] Herbstmesse und Viehmarkt wurden in diesem Jahre eingestellt. [66]

1612 „Im Februario erzeigt sich hie vnd jn Italia widerumb der schnelle Tod, so vil menschen innert 12 stunden hingenommen. [67] Für Neudorf, Münster und Ruswil, welche in diesem Jahre auch von der Krankheit befallen wurden, erließ der Rat besondere Verhaltungsmaßregeln. [68]

1613 wütet die Pest in Root. Die Obrigkeit erläßt dorthin strengsten Befehl zur Beobachtung der gegebenen Vorschriften. [69]

1627 „im Oktober kehrte der Postbote von Willisau von der Pestkrankheit ergriffen heim. Die Krankheit steckte bald seine Hausgenossen, sowie diejenigen Personen an, die mit denselben verkehrten, sodaß in 4 Wochen 20 Personen starben." [70]

1628. In Schüpfheim starben vom Jahr 1628 bis im Jänner 1630 dreihundertachtzig Personen, worunter viele an der damaligen Pest. [71] „Im Jahre 1628", sagt das Gemeinbuch von Sempach, „war ein stärbet in der statt, starben jung vnd alt uf die 100 Personen." Das Totenbuch enthält von der Hand des Leutpriesters R. Ent-

[65] Cysat, Collectanea: E. 391 a und b.
[66] Casimir Pfyffer: Der Kanton Luzern, I, 153.
[67] Cysat, Collectanea: E. 389 a.
[68] Faszikel: Pest. St. A. L.
[69] Cysat: Pestbuch 236 b.
[70] Theodor v. Liebenau: Geschichte der Stadt Willisau, Gfd. 58, pag. 128.
[71] Jahrzeitbuch von Schüpfheim, Gfd. 31, pag. 174.

lin die Eintragung: „Extra parochiam nuptiae celebratae, infra nullae! In fine et circa finem pestis grassabat. 1628 5. September † Adrian Gaßmann, hat die Pest von Sursee kramet." [72] Diese in Sempach grassierende Pest drängte den obigen Leutpriester zum Gelübde des Neubaues der hl. Kreuzkapelle, deren Baumeister er selbst war. (An der Straße von Rothenburg nach Adelwil außerhalb des südlichen Tores gelegen.) Entlin schreibt im Sterbebuch: „1628 die festo sancti Johannis Evang. factum votum a magistratu et civibus de restaurando vel funditus reaedificando sacello et transferendo illo ad honorem ... Quo facto cessavit manus percutientis, unicus peste amplius obiit, quod firmiter teneo, credo, confirmo." [73]

1628/30 raffte die Pest in Kriens 182 Menschen hinweg. [74]

1629 herrschte die Pestseuche in Sursee auf eine schreckliche Weise. Es starben im Zeitraum eines halben Jahres bei 400 Menschen, unter welchen Herr Hans Kaspar Schnyder, Schultheiß. Bei drei Wochen, als die Krankheit am heftigsten wütete, ward der Wochenmarkt außer der Stadt bei der Ziegelhütte gehalten. In gleicher Zeit raffte die Pest auch in der Stadt Zofingen bei zweitausend Menschen hinweg. — Der damalige Sigrist von Sursee, Meyer, nahm unerschrocken die Leichen aus den Häusern und lud sie auf „Stoßbähren", deren Räder mit Pelz eingefaßt waren, damit selbe kein Geräusch erregten und die ohnehin erschrockenen Leute nicht noch mehr erschreckten, und führte sie auf diese Weise nach dem Gottesacker, wo für die Zahl der täglich Hingeschiedenen ungeheure Gruben aufgeworfen waren. Ein auf dem innern Kirchhof von Sursee noch vorhandenes Epitaphium erinnert an jene trauervollen Tage:

[72] u. [73] Geschichte der Pfarrei Sempach, Gfd. 14, pag. 33.

[74] Melchior Schnyder: Merkwürdigkeiten der Gemeinde Kriens. B. B. L.

„Nach Christi Geburt, als da war
sechszehnhundert XXIX Jahr,
allhier zu Sursee in der Stadt
ein großer Tod geherrschet hat,
der jung und alt hat hingenohmen,
vierhundert gleich in einer Summen,
unter welchen auch der edel und weis'
H. Hans Kaspar Schnyder, Schultheiß,
Aus großer Lieb' und Demuth wegen
In diesem Grab allhie zugegen,
vergraben liegt, Gott wolle ihnen geben
Im Himmel hoch das ewig Leben. Amen." [75]

Zusammenfassend sei hervorgehoben, daß Stadt und Landschaft Luzern in den verflossenen Jahrhunderten neben den vielen kleinern Pestläufen hauptsächlich von acht großen Pestwellen überflutet wurden, von welchen diejenige vom Jahre 1349, die in der Stadt allein gegen 3000 Menschen hinwegraffte, die weitaus bedeutendste war. Die spätern Epidemien scheinen allmählich an Intensität abgenommen zu haben, denn während 1564/65 der Krankheit noch 2500 Personen erlagen, verzeichnen die Chroniken 1575 nur vierhundertsiebzig, 1598 in der Woche zwanzig und 1611 im ganzen achtzig Todesopfer in der Stadt.

Die Landschaft wurde neben der Pandemie des 14. Jahrhunderts in den Jahren 1519, 1564/65, 1594/95 und ganz besonders heftig 1627/29 heimgesucht. Diesem letzten Pestgang fielen in Sempach 100, in Kriens 182, in Schüpfheim 380 und in Sursee 400 Menschenleben zum Opfer.

Da der Ausdruck „Pestilenz" hin und wieder auch für andere epidemische Krankheiten wie Lepra, Lues und Variola Verwendung fand, so sind die Angaben über die Pest bei den Chronisten oft mit Vorsicht aufzunehmen. In obiger Zusammenstellung wurde dieser Erscheinung Rechnung getragen und nur einwandfreie Angaben berücksichtigt.

[75] Attenhofer: Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee, pag. 69; und Theodor v. Liebenau: Die Familie Schnyder von Wartensee, mit Abbildung.

II. Die Pestprophylaxe des 16. Jahrhunderts.

1) Die älteste Verordnung von 1580.

Luzerns älteste, hier nachfolgend im Originaltext wiedergegebene Pestordnung stammt aus dem Jahre 1580. Als Vorbilder dienten ihr die Verordnungen der italienischen Städte Mailand, Genua und Venedig, mit denen Luzern infolge des Gotthardverkehrs durch enge Handelsbeziehungen verbunden war und die schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts eigene Satzungen zur Bekämpfung der Krankheit besaßen.

„Allerley Ordnungen der Statt Lucern, zu gebruchen in Pestilentzischen zytten, allso zusammen colligiert vnd M. G. H. in underthänigkeit vnd dem vatterland ze guttem fürtragen vnd gerathen. Angefangen Anno 1580 (dann vor derselben zytt kein derglyche ordnung gewesen, weder schriben noch gehallten worden) Durch Iren Diener vnd Stattschryber Renward Cysat, Rittern, ouch nach vnd nach sidhar wytter gemeret vnd verbessert, uß langwiriger vnd jez vor 52 Jaren har gefaßter erfarnuß, zu trost vnd dankbarlichem gemütt des vatterlands:

Erstlich Misthuffen, rumeten oder anderen unrat vnd was bösen gschmack bringen mag, unverzogenlich heißen abwegthun usser der burger zil.

Item Hüser vnd Gassen vor iren Hüsern suber halten. Die so stäl hand all wochen ussübern, abwegsthun, nüd für ussin legen.

Keine Misthufen by den hüsern, noch im Burgerzil machen, ouch kein Schwyn darin halten vnd wo die wären, dannen thun, in gsunden Zyten in Monatsfrist, in sterbenden Löuffen in 24 Stunden by 20 Gl. buß.

Güselkästen, darin sol man das Güsel schütten by 5 Pf. buß vnd die verordneten, so sy sehend von nöten, heißen die karrermannen hinweg ze füren; wo sie unghorsam HH. Schultheißen leyden (= anzeigen).

Buwlose, unversorgt heimliche gmach, Dolen, Schüttstein vnd derglychen von stund an vermachen, versorgen vor gstank, bei stroff von 10 Pf., vnd kein secret noch Dolen rumen, dann zwüschen wienacht vnd Liechtmeß.

Lugen, wie man hust, sond in den hüsern stäts suber halten, kein Unrat, Güsel todter Hustiere vnd vögel lassen ligen, kein Süwgwäsch dulden old sammlen, sonder glych des tags abfüren vnd was übel schmöcke weg thun.

Kein unsuber gwand vnd gschefft allso sammlen vnd uffeinander ligen lassen, sondern mitthin (= sofort) weschen, bsondern Todtengwand vnd Gliger von stundan abweg thun, wäschen vnd sübern, doch niendert dann allein in der Rüß by der Schützenmatt, vnd dasselbig dann an der Sonnen oder Lufft tröcknen, so vil der Zyt halben gschehen mag. Und kein gsunden in das todtengliger vnd gwand ungwaschen legen, ouch kein bemosget gschefft, gliger oder gwand weder sunnen noch an Lufft henken ungwaschen, ouch kein ungweschens verschenken oder ze Almosen geben.

Kein nachtwasser, ouch kein Badwasser, wesch- oder Abspületen, Schüsselwasser, verdorbne Lougen oder ander übel schmöckend Ding uß den hüsern an die offnen Straßen oder Gassen schütten, by 5 Pf. buß.

Item keiner, so der Sucht gnäsen, vor 6 Wochen wider under die Wellt wandlen, oder daß er allerdings gar gheilt sye, es sye z'kilchen, z'strassen, z'märkt, jn Wirtshüser, Trinkstuben, gmeinsame versammlungen der Menschen, offene Badstuben, Rat- vnd Gerichthüser.

In der Nachpurschafft sol ein Mann verordnet werden, der uff alle dise Ding flyßig uffsehe vnd, wo er mangel spürte, sehe oder erfüre, warnen vnd den Sachen nachgan, die Unghorsamen leyden einem Ratsrichter, vnd so der

hinlässig, sol er ouch gestrafft werden umb die gwönlich unghorsamen buß.

Man sol mengklich ernstlich ermanen vnd warnen, suber hus zehalten vnd alle unsuberkeit abwegthun, nitt allein jetz, sondern dafürhin, ouch kein unsuberkeit meer sammlen oder z'huffen kommen lassen, sonder all Tag usrumen vnd abwegthun mit vermelden, man werde angends von Hus ze Hus schicken gan suchen vnd wo mangel, straffen. Die so erschynen, soln die andern, so nitt erschynen, vnd je ein daz ander warnen.

In söllchen Löuffen, so man etwas bsorgen, sol man by Zyt die Fürsehung thun. Sonderlich ein Ratsrichter oder Schryber zu ihm nemmen, so dem gmeinen von Goumet zu Goumet die Ordnung vorläse, mitt wytern nottwendigem mündtlichem, ernstlichem Vermanen. Das sol gschehen in abgetheilter Ordnung uff eines bstimmten grumten Tag vnd durch die Stattknecht von Hus ze Hus verkündet werden allen Burgern vnd Hindersässen.

Ouch zu schließen im Pestwandel die angriffenen Hüser. Den Wirten das Wirten verbieten, vnd nur den Stubenknechten vnd Wynschenken während der Pest das Recht geben.

Laubausschütten vnd Streuekorn in die Rüß vnd die Streubengk verbieten.

Todtengwänder keinem anderen anlegen, noch drin syn, noch verschenken.

Man sole niemanden inlassen noch beherbergen an Orten, wo die Sucht ist.

Der Buwmeister sol allenthalben lassen rumen vnd Güselkästen allerwäg zum dritten tag leeren.

Die Gassen alenthalben heißen rumen vnd sübern, bsonders die Plätz vnd Kilchweg.

Das man by den Pässen, Bruggen vnd Thoren das fremde Landstrychervolck wider vertreibe.

An die inficierten Orte schreiben vnd warnen, daß sie die irigen in solcher Wyl niemandt zu vns wandern lassen."

Diese Verordnung war jeweilen durch einen Stadtknecht an folgenden Orten zu verkünden:

„Erstlich der Wägis goumet mitsampt denen im Hoff, an der Halden, dann innert dem innern Weggistor bei Hauptmann Beat Fleckensteins Haus, abends zwischen 5 vnd 6 Uhr.

Die am Graben goumet, im Salzhaus umb halb 2 Uhr.

Die in der Cappelgassen goumet, in der Sust morgens in der Capelle.

Die am Viehmärkt uff dem Saal der Schützenstuben morgens umb 7 vnd 8 Uhr.

Die an der Mühligassen goumet, sammpt denen ab der Musegg, im Morthal (-Friedental) vnd Geißmatt, am Löwengraben umb die Zwölffe.

Die an der Pfistergassen goumet, im Höfli des Züghuses oder unter dem Gewölbe by der Spreuerbrücke vnd uff der Bruchthorbrücke nach dem Imbiß umb halb Zwölffe.

Die am Affenwagengoumet in der Barfüsserkirche umb Mittag umb halber 1 Uhr.

Die im Moß, Obern- vnd niedern Grund, Gütsch vnd St. Anna, Steinbruch bei dem Schützenhus morgens umb halber 6 nach der ersten Barfüssermeß."

Aus jedem Haus hat der Hausvater oder die Hausmutter oder an deren Stelle eine erwachsene Person zu den Verkündigungen zu erscheinen. Ausgenommen sind die Ratsherren, welchen die Ordnung gedruckt zugestellt oder im Rate bekannt gegeben wurde.

Der Schöpfer dieser ersten Pestverordnung, die allen spätern als Grundlage diente und die bei jeder Pestgefahr wieder verkündet wurde, ist der aus dem Apothekerstande hervorgegangene Stadtschreiber Renward Cysat (1545—1614), „die interessanteste Persönlichkeit Alt-Luzerns, ein Mann von vielseitigem Talent, ein Polyhistor, der sich auf allen Gebieten, die er bebaute, über

den bloßen Dilettantismus zu erheben vermochte."[76] In einem, 200 Seiten umfassenden „Pestbuch"[77] sammelte Cysat mit dem ihm eigenen Eifer alle einschlägigen Verordnungen, Beschlüsse und Ereignisse. Von der Obrigkeit zum Vollzieher (Executor) sämtlicher prophylaktischer Maßnahmen ernannt, ergänzte und präzisierte er die alte Pestverordnung von 1580 und schuf ein eigenes Pestbüchlein, das 1594 unter dem Titel „Nutzlicher vnd kurtzer bericht, Regiment vnd Ordnung in Pestilentzischen zytten ze hallten" im Druck erschien, und das die für alle Volksschichten notwendigen Vorbeugungs- und Verhaltungsmaßregeln in populärer Form enthält.

Die damals bekannte, im Pestbuch aufgezeichnete und hier angeführte Pestliteratur diente dem unermüdlichen Stadtschreiber bei der Aufstellung seines Pestregimentes.

Pestliteratur:

1) Nutzlicher vnd kurtzer bericht In Pestilentzischen Zyten. Doctor Christoff Ostwald zu Costanz, gedruckt zu Dillingen A. 1564.
2) Ein kurtzer bericht in Pestilentzischen Zytten ... vnd durch die Artzet Zürich, getruckt by Froschower Zürich 1564.
3) Ein kurtzer Ratschlag In Pestilentzischen Zytten durch die Artzet zu Basel gestellt, daselbs getruckt Ao 1576.
4) Bericht vnd Regiment in pestilentzischen Zytten durch die statt Artzet zu Costanz vnd daselbs getruckt Ao 1588.
5) Ratschlag In pestilentzischen Zytten Doctor Heners zu Lindow Ao 1578.
6) Ordnung In Pestilentzischen Zytten vnd Englischen Schweiß Doctor Theobald Fettich, getruckt zu München Ao 1585.
7) Ordnung für die Pestilentz. Doctor Adam Loniceri zu Frankfort Ao 1576.
8) Kleine Wundartzny Brunselsij zu Frankfort Ao 1569.
9) Ein nutzlich büchlin vnd der arzny wider das stein wee. Doctor Henrici Cordi.

[76] Renward Brandstetter: R. Cysat, der Begründer der schweizerischen Volkskunde. — Cysat, 1575 Stadtschreiber, Comes Palatinus und Eques Auratus, schrieb 16 Bände „Collectanea Chronica" und stand auch in persönlichem und brieflichem Verkehr mit dem berühmten Basler Spital- und Pestarzt Dr. Felix Platter.

[77] Cysat: Pestbuch. St. A. L.

10) Handbüchlin viler Artznyen uß Hipocrate, Galeno etc.
11) Gewüsse vnd erfarne practick in Pestilentzischen Zyten, Doctoris Tabernomontani Ao 1553.
12) Kurtzer Underricht in Pestilenzischen Febern vnd Brüne. Doctor Tabernomontani 1573.
13) Regiment in Pestilentzischen Zytten, Doctor Tabernomontani, gedruckt zu Frankfort Ao 1586.
14) Ratschlag für die rote Rur vnd Zuflüß vnd Pestilentz. Doctor Victorini Schönfeld, zu Frankfort Ao 1589.
15) Ein kurtz Regiment zu Pestilentzischen Zytten. Doctor Vict. Schönfeld, Frankfort Ao 1589.
16) Joannis Quintteris Andernaci Comm. de pestilentia.
17) Kurtz Underricht vnd . . . . der vergifften Ungerischen sucht vnd Schweiß, Doctor Balthasar Conradini, zu Straßburg gedruckt Ao 1567.
18) Doctor Wilhelm Vuphillo Darnj, gifftjäger vnd pestilentz büchlin zu Frankfort Ao 1582.
19) Pestilentzbüchlin für die Armen, gedruckt zu Straßburg Ao 1582.
20) Thome Jordani pestis phaenomena, getruckt zu Straßburg Ao 1570 (oder zu Frankfort).
21) Consilium novum de pestilentia Petri Drocti, getruckt zu Straßburg Ao 1576.

Aus diesen Werken berücksichtigte Cysat jedoch nur das Wesentlichste, ausgehend von der in der Einleitung seines Pestbüchleins wiedergegebenen Erwägung, daß „mann findt wol großer anzal gedruckte vnd geschriebene Tractätlein allte vnd Nüwe, so in Stetten hin vnd wider in den vergangnen zytten vnd sterbenden Löuffen von allerley Artzeten, so wol hocherfarnen alls andern gemeinen vnnd minder erfarnen, ußgangen, wie man sich in derglychen zuofälen halten vnnd mit der Cur fortschrytten soll. Diewyl aber die selben zum theil vast wyttlöuffig, ouch vil Latinischer oder sonst andrer frömder vnnd Medizinalischer wortten vnnd sachen begryffent / die nit Jedermann / bsonder der gmein man fassen, noch verstan / derwegen sich derer ouch nit Jedermann gebruchen oder behelfen kan / zum theil aber sind sölche uff Stett, Land vnnd ort gericht / die mit unserm hieländigem Lufft / Landsart vnnd Complexion nit allwegen oder durch uß zutreffent / . . . Do so haben wir die selbigen in jrem

Waert vnd wesen beruowen lassen / vnd allein füer unß genommen, diß werklin ze reisen nach unserer anheimbscher sachen beschaffenheit vnnd . . . allein ein substantzlich Regiment vnd Ordnung, wie wir vermeint, füer den gmeinen mann vnnd Jedes stands Personen zeseyn, daruß gezogen."

Allen spätern Pestläufen diente das Pestbüchlein als Richtschnur für die prophylaktischen Maßnahmen nicht nur in Stadt und Landschaft Luzern, sondern auch besonders in den katholischen Orten der alten Eidgenossenschaft.

2) Die erweiterte Verordnung von 1596.

a) Behördliche Maßnahmen.

Allgemeine Bestimmungen: „Uff Frytag nach Leodegari 1596 hand unser gn. Herren Schultheiß vnd Rhät der Statt Lucern, alls sich diser Zytt allenthalben an unsern anstöß die pestilentzische Sucht uß Gottes Verhängknuß umb unser aller sünden willen, Leider eben starck erzeigt, ouch allhie nächster tagen an zweyen orten ynbruch gethan, angesehen wie volget: „Die Ordnung von 1580 wird erneuert und Stadtschreiber Cysat wie in frühern Pestjahren abermals zum Executor der Verordnungen bestimmt. Werkmeister, Stadtdiener und Bürger sind seinen Anordnungen, in welchen ihm volle Gewalt gegeben ist, zu Gehorsam verpflichtet. Alle wichtigen Vorkommnisse sind mit dem Schultheißen und dem Stadtphysikus zu beraten und nötigenfalls dem Rate vorzulegen.

Beim Erscheinen der Pest in der Stadt sei die Pestverordnung in allen Gaumeten sowohl in- als außerhalb der Stadt zu verlesen und im Notfall von der Kanzel zu verkünden mit dem ernstlichen Befehl, derselben aufs Genaueste nachzuleben. Ungehorsamen, deren Haus ergriffen, soll man dasselbe beschließen, den Handel und

Wandel mit Gesunden verbieten und die gewöhnliche Buße abnehmen.

In jeder Nachbarschaft soll einer bestimmt werden, der die gegebenen Satzungen zu beaufsichtigen habe. Er sei zu diesem Zwecke in allem schriftlich und mündlich zu unterrichten. Auf einem Zettel habe er die jeweiligen Mängel dem Ratsrichter zu melden, der dann die Fehlenden nach Gebühr zu bestrafen habe.

Die Verordneten eines jeden Bezirks sind gehalten, alle 14 Tage an den Ratsrichter über die Befolgung der Verordnungen Bericht zu erstatten. Ein Vertreter der Obrigkeit hat zudem in jedem Gaumet die Funktion der dort verordneten Aufseher zu kontrollieren und je nach Notwendigkeit die Reinlichkeit in den Häusern zu prüfen, dem Rat davon Mitteilung zu machen und eventuelle Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Auch die „Fürgschauer haben im Umbhergan" die Befolgung der Verordnungen von der Stadt zu überwachen. Den Kranken ist der Verkehr mit den Gesunden strengstens untersagt. Der Hausvater hat dafür zu sorgen und Ordnung zu schaffen und, so er einen offenen Gewerbsladen besitzt, denselben, bis die Gefahr vorüber, zu schließen. (Apotheken sind ausgenommen.)

Kleider, Betten und Hausrat aus infizierten Orten, gekauft oder geerbt, pfandweise oder als Schuldabzahlung erhalten, dürfen weder in- noch außerhalb der Stadt in Handel gebracht und auch nicht in die Stadt geführt werden, oder es liege dann ein Zeugnis vor, daß an dem Ort, von wo die Utensilien herkämen, die Pest seit einem Monat erloschen sei.

In Pestepidemien sollen Keller- und Brunnenmeister als des Spitals Amtsdiener besorgt sein, daß den Kranken notwendige Pflege und Rat zukommen und daß sie beizeiten mit den Sterbesakramenten versehen würden. Die Almosenherren haben sich besonders der Armen anzunehmen, damit auch diesen in solchen Zeiten Rat und Zu-

spruch zuteil werde, nicht allein hinsichtlich der Seelsorge, sondern auch in Bezug auf Remedia, Nahrung und dergleichen Notwendigkeiten, und gerade hierin die Werke christlicher Liebe und Barmherzigkeit nicht zu vernachlässigen. Um die Obrigkeit zu entlasten, sind dem Ratsrichter und dem Stadtschreiber Gewalt und Befehl gegeben, in allem zu disponieren und Ordnung zu schaffen, wo es von Nöten. Nur schwergewichtige Angelegenheiten sollen vor den Rat gebracht werden.

Verordnung an die Geistlichkeit: In der Stadt untersteht die Seelsorge ausschließlich dem Stadtkaplan und seinen Helfern. Nur in äußerster Not kann der Leutpriester weitere Hilfskräfte zuziehen. Die Herren Jesuiten werden auf Ratsbeschluß besonderer Gründe wegen nur in der Stadt, und zwar nur innerhalb der Ringmauern, zur Ausübung der Seelsorge verpflichtet. Das Spital hat eigene Priester. Jesuiten wie alle andern Laienpriester unterstehen in der Ausführung ihrer Pflichten dem Leutpriester.

Bei ausgebrochener Pest soll die Obrigkeit mit dem Leutpriester beraten, wie man durch Gebet und Buße, Abhaltung von Prozessionen, Kreuzgängen und gemeinschaftlichen Andachten, wie z. B. das 40-stündige Gebet, den Zorn und die Strafe Gottes abwenden könne. Diesbezügliche Beschlüsse sind an Sonn- und Feiertagen von der Kanzel dem Volke zu verkünden, dasselbe von der Notwendigkeit dieser Anordnungen zu überzeugen und mit Zusprüchen zu ermuntern, wie man sich zu Gott bekehren, das Leben bessern, Sünde und Laster meiden und sich der Werke christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit befleissen müsse. Das Volk sei vor jeder Zaghaftigkeit und Kleinmütigkeit abzuhalten; neben den geistlichen Mitteln soll es auch an die leiblichen erinnert und mit allem Ernst zur Anwendung der bestehenden Arzneien, zur Befolgung der Maßnahmen sowohl in kranken wie auch gesunden Zeiten angehalten und zum Gehorsam gegenüber den

obrigkeitlichen Satzungen verpflichtet werden. Der Klerus selbst möge sich in solchen Zeiten ganz besonders willig und tröstend erweisen.

Auf der Landschaft sollen alle Priester eines Kapitels durch die zuständigen Dekane auf einen bestimmten Tag und an einen passenden Ort zur Unterweisung in der Handhabung der notwendigen Verordnungen einberufen werden.

Allen Pfarrherrn und Geschworenen ist ein Pestbüchlein zu übersenden; die Satzungen sollen beraten und von einer Pfarrei in die andere weitergeleitet werden. Alle Priester haben sich strengstens daran zu halten und ihre Pfarrkinder von der Kanzel oder sonstwie darüber zu unterrichten.

Den Dekanen auf der Landschaft wird eindringlich ans Herz gelegt, die vielerorts verbreitete Ansicht, gegen die Pest gebe es keine Mittel, sondern ein jeder sei dazu vorherbestimmt oder nicht, energisch zu bekämpfen und im Gegenteil den Gebrauch der natürlichen und leiblichen Mittel warm zu befürworten. Hinlässige Priester sollen bestraft, widerspenstige Untertanen dem zuständigen Vogte angezeigt werden.

Diese Mitteilung geht an die Dekanate von Willisau, Sursee und Hochdorf (Montag vor St. Moritz 1594).

Die Priester auf der Landschaft haben mit dem Sigrist oder sonst einer Person die Kranken zu besuchen, zu pflegen und zu bestatten, die Untertanen, kranke wie gesunde, zu trösten, in der Anwendung der geistlichen und natürlichen Arzneien zu unterweisen und dafür zu sorgen, daß der geistliche Trost allen zuteil werde. Besonders aber soll für die „Armen und wyttgesessenen in den Bergen und Wildinen" getreue Fürsorge getroffen werden.

Bei einbrechender Gefahr sind zur Versöhnung des göttlichen Zornes und zur Abwendung solcher Trübsal öffentliche Gottesdienste und Gebete, die „mit der gantzen gemein ze halten sind", anzusagen und die verordneten

natürlichen Mittel zur Vorbewahrung wider diese Krankheit zu verkünden.

Geistlichen, die in Klöstern oder sonstwie in Gemeinschaft zusammenleben, werden dieselben Verordnungen zugestellt.

Ganz besondern Schutz gegen die Krankheit suchte man in der Veranstaltung von Bittgängen. So beschließt der Rat am 31. Oktober 1578 einen Kreuzgang nach Ebikon für die ganze Gemeinde der Stadt, Mann und Weib, um gemeinsame Fürbitte zu tun für die Eidgenossen und Mitbürger von Freiburg, daß Gott der Allmächtige sie von der Strafe der Pestilenz, die bei ihnen so stark grassiere, befreie. Auch die Dekane aus der Landschaft werden ersucht, das Volk zur Abhaltung eines solchen Bittganges aus freien Stücken zu bewegen, da solches auch bei den übrigen Waldstätten geschehen sei.[78] 1592 setzt der Rat auf Donnerstag vor Maria Himmelfahrt einen allgemeinen Kreuzgang an als Danksagung für das günstige Wetter und zugleich als Bitte um Abwendung der drohenden Pestgefahr.[79] Auch Donnerstag vor St. Petri Kettenfeier (1. August) 1594 beschließen die „gnädigen Herren", wegen allerlei Trübseligkeiten, besonders aber wegen eingerissener Pestilenz und wegen des unsteten Wetters einen Kreuzgang in der Stadt von Kirche zu Kirche abzuhalten, wie das am St. Markustag gebräuchlich war.[80]

Nach Liebenau bewegten sich in Luzern auch späterhin alljährlich zwei Prozessionen nach der Peterskapelle. Die eine, in der Pestzeit gestiftet, ging am Sebastianstag von der Hof- zur Franziskaner- und zur Peterskirche, wo sie nach Absingen des Pestgebetes „Stella coeli" ihren Abschluß fand.[81] Auch heute noch sind alte Pestgebete im Gebrauch. So wird von den Chorherren zu St. Leode-

[78] R. P. 36, pag. 182 a.

[79] R. P. 43, pag. 143 a.

[80] R. P. 45, pag. 171 b.

[81] Theodor v. Liebenau: Das alte Luzern.

gar im Hof täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, morgens vor dem Konventamt das „Stella coeli contra luem contagiosam" gesungen oder gemeinsam gebetet: [81a]

„Stella coeli exstirpavit, quae lactavit Dominum,
Mortis pestem, quam plantavit primus parens hominum.
Ipsa stella nunc dignetur sidera compescere,
Quorum bella plebem caedunt dirae mortis ulcere.
O piissima, stella maris, a peste et epidemiae morbo succurre nobis.
Audi nos Domina Maria.
Nam te Filius, nihil negans honorat.
Salva nos Jesu, pro quibus Virgo mater te orat.
Oremus:

Deus misericordiae, Deus pietatis, Deus indulgentiae, qui misertus es super afflictionem populi tui, et dixisti Angelo percutienti populum tuum: contine manum tuam: praesta auxilium gratiae tuae, ut ab omni peste et improvisa morte securi liberemur, et a totius perditionis incursu misericorditer salvemur. — Per te Jesu Christe, Rex gloriae, qui vivis et regnas Deus in saecula saeculorum. Amen."

Aerzte und Apotheker: Der Stadtarzt soll in seinem Beruf sein Möglichstes tun und allen, die seiner Hilfe bedürfen, welchen Standes sie auch seien, sich dienstlich und bereitwillig erzeigen und „in solchen nötten sich desto fürer anheimsch ze halten, damitt er ze finden sye". Des weitern hat er öfters die Apotheken zu visitieren und nachzusehen, ob diese mit den nötigen Arzneien versehen, diese auch „richtig componiert und administriert" werden, und bestehende Mängel dem Schultheißen anzuzeigen. In der Ordination der Mittel habe er zu unterscheiden je nach dem Stande für Reiche, mäßig Begüterte und Arme, jedoch nicht in der Wirkung, sondern nur im Preis. Mit den Apothekern habe er sich diesbezüglich zu

[81a] Ebenso im Chorherrenstift Beromünster. Cfr. Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1915, pag. 156, und 1917, pag. 142—144.

vereinbaren, damit diese wieder den Leuten Bescheid und Rat erteilen können.

Die Apotheker sollen gleicherweise Arme wie Reiche bedienen und sich jederzeit mit allerhand Notwendigkeiten bereit halten. Sie sind nur zur Abgabe der Medikamente, nicht aber zur Krankenpflege verbunden, es sei denn, sie verrichten letztere aus freien Stücken und gutem Willen, mit Wissen und Willen des Arztes, den sie aus Liebe und Freundschaft bei den Krankenbesuchen begleiten. Daneben haben sie sich aber fleißig zu Hause zu befinden.

Scherer und Bader: An pestbefallenen Orten soll den Scherern und Badern vom Apotheker, Arzt oder sonstigen Verordneten schriftlich und mündlich Unterricht erteilt werden, wie sie den Kranken mit leiblichem Trost und Arzneien, den Gesunden aber mit Präservationen beizustehen haben.

Die Scherer mögen sich der Pflichterfüllung und Nüchternheit befleißen, in allen Unklarheiten den Arzt um Rat fragen, nicht für sich selber „fräfflen", so viel wie möglich vom Verkehr mit Gesunden sich fernhalten, besonders aber das Blut von solchen, die sie zu Ader gelassen, wie auch allen Abgang von Schäden und Geschwüren mitsamt den Binden beseitigen. In Zeiten größter Not haben sie in der Krankenpflege auszuhelfen.

Den Badern wird geboten, Badstuben und -häuser rein zu halten, keinen Pestgenesenen vor 6 Wochen in die Badstube einzulassen und sich keineswegs weder des Arzneihandels noch der Schererei zu „unterwinden".

Pflegepersonal: Zur Pflege der Kranken, besonders aber der Armen, die ohne Behausung und Haushalt leben oder sonstwie Mangel leiden, werden in der Pestzeit besondere Frauenspersonen verordnet, welchen der für Krankenpflege und Präservationen notwendige Unterricht erteilt werden soll. Zu den öffentlichen Versammlungen und Beratungen der Verordneten sind sie beizuziehen. Zur Pflege werden bestimmte Häuser außerhalb der Stadt bezeichnet. Der Verkehr mit Gesunden ist den

Pflegerinnen unter Gefängnisstrafe verboten. Auch nach Aufhören einer Epidemie dürfen sie die Stadt erst nach einer Quarantäne von 40 Tagen wieder betreten. Die Entlöhnung erfolgt durch die Herren vom Almosenamt, die auch den Verkehr der Pflegerinnen mit der Stadt besorgen. Letztere haben, in besonders bezeichneten gesunden Häusern wohnend, morgens, mittags und abends eines jeden Tages zu den Pflegehäusern zu gehen, um etwaige Mitteilungen entgegenzunehmen oder abzugeben. Die Häuser selbst dürfen nicht betreten werden, sondern die Nachfrage nach irgendwelchen Mängeln, sei es in Speise, Trank oder Arzneien, habe von außen durch Anruf zu erfolgen. Die Almosenherren geben den Bericht weiter an die vom Rate hiezu Verordneten, denen diesbezüglich volle Gewalt übertragen wird. Je nach der Größe der Gefahr können von den Verordneten weitere geeignete Personen zugezogen werden: Frauen zur Pflege der Kranken, Männer zur Verfügung der Verordneten, besonders zum Besuchen und Beaufsichtigen der Armen.

Die Besoldung des Pflegepersonals, wie die Kosten für allgemeine prophylaktische Maßnahmen sind aus dem allgemeinen Almosen zu bestreiten.

Schulwesen: Die Schulzimmer sind jeden Morgen vor der Besammlung der Jugend zu lüften, damit der „bös nächtlich Dunst besser heruskönne". Ferner sind die Räume mit gedörrten oder verkohlten Stämmen zu räuchern, und zwar zur Vermeidung eines den Augen schädlichen dicken Rauches in der Räucherpfanne oder „mittels eines heiter brennend Fürlin". Anschließend aber sollen die Fenster, bevor die Schüler sich einfinden, wieder geöffnet werden. Dasselbe geschehe auch nachmittags. Den Schulmeistern sei somit das Abhalten der Schulstunden ermöglicht. Bei schönem Wetter, besonders im Sommer, sind die Fenster immer offen zu halten, um die Luft zu „purgieren". In kalter Zeit wisse man sich sonstwie zu verhalten.

Die Schulstube soll stets sauber gehalten und vor Schulbeginn gereinigt werden. Die Schüler selbst haben in saubern, nicht nassen Kleidern zu erscheinen. Die Verrichtung des Leibes Notdurft habe vor der Schule zu Hause beim Aufstehen zu geschehen. Der Schulmeister hat dafür zu sorgen, daß die Schüler auch während der Schulzeit diesbezüglich reinlich seien, „die Sachen über die Statt verhalten" und an bestimmtem Orte verrichten, der gut versorgt und verschlossen sei, damit es im Haus keinen bösen Geschmack gebe, da „ja oftmals die Sucht aus natürlicher Zerstörung der Luft erfolge".

Die Jugend soll morgens nicht zu früh und nüchtern, nachmittags nicht zu rasch nach dem Imbiß sich besammeln.

In der Schule dürfe nicht gegessen werden, sondern es sei dazu ein wenig Zeit einzuräumen zum Heim- oder Hinausgehen, zur Erholung von Dunst und Gebrüt der Schulstube. In dieser Zwischenzeit seien die Schulräume gut zu lüften. In solchen Zeiten sollen auch nicht zu viele und zu lange Schulstunden gehalten werden, sondern etwas mehr Rekreation und kurzweilige Uebungen erlaubt sein. Rekonvaleszenten wird erst 20 Tage nach völliger Genesung und auf Erlaubnis des Schulmeisters der Schulbesuch wieder gestattet.

Jeder Verkehr mit erkrankten Mitschülern oder andern Leuten ist streng zu verbieten. Da die Schuljugend nicht zur Krankenpflege verwendet werden kann, soll sie dafür zu fleißigem Gebete angehalten werden.

Besondere Präservationen werden dem Schulmeister gegeben, die hauptsächlich von den Armen morgens in der Schule anzuwenden sind. Die Kinder sind jedoch darüber aufzuklären und die Eltern zu unterrichten, damit niemand, falls ein Schüler sterbe, den Schulmeister beschuldigen könne, er hätte ihn wider Willen genötigt, „solche Arzney ze essen".

Die Schulmeister haben die Ordnung genau zu befolgen und nicht nur auf Ausbildung und Unbescholtenheit

der Sitten, sondern auch auf die Gesundheit ihrer Schüler bedacht zu sein und sie zu Frömmigkeit anzuhalten, da Gott das Gebet der unschuldigen Kinder besonders ansehe und solche Strafen dann auf Fürbitte der Himmelskönigin abwende.

Sobald sich aber die Pest in der Schule im Hof zeigt, ist dem Schulmeister folgendes geboten:

1) Die normale Ordnung zu halten, die vorgeschriebenen Mittel und Präservationen zu gebrauchen, je nach Gutdünken die Schule zu schließen, weder Provisor noch Schüler in sein Haus treten zu lassen und in allen Dingen so gut wie möglich zu handeln.

2) Keinem Schüler, in dessen Haus oder Herberge die Krankheit ausgebrochen, den Schulbesuch vor Ablauf von sechs Wochen nach der Genesung wieder zu gestatten.

3) Allen Schülern Krankenbesuche strengstens zu verbieten, Notdürftige dem Stadtschreiber anzuzeigen, der dann für deren Pflege zu sorgen habe.

B e s t a t t u n g s w e s e n : Sobald jemand an der Pest gestorben, ist dem Totengräber sofort davon Anzeige zu machen, ihm das Grab zu zeigen, das er, ohne auf die Leiche zu warten, sogleich herzurichten hat. Wer nicht sofort Anzeige macht, zahlt 10 Pf. Buße.

Pestleichen dürfen nicht in die Kirche gestellt werden, oder es sei denn das Grab in der Kirche selbst. Dies gilt ganz besonders für die Zeit während der Predigt an Sonn- und Feiertagen.

Sobald die Begleitpersonen das Weihwasser gegeben, ist die Leiche zu begraben, und zwar tief genug, tiefer als die andern Leichen.

Befindet sich die Grabstätte in der Kirche selbst, so ist die Leiche während des Gottesdienstes auf dem Kirchhof stehen zu lassen und die Bestattung erst nach dessen Beendigung vorzunehmen. Auch weiterhin soll dabei, wie bis anhin, die löbliche christliche Ordnung und das Zeremoniell gehalten werden.

In der Zeit, wo der Totengräber, der zugleich Läuter ist, diesen Dienst versieht, haben Sigrist oder „Wyser" auf die Beobachtung obiger Satzungen acht zu geben.

Nur die Reichen dürfen ihre Leichen „böumen" lassen. Ungebäumte sollen mit der Totenbahre zur Kirche getragen werden.[82]

Die Totenbäume sollen nicht so dick und schwer sein, damit sie nicht zu lange unvermodert in der Erde bleiben.

Für große, mittlere und kleine Totenbäume sollen auch verschieden große Totenbahren hergestellt werden, alle mit Schließen und Löchern versehen, damit man sie „rucken" könne, je nach der Größe der Särge und damit die Träger ihr Gesicht nicht gegen die Leichen wenden müßten, wovon sie auch infiziert würden, wie schon etlichen von dem Geschmack widerfahren, was dann zu gewissen Zeiten ein eigentliches „Schüchen" gemacht habe, sodaß man oft nur mit Mühe Leichenträger bekam.

Die Leichen vom Moos sind sofort über den See nach dem Hof zu führen. Niemand, außer diejenigen, die dort ihre Grablege besitzen, darf zu Barfüssern beerdigt werden. (Wahrscheinlich, weil dort der Boden durch die vielen Ueberschwemmungen des Krienbaches zu feucht war.)

Bei größern Epidemien sind auf dem Kirchhof Massengräber, bestehend in einem oder mehrern großen Löchern, anzulegen. Dort werden aber nur ungebäumte Leichen begraben, die jedoch mit genügend Kalk und Brettern bedeckt werden müssen, „damit nicht der Dunst und Geschmack über sie steige und so die Luft und die andern Menschen auch vergifte". Der Zutritt zu diesen Gräbern ist nur dem Totengräber und seinen Gehilfen gestattet.

Die Massengräber wurden auf dem neuen, 1564 geweihten Kirchhof im Hof zuhinterst im Winkel beim Turm an der Ringmauer angelegt. Nach Liebenau lebte im Volke noch lange der Glaube fort, im Hof befinde sich im Kreuz-

[82] R. Durrer: Beulentotenbäume der Innerschweiz, Abbildung. Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde, Jahrgang 29, 1896.

gang noch ein sogenanntes Pestloch. 1799 wurde dieses Pestgewölbe eröffnet und man fand in der Tat 6 Fuß vom Kreuzgang entfernt, zwischen der Kirche und den gegen den See gelegenen Chorhöfen, ein aus Tuffstein erbautes Gewölbe, das von der Kirche bis zu den Chorhöfen sich ausdehnte. Der Eingang mußte aber auf Befehl der helvetischen Zentralsanitätskommission sogleich wieder verschlossen werden. [83]

Die Visitation der Kirchhöfe im Hof und zu Barfüssern unterstand dem Exekutor Renward Cysat.

Dem Totengräber soll in solchen Zeiten der Eid abgenommen und die Verordnung wiederum vorgelesen werden.

Da der Kirchhof im Hof schließlich nicht mehr genügte, beschloß der Rat 1596, einen geeigneten Platz für einen neuen Kirchhof im Bruch auszusuchen und übergab diese Aufgabe dem Schultheißen Pfyffer und dem Stadtschreiber Cysat. 1597 wurde dann der Baumgarten des alten St. Annenklosters im Bruch definitiv zum neuen Kirchhof bestimmt. Die Weihe erfolgte aber erst nach erlangter Bewilligung durch das Kapitel im Hof, das die Einwilligung noch vorbehalten hatte. Im Bruch wurden bestattet alle vom Moos, vom Ober- und Niedergrund, Bruch und Gütsch, die weder im Hof noch zu Barfüssern eine eigene Grabstätte besaßen. [84]

Zeitweise scheinen auf dem Kirchhof arge Mißstände bestanden zu haben. So beklagten sich 1590 Bürgerleute, daß Gräber geöffnet würden, deren Leichen noch gar nicht vollständig verwesen seien, was einen „bösen schädlichen gschmack bringgt, besonders ze Sommers und regierenden Krankheiten zytten". Ebenso stelle der Totengräber die ausgegrabenen und verfaulten Bretter der Totenbäume „glych uff dem Kilchhoff an der Straß ze trocknen uff, wölliches hernach daz arm Volk heimtrage und in hüsern verbrennet". Der Totengräber wird darauf-

[83] Theodor v. Liebenau: Das alte Luzern, 301.

[84] R. P. 45, pag. 192 a und 351 b.

hin unter Eid verpflichtet, kein Grab zu öffnen, wem es auch gehöre, oder wer es verlange, bevor die zur Verwesung notwendige Zeit verstrichen sei, ferner auch keine Sargbretter auf dem Kirchhof herumliegen zu lassen, sondern diese hinab an den See zur Ziegelhütte zu tragen und dort zu verbrennen.[85]

Wirtschaftswesen: Wirte, Weinschenken und Stubenknechte dürfen keinem, von dem sie wissen, daß er mit der Pest behaftet, Einlaß gewähren und zu zechen geben, oder es sei ihnen dann bekannt, daß dieser eine Quarantäne von sechs Wochen durchgemacht habe. Befällt die Krankheit aber eines Weinschenken Haus oder eine Trinkstube, dürfen weder Fremde noch Einheimische bewirtet werden.

Ueber das Verhalten Fremden gegenüber, deren Gesundheitszustand nicht bekannt ist, bestehen keine Gesetze. Trotzdem aber soll scharfe Kontrolle geführt und Fremdlinge, welche die Krankheit schon gehabt, ins Lazarethaus gewiesen werden. Solche aber, welche erst in der Herberge erkrankt waren, sollen den Verordneten angezeigt und dann nach deren Bestimmungen behandelt werden.

Die Obrigkeit hat das Recht, zuwiderhandelnden Wirten den Schild wegzunehmen und den Ausschank zu verbieten, wie es in frühern Pestläufen auch geschehen.

Lustbarkeiten: Verboten sind alle Leichtfertigkeiten, „unzuchtig wäsen und gsang" sowohl in Häusern, Trinkstuben und Wirtshäusern, als auch auf den Gassen, ferner alle Unbotmäßigkeit im Essen und Trinken, wie auch alles, was irgendwie Aergernis bringen kann.

Der Gebrauch von Saitenspiel, Trommeln, Pfeifen, Trompeten, Geigen, Lauten und andern Instrumenten ist untersagt, ebenso alles Tanzen, Spielen und Zechen über die ordentliche Zeit und die Feuerglocke hinaus.

Scharfer Protest wird erhoben gegen „ungerympt, verruckt und leichtfertig wäsen, gläuf und gschrei und

[85] R. P. 42, pag. 76.

gsang", sowohl von einheimischen Bürgerssöhnen wie auch fremden Handwerksgesellen auf Plätzen, Gassen und im Burggraben, gegen das ausgelassene Benehmen der Dienstmägde und gegen unzüchtige Bubenlieder, Ring- und Kränzleinsingen in den Häusern und auf den Gassen. Hausvater und Hausmutter sind gehalten, Diensten und Gesinde besonders nachts ab der Gasse zu nehmen und zu Hause zu behalten.

b) Medizinische Maßnahmen.

Die Aerzte des Mittelalters standen der Pest fast völlig machtlos gegenüber. Die Aetiologie war noch völlig unabgeklärt, obwohl schon im 14. Jahrhundert die Kontagiosität von medizinischen Autoritäten erkannt war, was aber nur zur Folge hatte, daß viele Aerzte den Krankenbesuch aus Furcht vor der Ansteckung verweigerten und die Kranken der Willkür und Gewinnsucht der niedern Chirurgen preisgaben. Die Ursache der Pest vermutete man hauptsächlich in einer Verunreinigung der Luft oder in der Vergiftung der Brunnen und Gewässer. Auch abnorme Konstellationen der Gestirne, Erscheinen von Kometen, Kreuzlein-regnen, Heuschreckenplagen, Eruptionen, Erdbeben und Mißgeburten wurden als Vorboten der Sucht angesehen. (Tafel I.)

Bei dem meist tödlichen Ausgang der Krankheit stellte man den Schutz der Gesunden der Behandlung der Kranken voran und verlegte somit das Hauptaugenmerk mehr auf die Prophylaxe denn auf die Therapie, indem auch der Kirche zugestanden wurde, daß „das allerbeste und bewährteste Präservativ Gottesfurcht sei", da ja die Krankheit lange Zeit als verdiente Geißel Gottes für die sündige Menschheit angesehen wurde.

aa) Die Prophylaxe.

Natürliche Mittel: Zu allererst soll der Mensch das Wesen seiner Komplexion, Natur, Gewohnheiten und Eigenschaften berücksichtigen, in allen Dingen, denen er

aus Gewohnheit zu viel getan, Abbruch tun, maßhalten im Wachen, Schlafen, allen Bewegungen des Leibes und Gemütes, besonders aber im Essen und Trinken, und nur zweimal des Tages zur ordentlichen Zeit Mahlzeiten zu sich nehmen, damit er so ein „guott gsund geblüett züchen vnnd dem bösen lufft desto baß widerstan möge". Besonders aber wird geraten, morgens eine Entnüchterung vor dem Ausgang vorzunehmen, damit der Magen nicht leer an die ungesunde Luft käme. Schädlich sei eine Ueberfüllung, die „ein böß vnd full geblüet züche vnd sammle, welliches dann der böß full vnd vergifftig Lufft bald gewinnet vnd ynnimpt".

Zu vermeiden sind auch alle schwerverdaulichen Speisen, wie zähes Rind-, Bock- und Geißfleisch, gedörrtes und geräuchertes Schweinefleisch, ferner Fische, Kutteln, Gekröse und Blut- und Leberwürste, alter, fauler und starker Käse, „unryff, ungschlacht, ungsund steinacht Obs" und auch alles, „wass zu fast gwürtzt, gebulffert vnd zu räß ist". Unmäßigkeit in Speise und Trank verursache großen Schaden, wie „undöwen, röwe dess magens vnnd vil füwlungen vnd zerstörungen, dessen so in den magen kompt, zu dem daß es ein unzweyffenliche anreitzung ist der straff Gottes."

Zu hüten habe man sich vor gebrochenem, neuem und süßem Wein, neuem Most, ferner von ungekochter kalter Milch, Sauer- und Schlottermilch und trübem Wasser. Leute, die ihrer Art und Natur oder anderer Ursachen wegen keine solchen erstehen können, mögen das Wasser, dessen sie sich derohalben nicht entbehren können, mit Brotkrumen erwärmen, um dem Magen weniger zu schaden.

Der Schlaf soll geregelt sein. Gegen Schlaflosigkeit sei beim Arzt Rat zu holen. Gesunden genügen 7 Stunden Schlaf, je nach Konstitution könne der Arzt eine Stunde zugeben. Nie soll tagsüber und besonders nicht nach dem Essen und auch nie auf dem Rücken liegend der Ruhe

gepflogen werden. Schädlich seien auch zu heiße und zu schwere Betten, besonders wenn die Kissen und Decken aus neuen Federn bestehen, da diese üblen Geruch verbreiten. Auch zuviel Pelzwerk und zu warme Kleider seien in solchen Zeiten von Schaden, ebenso überhitzte Zimmer und Gemache. Ungesund sei auch das Anfeuern mit faulem, übelriechendem, feuchtem und grünem Holz. Die Armen mögen jedoch in diesen Sachen tun, wie sie eben können.

Morgens nach dem Aufstehen soll man sich der Ueberflüssigkeiten des Leibes entladen, den Mund spülen und die vorgeschriebenen Prophylactica einnehmen. Der Ausgang bei dichtem Nebel, schlechter Luft, warmem und starkem Wind, bei Sonnen- und Mondschein, wie auch der Besuch infizierter oder sonst unsauberer Orte, Gassen und Gegenden sei bestmöglich zu vermeiden.

Besonders wertvoll sei, daß „der Mensch stets einen offnen lyb zu syner ordenlichen zytt habe". Bei Obstipation wird eine Diät, die mehr gekochte Früchte, denn trockene Speisen enthält, verordnet, gegen Diarrhoe eine Quittenlattwerge.

„Was die Bewegungen des Gemüets belangt", soll alle Melancholie, Furcht, Entsetzen, Schrecken und ganz besonders die Angst vor der Krankheit gemieden werden, da schon viele aus reiner Pestphobie erkrankt seien. Man pflege im Gegenteil die Fröhlichkeit und begebe sich deshalb nach dem Imbiß in gute Gesellschaft, zu Kurzweil und Ergötzung von Sinn und Geist.

Leibesübungen in mäßigem Grade werden vor dem Essen empfohlen. Nichtarbeitende mögen einen Spaziergang zu Pferd oder zu Fuß unternehmen.

Bezüglich der Betpflicht verordnen die Aerzte, sich des Kirchenbesuches zu enthalten, da dieser in solchen Zeiten schädlich. Ebenso sind Versammlungen in Häusern, engen Stuben und Gemachen der Ansteckungsgefahr wegen zu unterlassen.

Aeußere Abwehrmittel, Alexiteria: „Dieweil die Pestilentz oft auch von der vergiffteten Luft herkommt, welche die Menschen durch Anziehen des Atems in sich aufnehmen, ist es von Nöten, die Luft, als eines der vier Elemente, ohne die der Mensch nicht leben könne, mit wohlschmeckenden Dingen und Rauchwerk jeden Morgen und Abend zu purgieren, besonders aber seien enge Behausungen und übelriechende Gegenden zu räuchern." Zum „röucken" dienten Rauchkerzlein, -zäpfchen, -kügelchen und -zeltchen, die angezündet oder auf glühenden Kohlen in Räucherpfannen verbrannt wurden. Die Reichen gebrauchten dazu Mastix oder gedörrte Zitronenrinden, die Minderbemittelten Weihrauch, gedörrte Quitten, Rosmarin, Salbei, Meieran, Söplinkraut, etc., die Armen aber mußten mit Reckholderbeeren, Tannenreisern und gedörrten Apfelrinden vorlieb nehmen.

Getreu der verbreiteten Anschauung, in Pestzeiten sei die Luft durch das Gift zäh und dick, glaubte man, sie an windstillen Tagen durch Läuten der Glocken, Abschießen großer Stücke oder Musketen bewegen und zerteilen zu können.[86] So mußten in Städten und Flecken, wo es „Höchinen, Bühel, Schlösser oder vestinen ob der statt uff hatt", morgens und abends etliche Stück „des groben geschitzes mit bloßem Bulffer geladen", über die Stadt hin abgeschossen werden. Ebenso mußten zur gleichen Tageszeit auf allen Plätzen und Gassen und in größern Haushöfen mächtige Feuer angezündet werden, um „den zerstörtten, vergifften Lufft zu temperieren vnnd verbesseren", eine bei der heute bekannten geringen Hitzebeständigkeit des Pestbazillus ganz vernünftige Maßnahme. Auch Papst Klemens VI. soll während der Pestzeit immer zwischen zwei großen brennenden Feuern gesessen haben und so von der Krankheit verschont geblieben sein.[87]

[86] J. Nohl: Der schwarze Tod, pag. 115.
[87] J. Nohl: Der schwarze Tod, pag. 111.

Zur persönlichen Prophylaxe gegen das Pestgift dienten Riechmittel. Am beliebtesten waren, des hohen Preises wegen aber meist nur von den Begüterten gebraucht, die Bisamäpfel (pomus ambrae) und die Bisamknöpfe, welche aus Reckholderholz gedreht, ein Schwämmchen enthielten, das zur Stärkung des Herzens mit Rosen-, Ruten-, Nelken- oder Holunderessig getränkt war. Sie dienten als Riechdosen, wurden in den Händen oder sonstwie auf sich getragen, fromme Beter knüpften sie auch an das „Pater noster", den Rosenkranz. Pestwässer wurden vor dem Ausgang zum Bestreichen der Temporal-, Nasal- oder Radialisgegend und zum Benetzen von Handschuhen und Taschentüchern benutzt.

Den Männern wurde geraten, ein Sträußchen frischer Ruten in den Händen oder im Knopfloch zu tragen und häufig daran zu riechen, „diß kostet nüt vnd ist für den gemeinen Man auch gut vnd nutzlich".

Die Armen mußten sich mit in Wein oder Essig zerstoßenen Reckholderbeeren, Hertzpoley, Müntze, Meyeran, Costantz und Rosenwasser als Riechmittel begnügen.

Auf dem Herzen trug man sog. Herzsäcklein, reich verzierte, mit aromatischen Substanzen gefüllte Stoffbehälter, und um den Hals hängte man ausgehöhlte, mit pesttötendem Quecksilber, Arsen oder Sublimat gefüllte und mit spanischem Wachs verklebte und in Leder eingenähte Haselnüsse. In den Häusern hängte man an die Decken in Tücher eingebundene zerhackte, dürre Zwiebeln und frische Ruten, welche aber öfters zu erneuern waren, um die vergiftete Luft besser an sich zu ziehen. Die Pestbubonen behandelte man gemeinhin mit Walpurgisöl. Cysat empfiehlt als besonders heilsam das Oleum Scorpionum contra pestem et venena.

Als innere Gegenmittel, Alexipharmaca, waren Pestwässer, Pestpillen und Kaumittel im Gebrauch.

Für die Pestwässer, die den Anlaß zu der 1700 erfolgten Erfindung des Eau de Cologne gaben, verwendete

man venedischen Theriak und Mithridates, wovon man wöchentlich ein Quintlein oder morgens nüchtern einen Löffel verordnete. Graviden Frauen und Kindern aber wurde Rosmarin und Bibernellenwurz in Weißwein verschrieben, schwerarbeitenden Werkleuten, Taglöhnern und Armen aber ein Gemisch von Urnerzieger, Knoblauch und Zwiebeln mit Salz und Brot.

Die Pestpillen, ihrer dreifachen Bestandteile wegen auch Pilulae de tribus genannt, waren nach folgendem Rezept zusammengesetzt:

Rp. Aloes
Ammoniaci thymiamatis aa ij
Myrrhae i
Misceantur cum vino odorato in massam pilularum.

Zur Desinfektion in der Mundhöhle dienten Pestwässer, ferner Bibernell, Angelica, Citronen, Colmußwürzen, Laubstickel und Strentzenwürzen (für die Armen) und Muskatnüsse (für Gravidae), „um daran ze kifflen". Wie sehr man der Wirkung dieser Kaumittel vertraute, mag das im Volksmund allgemein lebende Verslein erhellen:

„Essid Hagstrenzen und Bibernellen,
So chan ech der Tod nid e weg schnellen."

Von den therapeutischen Erden wurde neben den Bolusarten auch Siegelerde, Terra sigillata (ein Tonerdesilikat), häufig angewandt. Daß Letztere nicht nur zur oralen Medikation oder als Wundpulver, sondern auch als Zauberschutzmittel getragen wurde, möge beistehend wiedergegebenes Amulett aus Malteser Siegelerde (mit aufgeprägtem Ordenskreuz und durchzogener Schnur zum Anhängen) beweisen, welches die schweizerische Sammlung für historisches Apothekerwesen an der Universität Basel als Kuriosum verwahrt. (Tafel II.)

Der Glaube an die Heilkraft dieser Erden lebte noch lange im Volke fort. Die letzten Spuren davon finden wir noch in den aus Ton gebrannten Einsiedler Muttergottes-Figürchen, welche das katholische Schweizervolk jahr-

hundertelang als wundertätig und heilsam verehrte und gebrauchte und die nun auch der Geschichte angehören.[88]

Das beste Prophylaktikum aber sah man in der Flucht vor der Pest. Die Luzerner begaben sich in solchen Zeiten meist auf die Alpen am Pilatus, unter welchen die Neualp ob Hergiswald eines besonders guten Rufes sich erfreute. So geschah es, daß 1466 die mailändischen Gesandten in Luzern nicht empfangen werden konnten, da die meisten Ratsherren der Pest wegen in die Berge geflohen waren.[89]

bb) Die Therapie.

„Wann dann jemandt mit diser vergifften sucht eintweder offentlich vnnd ustruckenlich oder aber dann sonnsten mit einem grusen grymen vnd frost in disen gfarlichen zytten uß forcht vnnd schrecken (wie dann offt geschicht) angegriffen wurde, allso das man darus schließen vnnd besorgen müeste, das es eben dise sucht wäre . . ." so soll unverzüglich der Schweißtrank gereicht werden, der vorbereitet in der Stadt bei den Apothekern, auf dem Lande bei den Scherern bezogen werden kann.

Nach gegebenem Schweißtrunk soll der Kranke, in Wolldecken eingewickelt, 1—2 Stunden schwitzen, während des Schwitzens aber und auch 10 Stunden später nicht schlafen. Gegen die bei dieser Prozedur hin und wieder auftretende Ohnmacht wird Rosenwasser oder Essig, zur Stärkung des Körpers kräftige Brühe von Rind- oder Hühnerfleisch verordnet. Nach dem Schwitzbad ist der Kranke gut abzutrocknen, vor Kälte zu schützen, in ein anderes Bett und wenn möglich auch in ein anderes, frisch

[88] Die schweizerische Sammlung für Historisches Apothekerwesen an der Universität Basel unter Leitung von Prof. Dr. J. A. Häfliger enthält eine ansehnliche Anzahl Original-Räucherpfannen, Riechdosen, -Fläschchen und -Ampullen, Herzsäcklein, Pestkissen mit Pestsegen, Pestamuletten, -kugeln und -dukaten, Ulrichskreuze, ferner eine seltene Terra sigillata-Sammlung, Einsiedler Madonnenfigürchen, Walpurgisöl und Original Venezianer Theriax, das Remedium cardinale contra pestem, wie auch mehrere Pesterlasse aus Bern, Zürich, Jena und Stuttgart.

[89] A. Strübi: Die Alpwirtschaft im Kanton Luzern, pag. 64.

geräuchertes Zimmer zu legen. Immer jedoch wird der Schweißtrunk vor dem Aderlaß verabreicht. Als signum mali ominis wird Erbrechen des Tranks oder Ausbleiben des Schwitzens angesehen.

Der Aderlaß erfolgt 4 Stunden nach dem Schwitzen. Doch sollen die Scherer mit äußerster Vorsicht vorgehen, Person und deren Komplexion berücksichtigen und sich streng an die Laßordnung halten.

Kontraindiziert ist der Aderlaß bei gleichzeitig vorhandenem „stich, halsgschwär, roten, braunen oder schwartzen Reeflecken", bei Beulenpest der Kinder, Graviden und decrepiden Leuten und 24 Stunden nach Krankheitsbeginn, da dann der Kranke schon zu schwach dazu sei. Dafür soll morgens und abends der Pestilenztrank verordnet werden.

„Gschwär, Schwenten, Trüesen, Bylen, Blatteren vnnd Carbunckel" sollen geöffnet, Abfälle wie Eiter, Blut und Binden in fließendes Wasser geworfen oder vergraben werden.

Bei Komplikationen wie „zu vil tröckne, oder sieche des Lybs, rottem Schaden, frost, Hauptwee, Toubhauptsucht, Döüpellen, Kindlinwee, Brüne, Stich oder Syttenwee, Halswee, Nasenblüetten, unwillen, stätes wachen und derglychen" soll der Arzt zugezogen werden.

Das Zimmer der Kranken ist zur Sommerszeit mit Rosen, andern wohlriechenden Blumen oder Rosenwasser zu erfrischen, im Winter mit Mastix zu räuchern. „Wann nun der krank durch die Gnad Gottes der gfaar entgangen und anfache wiederumb uff die fueß zekommen", soll er sich in allem mäßig verhalten, auf abgelegenen Spazierwegen sich erholen und sich nicht unter die Mitmenschen begeben. Besonders gilt dies für die mit der Beulenpest Behafteten.

Laßordnung: Da die Minutio sanguinis als sehr zweckmäßig erachtet wurde, wird den Scherern eine besondere Weisung zum Aderlaß in Pestzeiten gegeben: Der Kranke ist zu seiner Zeit und Stunde und je nach der Lo-

kalisation des „gebrests" und nach verrichtetem Schweiß aderzulassen, und zwar, „wenn hinter dem Ohr, dann an derselben Seite; wenn unter dem Arm oder an der Brust, an der Leberader und so man diese nicht findet, an der Mediana der betroffenen Seite, wenn aber an den Gemächten oder den Schenkeln oder am Fuß, dann an der nächstliegenden Vene, d. h. innen die innere Frauenader, außen die äußere Sporader". Stets aber soll dabei die Konstitution des Kranken berücksichtigt werden, damit der Körper durch die Blutentnahme nicht noch mehr geschwächt werde.

Pestbeulen sollen mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Zum Auflegen dienen Pflaster aus gebrannten Ziegeln, Theriax und Essig. Bubonen müssen frühzeitig eröffnet werden, damit „daß gifft bald Lufft gewünne uß zefahren. Carbunkel und Blatern sind unter Sorgfalt mit Sublimat zu behandeln."

„Sobald jeman irgend eine Veränderung seiner Natur verspührt, sei es tschuderen, frost, Grymen, Hitz oder derglychen, sonderlich aber etwan stechen oder rupffen hinder den Oren, unnder den Vochsen oder by den Gemächten od' aber glych Schwenten, Bülen, Blatteren oder Carbunckel mit stechen, schmirtzen oder brennen, an was ortten deß Lybs daß wäre, erzeigend", hat er es sofort dem Hausvater oder der Hausmutter zu melden, damit beizeiten zur Sache getan werden könne.

Magische Mittel: Unermeßliche Heilkraft wurde auch den Anhänge-Medikamenten zugeschrieben, die meist magisch-astronomischen oder dann religiösen Hintergrund hatten. Zu diesem Zwecke verwendete man Amuletten oder Anhänger aus Bezoarsteinen, Siegelerde und aus Edelmetallen angefertigte Kugelgehäuse, sog. Pestkugeln (Tafel II), die zur Aufnahme aromatischer Stoffe dienten. (Bisamäpfel, Ambra, aromat. Kugeln.)

In allen katholischen Gegenden trug man meistens Amuletten mit christlichen Symbolen, unter welchen Ul-

richskreuze und Pestkissen am gebräuchlichsten waren. Letztere, die besonders im Kanton Luzern verbreitet waren, enthielten einen auf Papier gedruckten, zusammengefalteten Pestsegen, der neben den Abbildungen mehrerer Pestpatrone auch noch ein bleiernes Pestkreuz enthielt. (Vergl. Amerkung 88.) Eine ganz besonders bedeutende Rolle spielte im 15. und 16. Jahrhundert in Luzern die Lithotherapie. Man war, noch tief im Aberglauben lebend, der festen Ueberzeugung, Krankheiten durch mannigfachste Applikation von Steinen zur Heilung bringen zu können. Ein solches Universalheilmittel bildete der Luzerner Drachenstein. [90]

Cysat erzählt in seinen Collectaneen darüber, daß im Sommer 1421 zur Mittagszeit ein großer stinkender Drache von der Rigi gegen den Pilatus fliegend, bei Rothenburg sich niedergelassen und Blut von sich gegeben habe. Ein zu dieser Zeit dort heuender Bauer, Stempflin genannt, fand, nachdem er sich von der Ohnmacht erholt hatte, die ihn beim Erscheinen des Untiers überfallen, in der geronnenen Blutlache einen Stein, von dessen Kraft und Tugend später gar viel geschrieben und nach dem Kaiser und Könige und auch die Herren von Venedig gestrebt haben sollen, um diesen Wunderstein für ihre Schatzkammer zu gewinnen.

Dieser Drachenstein (Draconites) war zu Pestzeiten ein viel angewandtes Heilmittel, war man doch der Ansicht, daß diese Krankheit in ganz besonderer Beziehung mit den Drachen stehe, deren Erscheinen stets als Vorboten der Pestilenz betrachtet wurde. So berichtet Etterlin in seiner Chronik „von einem ungeheuren, kalbsköpfigen Drachen, den man am Morgen des 26. Maien 1449 von der Reußbrücke aus die Reuß hinunter schwimmen sah, worauf dann Pestilenz und Hungersnot hereinbrachen."[91]

[90] Dr. med. Stocker-Steiner: Ein altes Luzerner Heilmittel. Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft Luzern 1911, Heft 6.

[91] Joh. Leopold Cysat: Beschreibung des berühmten Luzerner- oder 4 Waldstätten Sees und dessen fürtrefflichen Qualitäten und sonderbaren Eigenschaften, 1661, pag. 173. Bildliche Darstellung in Diebold Schillings Luzerner Bilderchronik.

Ueber die Applikationsweise gibt der jüngere Cysat folgende Angaben: „Er ist gar ein treffenlich gut contra pestem, den Schaden / mit dem Stein bestrichen vnd umbfahren / vnd dann 24 Stund darüber gebunden / oder also / ist der Schaden under der Achs / so bind den Stein / mit einer Zwebel in die rechte Hand / so ziechts von stund an das Gifft auß / daß der Schaden ausgehet / ist er am Schenkel / so thu gleichfals und bindts auff die Füß. — Item den Weibern / so ihr Monat zu streng haben, wer den Bauchfluß / die rothe Ruhr vnnd rothen Schaden hat der soll disen Stein gleicher gstalt / in die Hand binden 24 Stund / jtem der sonsten boese Krankheiten mit Fluessen hat. / Diser Stein / ist bey 60 Jahren an vilen Menschen der Statt Lucern eigentlich vnnd gewueß erfahren worden." [92]

1523 läßt der Gerichtschreiber Martin Schryber, welcher den Stein von den Nachkommen Stempflins erworben und damit in den damaligen Pestläufen ein ansehnliches Vermögen sich gemacht hatte, durch den Rat von Luzern dessen Heilkraft öffentlich bestätigen. Neben vielen andern Heilerfolgen wird besonders die Wirkung gegen die Pest erwähnt und durch nachfolgende Zeugen bestätigt:

a) „Ratsher Jakob Fanckhuser / als vergangener Jahren der Sterbent die Pestilentz hie mercklich ynfiel / das vil Leuth sturben / da stieße ihn die Prest auch an am Hals by dem rechten Ohr / daß er sich seines Lebens hätte verwegen / vnnd sich zu Gott geschickt / da wurde ihm gesagt in gheimb / wie gemelter Martin Schryber / unser Burger / ein Drachenstein hette / damit er etlichen geholfen / vnd er beschickt den genannten Martin Schryber mit dem Stein / und bestriche ihm den Schaden darmit / vnnd bunde jhm den Stein ein wyl daruff / vnd gleich darnach zuge der Stein ihm den Schaden herfuer / daß er ihm bald ausgieng vnnd er ehrlich genäß in kurtzer Zyt."

b) „Unser Burger Laurentz Huckler / unsers großen Raths redt / er hette den Presten der Pestilentz under dem rechten Armb / da kam Martin Schryber vnnd bestriche ihme den Schaden mit dem Stein / vnnd bunde ihm den Stein in dieselbe Hand / da zuge der Stein die Gifft von jhm herfuer / underm Armb vnnd uff dem Armb / daß es jhme uß dem leib Kaeme / vnnd genaese in kurtzen Tagen."

[92] Joh. Leopold Cysat: dito, pag. 175.

c) „Unser Burger Anthonj Huter redt / er hette die Pestilentz by dem Bein / daß jhm niemand des Lebens zusprech / da schickend seine Freunde eylendts zu Martin Schryber / der brachte syn Stein vnd bestriche ihm seynen Schaden damit / vnnd so dick er den Schaden damit bestriche / so schwytzte der Stein von stund an / den er in kaltem Wasser wusche / vnnd bunde ihm denselben Stein an rechten Fuß / vnd von stund an in einer halben Stundt zuge er die Gifft vnnd den Schaden auß dem Lyb vnnd lueffe jhm den Schenkel nider / daß jhm viel Blatteren entsprungent vnnd jhme an fuenff Orthen vß vnnd gnaeße redlich."

d) „Unsers Burgers Condrad Fischers ehliche Hußfraw zum Ochsen / Barbara Fersin redt / daß sie die Pestilentz hette by dem rechten Bein / daß sie mit allen H. Sacramenten versehen waere / vnd sie nichts mehr von jhr selber wüßte vnd niemand mehr bekannte / da habe Martin Schryber ihro syn Stein auch bracht vnd jhro denselben vff den Schaden gebunden / daß der Stein die Gifft von stund an herfuer zuge / daß sie zu jhr selbs kaeme / da bund er jhro den Stein under den Fus an die Solen / da zuge er die Gifft von stund an dem Stein nach / das Bein hinab / und gienge jhro am selnem Orth uß / vnd uff dem fues auch / vnnd gnaesy redlich."

Dieser Wunderstein, „das seltsame und köstliche Naturwunder", die „vorzügliche Gabe Gottes", das „einzige unschätzbare Kleinod", das „sonderbare Mirakel der Natur", die „merkwürdigste aller Merkwürdigkeiten aller Museen", den alle über Luzern reisenden Gelehrten, Forscher und Studierenden als Sehenswürdigkeit aufsuchten und bewunderten, der in ganz Europa nur auf der Insel Rhodos einen Rivalen hatte, ist weder die Geburt eines Drachen, noch ein Aerolith (Meteorstein), sondern nach der Beschreibung des Geologen Fritsch „ein steingutartig gebrannter Ton, Quarzit oder jaspisartiger Felsit", in der Form einer glatten, nicht polierten, fast vollkommenen Kugel von 5—6 cm Durchmesser, deren Pole mit braunroter, metallisch glänzender Farbe imprägniert sind und deren Mittelzone mit hacken- oder sichelförmigen Figuren aus gleicher Farbe geziert ist. Tafel III.

In den vergangenen Jahrhunderten wechselte der Stein seine Besitzer oft. Die Luzerner Ratsfamilien Moser, Kraft, Schürpf, Cloos und Hertenstein beherbergten ihn für kür-

zere oder längere Zeit als kostbares, viel beneidetes Familienkleinod. Durch die Bemühungen des derzeitigen Staatsarchivars Dr. P. X. Weber, konnte dieses alte Luzerner Heilmittel, das seit Ende des 18. Jahrhunderts im Besitze der Familie Meyer von Schauensee war, für das naturhistorische Museum in Luzern erworben werden, wo ihm hoffentlich ein bleibendes Domizil gesichert sein wird.

c) Das Pestlazarett.

Nach dem Beispiele von Konstanz, das schon 1591 Luzern die Mitteilung machte, es habe „außerhalb der Stadt ein schön und großes Lazaret oder Pestilenzhus ganz lustig erbaut und syn Ordnung dazu gesetzt", befaßte sich auch der Rat von Luzern mit der Erstellung eines solchen „Siechenhauses" für Pestkranke. Als geeignet dazu hielt Cysat das damals verwaiste Beginenkloster St. Anna im Bruch und machte 1594 dem Rat diesbezügliche Vorschläge, ausgehend von folgenden Erwägungen:

1) Das Gebäude sei für ein Lazarett sehr bekömmlich, da es mit geringem Kostenaufwand wieder hergestellt werden könne, ferner seien dort schon vorhanden eine Kirche, zwei große Stuben, die eine für Schwerkranke, die andere für Genesende, ebenso ein Saal, worin sich die Kranken mit Spazieren ergehen könnten, wie auch ein Stüblein mit Nebenkammer für das Pflegepersonal. Die Oekonomiegebäude und der Garten beständen auch und seien je nach Bedarf herzurichten.

2) In gesunden Zeiten könnte das Gebäude zur Beherbergung der vom Almosen lebenden Armen Verwendung finden.

3) Das Lazarett wäre bestimmt für diejenigen Bürger- und Handwerksleute, denen eine Absonderung im eigenen Hause unmöglich, ferner für deren Diensten und Gesinde, besonders aber für die Armen, die von den Almosenherren ihres Quartiers dorthin verbracht werden müßten. — Die Begüterten hätten sich in solchen Zeiten selbst in ihren geräumigen Häusern in oder außer der Stadt abzusondern.

4) Als Pflegepersonal würden von den Almosenherren besonders geeignete Personen bestimmt, deren Unterweisung in Pflege und Anwendung der Arzneien und Präservationen durch den Stadtphysikus oder weltliche und geistliche Verordnete und deren Entlöhnung durch den Spital- oder allgemeinen Nutzfond zu erfolgen hätte.

5) Das Pflegepersonal dürfte das Lazaretthaus nicht verlassen. Nötige Mitteilungen wären nur durch das Fenster gestattet. In der Nacht sollten dringende Angelegenheiten durch Anklopfen am Stadttor dem Torwart bekannt gegeben werden.

Zur Ausführung dieses Vorschlags aber kam es erst 1596. Am 17. Oktober, als die Pest in der Nachbarschaft grassierte und bereits auch schon in die Stadt eingedrungen war, beschloß der Rat, das St. Annakloster im Steinbruch, das schon jahrelang unbewohnt und baufällig geworden war, auf Staatskosten wieder herzustellen und als Pestkrankenhaus einzurichten. Fremde Arme, zugewanderte pestkranke Handwerksgesellen, denen weder bei Meistern, Wirten noch Bürgern Herberge gewährt würde, ferner alle Armen, für die das Spital keinen Platz mehr hätte, und alles Gesinde der Bürger sollen darin untergebracht werden, um die Stadt vor weiterer Ansteckung zu bewahren.

Der ehemalige Klostergarten wird zur Begräbnisstätte aller Pestleichen aus dem Lazarett, dem Spital und deren Nachbarschaft.

Nach Einwilligung des Barfüsserprovinzials, um dessen Zugeständnis angehalten werden mußte, weil die vorher dort wohnenden Schwestern oder Beginen dem Barfüsserorden angehörten, und nach Bestätigung durch den päpstlichen Legaten wurden die Klostergebäulichkeiten ihrer Bestimmung als Lazarett übergeben am 11. November 1596. [93]

[93] Haus No. 8 auf dem Luzerner Stadtplan von Martin Martini, 1597.

III. Die Pestprophylaxe des 17. und 18. Jahrhunderts.

Während bei der Pestprophylaxe der frühern Jahrhunderte allgemeine hygienische und persönliche Verhaltungsmaßregeln im Vordergrund standen, umfassen die Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts hauptsächlich Maßnahmen in Bezug auf Handel und Verkehr.

Die immer mehr und mehr sich durchringende Anschauung der Aerzte, die Aetiologie der Pest beruhe nicht, wie bisher angenommen, auf einer Vergiftung der Luft, sondern auf der direkten Uebertragung durch Menschen oder lebende und tote Ware, führte zu dieser Umstellung der prophylaktischen Maßnahmen. Ein eifriger Befürworter dieser neuen Richtung scheint Dr. Georgius Garnerus, Stadtarzt zu Ensisheim im Elsaß und Leibarzt der österreichischen Fürsten, gewesen zu sein. In seiner Pestabhandlung,[94] von welcher Cysat im Pestbuch einen kurzen Auszug wiedergibt, schreibt er einleitend: „Er wie auch andere Medici concludirent stark, daß der Lufft diser Zyt unverändert vnd für nit vergriffen, sondern ein accidentalische pestis sye, vnd dz Contagium allein durch das Commertium vnd Mangel scharpffen Uffsehens yngebracht werde".

Die nunmehrigen Pestverordnungen befassen sich daher in der Hauptsache mit dem Personen- und Warenverkehr, wobei die früheren Maßnahmen aber nicht etwa beiseite geschoben, sondern im Gegenteil, je nach Bedürfnis und Gelegenheit, noch ergänzt und verbessert wurden.

[94] Epitome de peste, Doctoris Georgii Garneri, zu Ensisheim, getruckt zu Bruntrut, Ao. 1610.

1) Maßnahmen innerhalb der Stadt.

a) Allgemeine Bestimmungen.

aa) Behördliche Mittel.

Die Pestverordnung von 1580 wurde erneuert, das Pestbüchlein von 1594 in neuer Auflage gedruckt und zugestellt:

1) Allen Chorherren und Kaplänen im Hof.
2) Dem Leutpriester und seinen Helfern.
3) Den HH. Capuzinern, Jesuiten und Barfüssern, je ein paar.
4) Den Frauenklöstern Rathausen und Eschenbach, je eine Anzahl.
5) Allen Pfarrherren in der Umgebung Luzerns, die dem Vierwaldstätterkapitel angehören.
6) Den drei Dekanen der Ruralkapitel Willisau, Sursee und Luzern.
7) Allen Mitgliedern des Kleinen und Großen Rates.

Jedem Büchlein wurde noch eine besondere schriftliche Instruktion beigelegt.

Die früheren Verordnungen wurden ergänzt, indem von nun an in der Stadt alle Plätze und Gassen drei- viermal wöchentlich gereinigt werden mußten.

Den Fischern wurde das Aufhängen von Garnen und Netzen auf der Hofbrücke verboten.

Hanf und „Reitstengel" durften weder in den Häusern noch in den Gassen liegen gelassen, sondern mußten in die Reuß geworfen werden.

Herrenlose Hunde wurden nicht geduldet, da sie die Sucht von einem Haus in das andere tragen.

Im Winter durfte nicht zu früh und zu stark, sondern nur „langsam und sittig" geheizt werden.

Stets hatten zwei Herbergen oder sonstige Behausungen bereit zu stehen, die eine für Krankheitsverdächtige innerhalb, die andere für wirklich Pestkranke außerhalb der Stadt.

Das Pestweib zu Schwyz.

„. . . Desglich in dem obgeschribnen jar MCCCCC vnd vj ward von vil gloupsamen lüten in dem land zu Switze zwüschend Art vnd Kilchgassen ein gestalt eines wibs gesähen. Dieselb was alt, unschaffen vnd wuest becleidet mit eim heidischen gebend umb das hopt, mit langen großen zenen vnd gespaltnen fueßen. Darab die lüt ser erschrackend, ettlich sturbend, ettlich wurdend ouch vast krank, vnd fieng man an zu Switz vast der pestilentz ze staerben, vnd starb vil hübscher mannen.)

(Aus: Diebold Schillings Luzerner Bilderchronik, Tafel 280, fol. 221 b.)

Malthesersiegelerde.
Medaillonform mit aufgeprägtem Ordenskreuz und durchzogener Schnur zum Tragen als Amulett.

Fraisekette mit Medizinal-Amuletten und christlichem Anhänger. Durchbrochenes silbernes Kugelgehäuse zur Aufnahme von Pestkugeln.

(Aus der Sammlung für historisches Apothekerwesen an der Universität Basel.)

Der Luzerner Drachenstein.
(Draconites lucernensis.)

(Originalaufnahme, verkleinert.
Naturhistorisches Museum Luzern.)

Pestdukaten
(in Gold, 1/6 Dukaten, vergrößert.)

Avers: Um den Crucificus die Legende: „Nichts heilt als ich."
Revers: Die am Pfahl erhöhte Schlange mit der Umschrift: „Für Gifft und Stych".

(Aus der Sammlung für historisches Apothekerwesen an der Universität Basel.)

Dr. med. Niklaus Wyssing, Luzern.
(Porträtgalerie der Bürgerbibliothek Luzern.)

Auch mußte die Stadt immer mit genügend Getreide versorgt sein, da diese Krankheit nach der Ansicht Galens und anderer Medici auch durch Mangel an Nahrungsmittel entstehe.

Zum Kochen und Trinken durfte nur gutes, frisches Wasser Verwendung finden.

Die Abhaltung von Jahrmärkten, Kirchweihen und Versammlungen und der Besuch öffentlicher Wasserbäder und Badstuben waren untersagt.

Alle Gräber im Hof und zu Barfüssern waren mit der Jahreszahl des Begräbnisses zu versehen.

Die Toten mußten auf ehrbarere Weise als bis anhin, d. h. durch Vortragen eines Kreuzes, zu Grabe geleitet werden. Zur Vermeidung schlechten Geruches war der Kirchhof im Bruch durch den Baumeister besser zu decken und zu erhöhen.

bb) Geistliche Mittel.

Als im Jahre 1611 in- und außerhalb der Eidgenossenschaft, besonders aber in Zürich, Uri, Schwyz, Einsiedeln und Baden, im Basel- und Bernbiet die Pest ausgebrochen war, verordnete der Rat, obwohl Stadt und Landschaft Luzern bis anhin von der Sucht verschont geblieben waren, auch die Abhaltung religiöser Andachten zur Abwendung des göttlichen Zornes.

„Da die Pestilentz mehrheitlich verborgen und vielleicht übernatürlich, sollen die Bürger zur Abstinenz der Laster und des ärgerlichen Lebenswandels, zu Ehrbarkeit, Gottesfurcht und Gottesdienst angehalten werden. Die Obrigkeit selbst möge in allem mit gutem Beispiel vorangehen."

Auf Sonntag, den 24. Juli 1611 wurde in der Peterskirche das „große oder gemeine 10-stündige Gebet" angesagt. Ferner waren in allen Kirchen der Stadt hl. Messen zu Ehren der Pestpatrone Sebastian, Rochus und Karl Borromäus zu lesen. Auch nebenbei sollten die „Suffragia" dieser Heiligen angerufen und deren „commemoration"

eifrig gehalten werden. Jeden Nachmittag um 4 Uhr fand unter Aussetzung des hochwürdigsten Gutes in der Barfüsser-, Jesuiten- und Peterskirche eine besondere Andacht mit „Salve Regina", Psalm Miserere, Litanei und Segen statt.

In der Kirche durfte man aber in diesen Zeiten nicht so dicht gedrängt sein, besonders nicht, wo verdächtige Personen sich vorfanden. Frauen durften nicht auf die Männerseite gehen, sondern hatten in ihren Stühlen zu bleiben. Das Verweilen und Beten bei den Gräbern war untersagt.

Diese Bestimmungen waren an allen Orten, wo gepredigt wurde, von der Kanzel zu verkünden.

Solche religiöse Uebungen wurden zur Abwendung der göttlichen Strafe angesagt, sobald in der nähern oder auch weitern Umgebung die Pest sich zeigte. So beschloß der Rat, als im Jahre 1710 die Nachricht von ausgebrochener Pest in Ungarn eintraf, es sei nach der üblichen Prozession am Hl. Kreuzerhöhungsfest in der Barfüsserkirche das Allerheiligste zu exponieren, und eine besondere hl. Messe zu lesen, während welcher mit lauter Stimme vom ganzen Volk der Rosenkranz gebetet werden soll. Diese Andacht war an den drei nachfolgenden Sonntagen in der Hofkirche zu „continuieren", an welchen Tagen auch alle Ueppigkeit, Spielen und Tanzen in der Stadt und auf der Landschaft verboten war. [95]

2) Maßnahmen für die Landschaft.

a) Handelspolizeiliche Vorschriften.

Da durch offenen Handel und Verkehr der Krankheit Tür und Tor geöffnet waren, traf man allerorts diesbezüglich die strengsten Verordnungen.

War irgend eine Stadt oder Landschaft von der Pest ergriffen, so wurde über sie vom bestorientierten Nachbar-

[95] R. P. 89, pag. 29 b.

staat das „B a n d o", verhängt, das ist eine völlige Sperrung von Handel und Verkehr mit dem betreffenden Orte, wobei nicht einmal Personen oder Waren, die eine Quarantäne durchgemacht hatten, ein- und durchgelassen werden durften. Die Verhängung des Bando, eine italienische Institution, erfolgte in der Regel von Mailand aus, das in der Aufstellung pestprophylaktischer Verordnungen führend war. Deutschland dagegen verhängte meist nur die „S u s p e n s i o n", d. h. nur eine Einstellung des Warenverkehrs.

Die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen geschah durch die „L i b e r i e r u n g", welche durch den Verhänger des Bandos, resp. der Suspension erklärt wurde. Die Freigabe erfolgte erst, wenn an dem betreffenden Orte kein einziger Pestfall mehr vorhanden und die ehemals Erkrankten nach ihrer Genesung eine 40-tägige Quarantäne mit Erfolg bestanden hatten.

Auf die Durchführung und Befolgung der getroffenen Verordnungen wurde mit aller Strenge geachtet, weniger wohl aus Furcht vor dem Bando als solchem, als vielmehr vor der durch die Handelssperre erfolgten finanziellen Benachteiligung.

aa) P e r s o n e n v e r k e h r.

Für den Personenverkehr wurden besondere „G e s u n d h e i t s s c h e i n e", auch Pässe, Feden oder Boleten (Boleta) genannt, ausgestellt, welche neben genauen Personalien auch Herkunft und Reiseziel enthalten mußten. Alle glaubwürdigen Pässe waren beim Passieren eines Ortes zu unterzeichnen. Sie durften nur an Gesunde abgegeben werden und dienten als Bestätigung, daß der Inhaber weder von einem pestinfizierten Orte komme noch einen solchen passiert habe. Ohne solchen Paß wurde niemandem der Eintritt in eine Ortschaft, Stadt oder Land gewährt. Diese Gesundheitsscheine wurden von den Stadt-, Amts- und Landschreibereien in Luzern,

Willisau, Entlebuch, Ruswil, Münster und Reiden um einen halben Batzen ausgestellt. Die Gültigkeit betrug 14 Tage. Personen- und Warenpaßpatente für das Ausland mußten mit der erforderlichen Form und Autorität bei der Kanzlei in der Stadt bezogen werden.[96]

Zur Ueberwachung des gesamten Verkehrs wurden an den Stadttoren Wachen aufgestellt, welche alle Reisenden über Herkunft und Reiseziel zu befragen und, falls sie von infizierten Gegenden kamen, zurückzuweisen hatten. Außerhalb der Stadt wohnende Bürger und Einwohner hatten beim Wiederbetreten der Stadt unter Eid zu bestätigen, an keinen verseuchten Orten sich aufgehalten zu haben, andernfalls wurde ihnen erst auf Erkanntnis des Rates Einlaß gewährt

„Daß man sich sicher und bewahrt erhalten möge, ist von Nöten, daß man Wachen aufstelle und sorge, daß man niemanden hereinlasse und niemanden, der von infizierten Orten kommt, unter Gesunden allhier zu Lande wandeln und handeln lasse. Wäre es aber in einer Sache, wo man nit wider hinder sich wysen könnte, sollen sie in einer außerhalb der Stadt gelegenen Herberge, die vom Verkehr mit der Stadt völlig abgeschlossen, untergebracht werden. Dies alles geschehe aber mit Freundlichkeit, „damit es nit schmöcke nach andrer frömbden Nationen Strenge oder Grüwlichkeit"."

In der Stadt wurden an das Ober-, Nieder-, Bruch-, Hof-, äußere Weggis- und Lindentor je zwei Wächter beordert, von denen der eine vor-, der andere nachmittags Wache zu stehen hatte. Das Umgeld erhielten sie jeden Samstag ausbezahlt.

Auch auf der Landschaft hatten „Städte, Flecken, Dorfschaften und Gemeinden allenthalben hiezu taugliche

[96] Regierungsverordnungen des Kt. Luzern. St. A. L. Mandate von: 30. X. 1610, Sept. 1668; 28. I. 1669; 14. IX. 1679; 29. VII. 1680; 25. VIII. 1681; 5. IX. 1682; 15. XI. 1703; 17. I. 1710; 14. IX. und 23. und 27. X. 1713; 21. III.; 8. VIII. und 30. VIII. 1738; 24. I. 1739; 14. XI. 1770; 17. IV. 1771.

Profosen oder Wächter, mit einer Halparten versehen, zu bestellen, welche bei diesen gefährlichen Läufen eine gute Wacht und fleißige Aufsicht tragen und sonderlich auf fremde Personen oder auch einheimische, wann sie aus fremden Orten herkommen, ernstlich Achtung geben, und keinen, der nicht von gesunden Orten seines Aufbruchs und Durchreisens von Ort zu Ort bekräftigte, genugsame oberkeitliche Schein- und Paßzettel wird aufweisen können, weiter nicht passieren, sondern einen solchen oder solche, so nicht mit genugsamem Schein versehen, wiederum zurückweisen sollen, wo sie hergekommen seien. Und soll auch niemand dergleichen Leute beherbergen, noch in Häusern oder Ställen übernachten lassen bei 20 fl. aufgesetzter Buße". (Mandat 14. IX. 1679.)

Im Jahre 1738 wurden die Bestimmungen für die Wachen noch verschärft, indem der Rat beschließt, es seien in allen Grenz- und Zollstätten und anderen für nötig erachteten Orten zur Kontrolle der Pässe drei Mann zu verordnen, von denen einer des Lesens und Schreibens wohl kundig und mit obrigkeitlichem Sold versehen sein soll. Die andern zwei, von der Gemeinde bestimmt, sollen nicht „presthaft", sondern so geartet sein, daß sie sich eines Mannes erwehren, einen Uebergebenen sicher führen und eine Botschaft verrichten können. Diese Profosen hatten von morgens bis abends auf ihrem Posten zu stehen. Nachts jedoch war die Straße mit einer Art Schlagbaum, mit Stangen oder Latten zu sperren, damit die Passanten daraus leicht erachten und schließen könnten, daß ein Weitergehen nicht erlaubt sei. (Mandat 30. VIII. 1738.)

In Tavernen und Wirtshäusern durfte niemand ohne Paß weder zu Fuß noch zu Pferd eingelassen und bewirtet werden bei 20 fl. Buße.

Zur Abwendung göttlichen Zornes verbot man in solchen Zeiten das Schlittenfahren, Maskeradelaufen, Tanzen und jegliche Ausgelassenheit. An den festgesetzten Bettagen mußten die Wirtshäuser in Stadt und Land ge-

schlossen gehalten werden und jeder Besuch derselben war bei höchster Strafe und Ungnade verboten. (Mandat 17. I. 1710.)

Fuhrleute von Basel oder aus dem Elsaß hatten, wenn sie trotz der dort regierenden Sucht herkamen, ihre Ware sofort abzuladen, wieder fortzufahren und ihre „Ausspän" (Pferdewechsel) an gesunden Orten zu nehmen.

Reisende durften nur Landstraßen benutzen. Die jeweilige Reiseroute hatte ihnen von den Wächtern bekannt gegeben und im Paß aufgezeichnet zu werden. (Mandat 14. IX. 1713.)

Auch den unter sich verkehrenden Eidgenossen war der Zutritt nur unter Vorweisung eines authentischen Scheines gestattet. Die gleiche Bestimmung galt auch für den Warenverkehr. (Mandat 30. VIII. 1738.)

Bei hoher Strafe und Ungnade war es auch untersagt, fremde Durchreisende oder Bettelgesindel an unbewachte Schiffländen oder Gestade zu führen. (Mandat Sept. 1668.)

Auch die Schiffe wurden genau visitiert und nur mit Scheinen durchgelassen. Passanten ohne Schein drohte man mit Galeeren, die Führer der Schiffe sonstwie schwer zu bestrafen. (Mandat 30. VIII. 1738.)

Die im Lande durchzuführenden „Recrües" unterstanden den gleichen Verordnungen. In den mitgebrachten Pässen der Werber mußten die Orte, in welchen sie bisanhin angeworben und die Route, die sie bisher zurückgelegt, wie auch die Bestätigung, daß sie während den letzten sechs Wochen an keinem verdächtigen Orte sich aufgehalten, verzeichnet sein. Andernfalls wurde ihnen kein Zugang gestattet (Mandat 30. VIII. 1738.)

Als 1770 die Pest aus Polen, Danzig, Siebenbürgen, Moldau, Walachei und Mazedonien gemeldet wurde, erließ die Regierung von Luzern ein Mandat, das in gleicher Form auch von der „Krone Frankreichs" und der Stadt Bern herausgegeben wurde, laut welchem jeder Handel und Wandel mit obgenannten Orten gesperrt und Reisende nur

unter der Bescheinigung das Land passieren durften, daß sie entweder bei dem österreichischen oder preußischen „Cordon" oder an den Seeplätzen des mittelländischen Meeres eine Quarantäne durchgemacht hatten. (Mandat 14. IX. 1770.)

Mit drakonischer Strenge wurde gegen das Strolchen- und Bettelgesindel vorgegangen. Bettler, Landstreicher, ausgerissene Soldaten, liederliche und verdächtige Leute und unbekannte Juden ohne Gesundheitsscheine waren, nachdem man ihnen ein Almosen gegeben, abzuweisen. Fremde, herumtreibende Bettler und herrenloses Gesinde aber mußte von den Profosen nach der Heimat befragt und alsdann auf dem nächsten Wege von Dorf zu Dorf an die Grenze geschoben werden. Hinlässige Gemeinden wurden mit 20 fl. gebüßt. (Mandat September 1668.) Niemand durfte unter Strafe solchem Bettelvolk Herberge oder sonstwie Unterschlupf gewähren.

1713 verschärfte man die Verordnungen gegen die Fremden noch mehr, indem man auch solche mit Pässen nicht mehr einließ. Ausgewiesene, die wieder zurückkamen und solche, die 8 Tage nach dem Verweis noch im Lande getroffen wurden, durften nicht unbestraft wieder verjagt werden. Handwerksburschen aber war die Passage frei, wenn sie eine gültige Fede besassen. (Mandat 30. VIII. 1738.)

bb) Der Warenverkehr.

Auch lebende und tote Handelsware mußte mit Feden oder Frachtzetteln versehen sein. Ohne diese war ein Transport unmöglich. Ein Mandat vom 24. Januar 1739 verordnet: „Waren aus gesunden wie verdächtigen Orten sind nur mit authentischen Feden einzulassen, und zwar müssen alle Waren mit eidlichen Sanitätsscheinen, genugsamer Gewahrsame und mit Primordinalscheinen versehen sein, daß sie an gesunden, nicht pestinfizierten Orten gewachsen, gefallen, gesammelt, ver-

arbeitet, gepackt und gesackt und nirgends durch suspecte Orte geführt worden seien. Diese eidlichen Sanitätsscheine, „Fuhr- oder Frachtzedul" waren von den Kommissären der Kontrollstellen aufs genaueste zu examinieren und bei geringstem Verdacht der Obrigkeit zur Anzeige zu bringen. Untersuchung und Unterschreibung der Pässe hatte kostenlos zu erfolgen.

Waren, welche der Sucht Vorschub leisten könnten, durften weder in die Stadt getragen, noch geführt werden. Diesen Einfuhrverboten unterstanden: „Hanf, Werk, Leinenplunder, Pelze und Pelzkleider, Decken, Kleider und Gewänder". Das von den Lumpensammlern für die Papiermühlen gesammelte alte Material durfte weder in die Stadt, noch in die Landschaft gebracht werden.

Seidenwaren hatte man zum Schutz vor Verderbnis in gut verschlossenen Zimmern Tag und Nacht an die Luft zu hängen und zu durchräuchern.

Unreifes Obst, besonders Pflaumen und Kürbisse wurden nicht in der Stadt geduldet und durften nirgends feilgehalten werden, sondern waren fortzutragen oder in die Reuß zu werfen.

Jedes Gant- und Feilhalten, jeder Kauf und Verkauf von Leinenzeug, Plunder, Betten und Kleidern, die aus infizierten Orten kamen, war untersagt. Vor Ankauf und Aufbewahrung solcher Ware wurde dringend gewarnt, „da die Sucht im August 1611 dadurch eingeschleppt worden sei (da sonst die Luft noch nicht ergriffen war), als ein Bürger ein Töchterlein an einen infizierten Ort geschickt, ein Kleid von seinem abgestorbenen Bäschen zu fordern, damit die Sucht von der Stunde an ins Haus gebracht, die Frau mit den drei Kindern hingenommen, er selber auch erkrankt, aber wieder genesen, das nächste Haus auch angegriffen und etliche Personen hingerafft hat".[97]

Unter Verbot stand auch der Ankauf von Garn, Tuch, Fäden, Wolle und anderem gefährlichem Hausplunder, da

[97] Cysat: Pestbuch 209 b.

solcher meist von Gremplern oder anderem verwegenem Gesindel des Gewinnes wegen um wenig Geld aus ausgestorbenen Häusern oder Dörfern erstanden wurde. Wer immer solche Waren in das Land zu bringen versuchte, mußte von den Wachen angehalten und gefangengesetzt werden. Die Wachen hatten Befehl, solche Leute, falls sie sich gegen sie zur Wehr setzen sollten, niederzuschießen oder sonstwie unschädlich zu machen, ohne daß sie irgendwelche Verantwortlichkeit traf. (Mandat 28. I. 1669.)

„Wolle, Baumwolle, Pelzwerk, Federn, Türkengarn, Häute, Bettgerät, Leinwand, Lumpen, Garn, Flachs, Kuder, Watte, Menschen- und Viehhaare oder dergleichen" waren laut Mandat vom 14. IX. 1770 der großen Ansteckungsgefahr wegen ohne Frachtschein weder ein- noch durchzulassen, sondern im Feuer zu vernichten.

cc) Post- und Straßenverkehr.

Alle Briefe, sie seien aus infizierten oder nicht infizierten Gegenden, mußten bei der Ankunft auf den Poststellen beräuchert werden. Laut einem Mandat vom 14. September 1713 waren die Briefe auch vor der Absendung in den zuständigen Posthäusern einer gründlichen Durchräucherung zu unterziehen. Ungeräucherte Briefe wurden an der Grenze nicht abgenommen und weitergeleitet.

Zwecks gründlicher Kontrolle des Personen- und Warenverkehrs durften in Pestzeiten von den Land- und Wasserwegen nur die gemeinen Land- und Reichsstraßen und die öffentlichen Fähren benutzt werden. Alle Nebenstraßen, Bei- und Abwege waren gesperrt. „Wer Güter, Waren, Personen oder Vieh von infizierten Orten in unsere Landschaft hinein zu praktizieren oder auf andere Weise und Wege einigen Vorschub zu geben sich untersteht, gewärtigt eine Strafe, Geldbuße, Konfiskation der Waren oder sogar Abstrafung an Leib und Leben." (Mandat 15. XI. 1709.)

Alle Fremden hatten die ihnen auf den Pässen vorgeschriebenen Wege zu benutzen. „Reisende und Fuhrleute durften keine Ab- oder Nebenwege, Staad und Landungen weder zu Wasser noch zu Lande, sondern nur die offenen Hauptstraßen und -fähren benutzen. Nebenwege und -fähren waren mit Verhauen, Barrikaden, resp. durch Anschließung oder Wegnahme der Waidlinge und Fahrzeuge zu sperren."

Bei hoher Strafe durfte niemand, der auf Nebenwegen ohne Paß ins Land gedrungen, weder in Häusern noch in Ställen beherbergt werden. (Mandat 14. IX. 1713.)

In den verbotenen Straßen mußten Pfähle eingerammt werden mit dreisprachiger Ueberschrift:

„By Straff der Galeeren verbottene Straß.
Chemin defendu, peine de Galere.
Strada prohibitata sotto pena di Galera."

(Mandat 3. VIII. 1738.) Zuwiderhandelnde wurden mit dem Schellenwerk oder den Galeeren bestraft. Damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen konnte, war dieses Mandat nicht nur in den Kirchen zu verlesen, sondern an allen Zollstätten, Grenzorten und in allen Wirtshäusern öffentlich anzuschlagen. (30. VIII. 1738.)

b) Bestimmungen über die Abhaltung der Märkte.

Da schon kleine Versammlungen als gefährlich erachtet und deshalb untersagt wurden, fürchtete man mit Recht durch die Abhaltung der Jahrmärkte, wo viele Leute und Waren aus den verschiedensten Gegenden zusammenkommen, eine Verschleppung der Krankheit. Man war daher bestrebt, einer solchen Infektionsgefahr so gut wie immer möglich aus dem Wege zu gehen und entschloß sich, den finanziellen Ausfall wohl in Erwägung ziehend, vorderhand zur Verschiebung und erst bei höchster Gefahr zur völligen Schließung der Märkte und Messen. Schon 1591 stellt Luzern, dem Beispiele von Konstanz folgend,

seinen Jahrmarkt ab und benachrichtigt hievon die andern eidgenössischen Orte, die gemeinsamen Vogteien und die Stadt Konstanz, damit nicht etwa Marktbesucher sich vergebens nach Luzern bemühten und unverrichteter Dinge wieder wegziehen müßten. Ebenso wird 1611 der Jahrmarkt abgesagt. Dem Beispiele Luzerns folgen Schwyz und Uri. 1613 werden zur Zeit der Messe besondere Wachen unter die Tore verordnet mit dem strikten Befehl, Personen und Waren, die aus verseuchten Orten kämen, besonders aber von Bern, Freiburg und Burgund, ohne Nachsicht zurückzuweisen. [98]

Am 8. September 1611 erläßt der Rat von Luzern ein Mandat, wonach wegen der Pestgefahr die Abhaltung der bevorstehenden Messe, wie auch des gewöhnlichen Roß- und Rindermarktes in der Stadt, sowie die andern Messen und Jahrmärkte zu Willisau, Sursee und Münster verboten wird. Aus den gleichen Gründen wird im September 1628 die übliche Stadtmesse auf St. Leodegar eingestellt, unter Mitteilung an alle Aemter und die andern eidgenössischen Orte. [99]

Eine bedeutende Rolle spielte in der Pestzeit der Zurzachermarkt, dessen Bedeutung in der Eidgenossenschaft und im Ausland Dr. A. Treichler in seiner „Staatlichen Pestprophylaxe im alten Zürich" eingehend behandelt hat. Hier interessiert nur die Stellungnahme Luzerns. Während die ausländischen Staaten und auch die Stadt St. Gallen sich energisch gegen die Abhaltung dieses Marktes aussprachen, traten die eidgenössischen Orte geschlossen dafür ein. Der Rat von Luzern äußerte sich dahin, daß er nichts gegen die Abhaltung des Marktes einzuwenden hätte. Nur sei den Basler Kaufleuten, weil dort die Pest stark grassiere, der Zutritt auf keinen Fall zu gestatten. Ferner bringt Luzern zur Kenntnis, es sei vom mailändischen Kommissär ein Schreiben eingegangen, worin

[98] Cysat: Pestbuch, 208 und 236 b.
[99] Faszikel Pest. St. A. L.

bei Abhaltung des Marktes mit dem Verhängen des Bando über die ganze Eidgenossenschaft gedroht werde. — Der Zurzachermarkt fand 1668 aber dennoch statt, fiel aber infolge der mannigfachsten, sich widersprechenden Verordnungen äußerst schlecht aus und brachte große Verwirrung.[100]

Noch 1771, als eine neue Epidemie aus Polen gemeldet wurde, erließ Luzern auf Drängen der Sanitätsräte von Bern und Zürich ein Mandat, daß Personen und Waren ohne Unterschied nur mit ordentlichen Primordial- und Gesundheitspässen zur Pfingstmesse von Zurzach zugelassen werden. Diese Bestimmung gelte nicht nur für Spediteure und Kaufleute, sondern auch für alle Messebesucher. Sustbeamte, Zöllner und „Harschierer", denen die Bewachung der Grenze oblag, erhielten strengen Befehl, niemanden ohne „Gesundheitscertifikate" in die Eidgenossenschaft einzulassen. (Mandat 17. IV. 1771.)

c) Vorschriften über Desinfektion.

Die Kleider von Pestkranken mußten alle 15 Tage gewechselt werden, und zwar durften nur saubere, von Gesunden gewaschene Kleider dazu Verwendung finden. Ausgezogene Kleider und alles übrige Gewand war mit heißem Wasser auszubrühen, dann 24 Stunden in kaltes, wenn möglich fließendes Wasser zu legen, an der Luft oder Sonne zu trocknen und mit Pech oder Weihrauch zu durchräuchern.

Geschirr und „G'schäft" (= Gebrauchsgegenstände) mußten mit Lappen in heißem Wasser abgewaschen werden. Die Betten waren umzukehren, die Federn mit Essig zu besprengen und in einem geschlossenen Gemach zu beräuchern und täglich mit Stecken zu wenden, „um den Luft fassen zu lassen".

[100] Dr. A. Treichler: Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich, pag. 33/34.

Pestkranke wie Gesunde mußten sich nachts ausziehen, mit warmem Essigwasser waschen, mit warmen Tüchern abtrocknen und mit saubern, von keinem Infizierten berührten Gewändern sich wieder bekleiden.

Zimmer und Häuser wurden einer zweimaligen gründlichen Reinigung unterzogen. Zuerst hatten Leute, welche die Krankheit schon früher einmal durchgemacht, Räume und Möbel mit Essigwasser ab- und auszuwaschen, „G'schäft und Plunder zu säubern und zu ratsamen". Anschließend erfolgte eine zweite, ebenso eingehende Reinigung mit Beräucherung durch gesunde, noch nie pestkrank gewesene Personen. Vor jeder Hausdesinfektion mußte eine genaue Aufnahme des Inventars angestellt werden. Vor dem Ankauf von „Grümpel" wurde gewarnt und jeder Handel mit demselben streng geahndet. (Mandat 28. I. 1669.)

Die Desinfektion erfolgte nach Vorschrift mailändischer Kommissäre und soll sich nach Cysat besonders bewährt haben, „als 1611 die Pest durch einen von infiziertem Orte herkommenden fremden Krämer im Flecken Giubiasco bei Bellenz, der 400 Wohnhäuser zählt, ausgebrochen und davon 50 Häuser ergriffen und 85 Personen dahingerafft worden und wohl der ganze Flecken, wenn nicht durch Gottes Hilfe diese Ordnung geschehen, fast ausgestorben wäre".[101]

d) Vorschriften über Quarantäne.

Die erste prophylaktische Absonderung von Krankheitsverdächtigen führte die Stadt Ragusa in Dalmatien durch. Am 27. Juli 1377 verordnete der dortige Stadtrat, daß alle von pestinfizierten Orten stammenden Ankömmlinge abzuweisen seien, sofern sie sich nicht vorher in Altragusa einem Aufenthalt von einem Monat (Trentina) „ad purgendum" unterzogen hätten. Diesem Beispiele folgten die Hafenstädte Genua und Venedig. In Marseille, wo die

[101] Cysat: Pestbuch, pag. 206.

Trentina zur Quarantina ausgedehnt wurde, entstand 1383 die erste eigentliche Quarantänestation.

Luzern führte seine Sperre nach italienischem Muster durch. Anno 1611 sandte der Gesundheitskommissär in Bellenz, Joh. Anton Gritti, Luzern nachfolgende Quarantäneverordnungen, die schon 1597 in Tresa und Leventina, 1598 in Airolo und Faido und 1611 in Giubiasco mit Erfolg durchgeführt wurden:

1) Die für die Quarantäne bestimmten Häuser sollen nahe, jedoch außerhalb der infizierten Gebiete und Städte, von andern Siedelungen getrennt und so gebaut sein, daß sie nur auf einer Seite verlassen werden können.

2) Für jedes Haus sind vier Wächter zu bestimmen, deren Zahl je nach Bedürfnis verstärkt werden kann. Diese haben Tag und Nacht unter Verbot jeglichen Verkehrs mit den Insassen Wache zu halten, stets im Hause zu bleiben und weder Ein- noch Ausgänge zu gestatten. Der direkte Verkehr der Gesunden mit den Internierten ist untersagt; Mitteilungen dürfen nur durch die Fenster oder außerhalb des Grabens und nur in Gegenwart des Kommissärs gemacht werden. Die Wächter haben die Namen aller Kranken zu wissen, um Uebertreter der öffentlichen Gesundheitsvorschriften anzeigen zu können. Ihre Wohnungen sollen von den Krankenhäusern getrennt liegen.

3) Der Kommissär hat ebenfalls abseits, aber der Aufsicht wegen doch in der Nähe der Sperrhäuser zu wohnen. Er verwahrt alle Schlüssel, die er nicht einmal den Wächtern anvertrauen darf, hat alle Insassen mit Namen und Vornamen zu kennen, täglich mindestens zweimal, besonders aber zur Essenszeit das Haus zu visitieren, alle Kranken zu besuchen und zu behandeln. Ueber allfällige Mißstände unter den Wächtern und dem Pflegepersonal hat er die Deputierten der öffentlichen Gesundheit zu benachrichtigen. Im Notfalle steht ihm das Recht zu, auch ohne deren Wissen die nötigen Maßnahmen zu treffen. Er führt die Aufsicht über die Vorschriften und beobachtet den Erfolg der Quarantäne.

4) Die Insassen sind je nach Geschlecht und Stand in gesonderten Räumen unterzubringen. Männer und Frauen, Gesinde und Bürger (i lordi dai gentili), weniger Verdächtige und stark Verdächtige sind getrennt zu halten. Zur Aufrechterhaltung der Quarantäne sollen alle Vorsichtsmaßregeln ohne Nachsicht durchgeführt werden.

5) Die K r a n k e n selbst haben sich der Ordnung zu fügen und in Frieden zu leben. Unter Todesstrafe, bei Konfiskation der Güter durch die Gesundheitskanzlei und selbst unter der Gefahr, von den Wächtern, die jeder Verantwortlichkeit entzogen sind, verletzt oder sogar getötet zu werden, ist ihnen das Verlassen des Hauses verboten.

6) Beim Eintritt in die Quarantäne haben sich alle Personen zu entkleiden, was jedoch, besonders bei Anwesenheit von Frauen, unter Wahrung der nötigen Ehrbarkeit geschehe. Dann sollen alle Personen mit warmem Wasser gewaschen, abgetrocknet und wiederum mit Essig besprengt werden. Nach nochmaligem Abtrocknen mit warmen Tüchern hat die Bekleidung mit saubern, vom Kommissär kontrollierten Kleidern zu erfolgen. Infizierte Personen und Kleider dürfen nicht berührt werden, ansonst die Waschprozedur von neuem zu erfolgen hat. Gründlich zu waschen sind ferner auch alle jene Kleidungsstücke und Gegenstände (inklusive Geld), die von den Insassen behalten werden dürfen. Diese Reinigung erfolge nach Vorschrift durch Auskochen.

Die Durchführung dieses Reinigungsdienstes ist besonders geschulten Desinfektoren anzuvertrauen, die sich, um jede Berührung zu vermeiden, dazu bestimmter Instrumente aus Holz oder Eisen zu bedienen haben. Sie haben an besonderen Orten, die jederzeit vom Kommissär oder den Wächtern besichtigt werden können, zu wohnen. Der Verkehr mit andern Personen ist ihnen unter Todesstrafe und Beschlagnahme der Güter verboten.

Pelz- und Lederwaren sind, so sie nicht von hohem Werte, zu verbrennen. Die von den Kranken gebrauchten Kleider und Gegenstände sind zuerst von diesen selbst zu

waschen und erst dann den Desinfektoren zu übergeben, welche sie dann gemäß den gegebenen Vorschriften und mittels der obgenannten Instrumente reinigen.

Die Quarantäne hat 40 Tage zu dauern. Sie beginnt am Tage nach der Waschung und Reinigung der Kleider und Personen. Tritt in einem Sperrhaus ein pestverdächtiger Fall auf, müssen alle Insassen dieses Hauses die Quarantäne von neuem beginnen, sich waschen und das Haus wechseln. Das infizierte Gebäude soll geschlossen und erst nach erfolgter Reinigung wieder bezogen werden. Stark suspekte Personen sind streng zu bewachen.

Nach vollendeter Quarantäne hat der Kommissär dem Sanitätsrat eingehenden Bericht zu erstatten, worauf die Bewilligung zur Befreiung erteilt werden kann. Dies soll jedoch unter größter Vorsicht geschehen.

Die Verpflegung der Abgesonderten geschieht durch einen besondern Beamten, der die Lebensmittel vor das Haus zu bringen und in Gegenwart des Kommissärs an die Insassen abzugeben hat. Wein ist ohne jede Berührung jedem einzelnen in seine Tasse zu schenken. Der Lieferant der Lebensmittel hat für alles bescheidene und angemessene Preise anzusetzen.

Betten, Decken und Wäsche sind vom Pfleger, Verwandten oder Freunden zu besorgen. Sie sollen sauber und mit Kennzeichen versehen sein, um nachher dem Eigentümer wieder zugestellt werden zu können. Kleidungsstücke Verstorbener dürfen erst nach gründlicher Reinigung den Angehörigen wieder zurückerstattet werden.

Die Geschehnisse eines jeden Tages sind dem Sanitätskollegium zur Kenntnis zu bringen. Alle Insassen haben sich täglich unter Strafe beim Besuch des Kommissärs zu präsentieren. [102]

[102] Faszikel Pest. St. A. L.

3) Pest-Aerzte.

In Luzern muß schon im 16. Jahrhundert ein eigenes „Sanitätskollegium" bestanden haben, welchem die Aufstellung und Kontrolle prophylaktischer Maßnahmen gegen epidemische Krankheiten oblag. Schon im Pestjahr 1580 wird der damalige Stadtschreiber R. Cysat als Exekutor zum ständigen Mitglied der „Pestkommission", der auch der jeweilige Stadtarzt und der regierende Schultheiß angehörten, ernannt.

Mit Sicherheit kann das Bestehen eines Sanitätsrates aus der Mitteilung ersehen werden, wonach „Dr. Johann Ohen am 9. Mai 1657 Luzern verläßt, nachdem er 27 Jahre als Stadtarzt praktiziert und 20 Jahre das Dekanat des „Collegium medicorum" bekleidet hatte.[103] Aus einem Aktenstück vom Jahre 1667, laut welchem unterm 28. September ein Collegium medicorum bestellt wurde, geht hervor, daß dieser Sanitätsrat aus 11 Mitgliedern zusammengesetzt war, bestehend aus zwei Chorherren vom Hof als Vertreter der Geistlichkeit, fünf Kleinräten, worunter der Bau-, Senti-, Spital- und Spendherr, zwei Aerzten und zwei Meistern aus der Stadt.[104]

Dieser Sanitätsrat hatte sich mit folgender „Provision und Vorsehung" zu befassen:

„1) Wie mit geistlichen Mitteln der Zorn Gottes einzustellen sei und den armen Leuten auf gegeben Fall möge Hilfe geleistet werden.

2) Wie man durch Wachen das Uebel außer der Stadt möge halten.

[103] P. X. Weber: „Luzerner Sanitätspersonal bis zur Helvetik", 1929.

[104] HH. Ludwig Dieringer, HH. Jakob Schwendimann, Chorherren, H. Eustach Sonnenberg, Joh. Christoph Kloos, Bauherr Hans Leopold Bircher, Sentiherr Jost Melch. zur Gilgen, Spitalherr Beat am Rhyn, Spendherr Aurelian zur Gilgen, HH. Doktor Josef Cysat und Doktor Georg Huober, Meister Ludwig Keigel und Hans Jost Stöckli. Faszikel Pest. St. A. L.

3) Was die Ordnung sei, so die Pest in Stadt und Landschaft einreißen möchte."

Unter dem 6. Oktober 1667 veröffentlichte dann das Sanitätskollegium ein „Project zur Erhaltung der Gesundheit, wie auch wie man sich zu verhalten habe, wenn die leidige Sucht einreißen sollte."

ad 1) Die Festsetzung der notwendigen religiösen Uebungen sei der Geistlichkeit zu überlassen. Sie möge alle Anordnungen treffen, daß im Fall der Not sowohl den Infizierten wie auch den andern Kranken der Seelentrost zuteil werde. Priester, die aus freien Stücken sich zur Seelsorge melden, seien durch den Herrn Leutpriester und die Herren Kommissäre sub iuramento zu verpflichten.

ad 2) Den Aerzten und Scherern wird es überlassen, ihre Consilia zur Beschaffung der gebräuchlichen Mittel nach Bedarf abzuhalten. Bezüglich der Dienstverrichtung der Aerzte soll man sich einigen, wer die Infizierten und wer die Nichtinfizierten zu behandeln habe. Erstere sollen nach dem Beispiel anderer Städte von den jüngern Aerzten übernommen werden, jedoch „mit bygetragenen consiliis der andren medicorum". Da aber ein solcher Medicus alle seine Kunden aufgeben und allein mit höchster Gefahr seines Leibes und Lebens den Infizierten aufwarten müsse, werde es billig sein, daß man ihm mit einer gebührenden „recompensa" begegne.[105]

Des weitern sind zwei Apotheker zu bezeichnen, die zum voraus und auf ihr eigenes Risiko hin sich mit gewissen Medikamenten zu versehen haben, was ja keinen Nachteil bedeute, da die „Ingredientia und Simplicia" sowieso stets vorhanden seien und die „Composita" daraus in Eile hergestellt werden können. Als Stadtapotheker werden die Herren Cysat und von Lauffen bestimmt, deren Apotheken mit den nötigen Simplicibus versehen und von den H. H. Doktoren visitiert werden müssen.

[105] Faszikel Pest. St. A. L. Als Erster wurde Dr. med. Ludwig Pfyffer bestimmt: Großrat 1662, Vogt z. Habsburg 1671—77.

Die Scherer unterstehen der Aufsicht der im Kollegium vertretenen Meister, denen oder deren Kindern als Entgelt dafür von den gnädigen Herren ein besonderes Wachtgeld zu entrichten ist. Sollte der eine oder andere Scherer ein „Sekretum" gegen die Pest haben, so sei es anzuerkennen und im Handel zuzulassen.

ad 3) Die hygienischen Maßnahmen innerhalb der Stadt, die Sauberhaltung der Straßen und Plätze und die Bestellung der Wachen an den Eingangstoren sind dem Spitalherrn unterstellt. Er hat besonders darauf zu achten, daß nächtlicherweise nicht mit Schiffen in die Stadt gefahren wird. Ferner wird er mit der Verpflegung der Armen im Spital und mit der Besorgung des Pflegepersonals und der Totengräber betraut. Letztere hat er aus solchen, welche „Spend und Almosen" benützen, auszuziehen.

Als Begräbnisstätten für Pestleichen diene anfänglich der „Fryhof by der Senti" (Kirchhof der Hingerichteten). Bei weiterem Umsichgreifen der Krankheit soll das Gewölbe im Hof eröffnet und gebraucht werden, wie es in frühern Pestepidemien auch geschehen sei.

Sobald in der nähern oder weitern Umgebung der Stadt eine neue Pestepidemie drohte, wurde das Sanitätskollegium neu bestellt. Als 1668 die letzte große Pestwelle die meisten andern eidgenössischen Orte überflutete, ernannte der Rat am 9. November „neben einem Obristwachtmeister die Ratsherren und Landvögte Joh. Christoph Kloos, Rudolf Mohr und Junker Joseph am Rhyn für die beständigen Deputierten zu der Gesundheit, welche alle Sachen, die Gesundheit betreffend, disponieren, exequieren und abstraffen sollen".[106] Gleicherweise wurde im Februar 1708 auf die Nachricht von einem Pestausbruch in Wien der Sanitätsrat zur Bestellung der nötigen Prophylaxe durch Ernennung fünf neuer Mitglieder erweitert. (Gewählt wurden die Herren Statthalter Joh. Ludwig Meier, Alt-Seckelmeister Dulliker, Alt-Salzdirektor Keller, Herr

[106] Faszikel Pest. St. A. L.

Obersinner von Sonnenberg und Doktor Mahler.)[107] Im Januar 1683 wurden wegen der verbreiteten epidemischen Krankheiten die beiden Stadtphysici ersucht, mit H. Doktor Mahler und dem Sentiherr zur Aufstellung eines „Consultum medicinale über solch gefährliche Krankheiten" in Verbindung zu treten und solches dem Rate zu unterbreiten.[108]

Luzern scheint mit Aerzten nicht immer gut bestellt gewesen zu sein. Als im Jahre 1582 wegen seltsamer und gefährlicher Krankheiten ein Mangel an Aerzten und Apothekern eingetreten war, sah sich der Rat genötigt, solche mit Mühe und Kosten aus dem Ausland zuzuziehen und sich nach bürgerlichen Knaben umzusehen, „welche gute Ingenia haben und tauglich wären zu solcher Kunst".[109]

Von den vielen zur Pestzeit in Luzern praktizierenden Aerzten, die Staatsarchivar P. X. Weber in seinem „Luzerner Sanitätspersonal" eingehend erwähnt, mögen nur einige bedeutendere Erwähnung finden:

„Dr. med. Simon Oswald Hug, 1562—80, ein gebürtiger Basler, war der Sohn des Rektors der dortigen Universität und ein Neffe des Abtes Georg von Kreuzlingen, „hatte in der Arznei wohl studiert und doktoriert und war auch der Sprachen gar wohl erfahren". Er praktizierte in Kreuzlingen, siedelte auf die Kunde, daß in Luzern der Doktor von Dießenhofen wegziehe und Samuel der Jud um Urlaub eingekommen sei, dorthin über. Er erhielt 1566 das Bürgerrecht geschenkt, wohnte 1572 an der Kapelgasse und schied 1580 aus dem Leben."

„Josias Forrer (ca. 1570—1609), Dr. phil. et med. und Poeta laureatus, studierte zu Padua Medizin, nachdem er zuvor während acht Jahren Niederlands (Löwen) und Welschlands Hochschulen mit lob und nutz durchzogen, in der Philosophie doktoriert und seither sich in der Welt Historien und Rechten, ein ganzes Jahr in der heiligen Schrift, griechischen, hebräischen und arabischen Sprache sich geübt hatte. Er fiel wegen Trotz und Schuldenmachens in Ungnade, verlor das Bürgerrecht, das 1576 seinem Vater, einem von Freiburg i. Br. herberufenen Apotheker, geschenkt worden war und verließ 1599 Luzern."

„Laurenz Hager von Ueberlingen, der Künsten und Arzneyen Doktor, Stadtarzt 1577 bis zirka 1610, war ein Freund des Stadt-

[107] R. P. 88, 95 b.
[108] R. P. 79, 234 b.
[109] R. P. 38, pag. 70 a.

schreibers Renward Cysat. Sein Gehalt betrug vierteljährlich 200 Gulden und 15 Gld. Hauszins, wurde 1590 um 90 Gulden erhöht, wogegen er für die Jesuiten, Kapuziner und die vom Almosen gratis zu dienen hatte."

„Dr. med. Kolumban Floreni von Bormio im Veltlin, Stadtarzt 1603—1614, hatte die Ordensleute in der Stadt, die Armen im Spital und die „vom gemeinen Almosen" kostenlos, aber ohne Verlust zu kurieren."

„Kaspar Roter von Luzern, Stadtarzt, veröffentlichte 1662 eine Abhandlung über die Pest unter dem Volke."

Dr. med. Abraham Seph, 1673—92, ein Konvertit, praktizierte seit 1693 in Beromünster. Als 1675 in Willisau mehrere Personen an unbekannter Krankheit darniederlagen, wurde er durch den Rat von Luzern beauftragt, sich von Münster nach Willisau zu begeben, um die dortigen Häuser und Orte zu visitieren und der Obrigkeit sofort Bescheid zu geben über Ursache, Art und Wesen der Krankheit. Es hatte dies jedoch im Stillen zu geschehen, damit nicht etwa diese Landschaft als pestkrank verschrieen würde.[109*]

Von den im Ausland tätigen Luzerner Aerzten verdient Dr. med. Niklaus Wissing besonders hervorgehoben zu werden. Er verließ 1622 seine große Praxis in Ungarn, um seiner von der Pest bedrängten Vaterstadt zu Hilfe zu eilen, wurde aber auf der Reise von Straßenräubern überfallen und ermordet. Sein Bildnis, das hier wiedergegeben ist, befindet sich in der Porträtgalerie berühmter Luzerner auf der Bürgerbibliothek in Luzern. (Tafel IV.)

4) Beziehungen Luzerns mit der Landschaft.

Die für die Stadt getroffenen Verordnungen hatten auch für die ganze Landschaft und die zugewiesenen Vogteien volle Gültigkeit. Den Landvögten, Pfarrherren und Gemeindevorstehern wurden die neuesten Ratsbeschlüsse jeweils in besondern Sendschreiben mitgeteilt unter genauer Weisung, wie die erlassenen Maßnahmen zu handhaben und dem Volke zu verkünden seien. Die bevollmächtigten Statthalter in den Aemtern hatten die Obrigkeit stets auf dem Laufenden zu halten über den Gesundheitszustand der Untertanen und die Ausbreitung der Krankheit und deren Stärke.

[109] Brief Luzerns an Seph, 9. II. 1673. Faszikel Pest St. A. L.

In einem Mandat vom 18. Oktober 1628 an alle Aemter wird die Bevölkerung allen Ernstes zur größten Vorsicht ermahnt, mit dem Befehl, die Kranken von den Gesunden abzusondern und allen unnötigen Handel und Wandel mit Pestinfizierten zu meiden. Die Priesterschaft habe die Krankenbesuche unter Beobachtung der nötigen Prophylaxe zu besorgen.[110] Die obrigkeitlichen Erlasse scheinen nicht immer nach Wunsch der Gnädigen Herren befolgt worden zu sein, denn am 20. Dezember beklagt sich der Rat, daß die Pest aus Unachtsamkeit und mangels Beobachtung der Vorschriften auf der Landschaft wieder weiter um sich greife. Alle Aemter werden daher nochmals eindringlich und zum letzten Male zur Vorsicht angehalten. Wer immer von der Landschaft aus einem Pesthause oder dessen Nachbarschaft sich in die Stadt begebe und dabei erwischt werde, verfalle ohne Gnade einer Strafe an Ehre und Gut. Den Anzeigern der Fehlbaren wird eine Belohnung von 10 Pfund zugesichert. Um noch schärfere Aufsicht haben zu können, wird den Verordneten auf der Landschaft die Uebertragung ihrer Vollmachten auf andere Vertrauenspersonen erlaubt.[111]

Brach die Pest in einem Städtchen oder Flecken der Landschaft, wie Willisau, Sursee oder Münster, aus, so wurden für diesen Ort besondere Maßnahmen erlassen.

Als die Pest im Oktober 1627 in Willisau ausbrach, wurde das Haus des Postboten, der die Krankheit eingeschleppt und seine Familie angesteckt hatte, auf Ratsbeschluß geschlossen. Am 30. Oktober verbot der Rat von Luzern den Willisauern den Besuch anderer Märkte und Wallfahrtsorte und befahl ihnen bessere Sauberhaltung der Wohnungen, Gassen und Plätze. In der Stadt durften keine Schweineställe geduldet, das Spital sollte geschlossen und armen Durchreisenden außerhalb der

[110] Schreiben an die Aemter: alle Briefe, falls nichts anderes angegeben wird, befinden sich unter Faszikel Pest im St. A. L.

[111] Schreiben an die Aemter: 20. XII. 1628.

Stadt Unterkunft gegeben werden.[112] Da die Seuche sich aber noch weiter ausdehnte, erließ die Obrigkeit auf Drängen des Stadtschreibers Heinrich Ludwig von Hertenstein noch schärfere Bestimmungen über die Handhabung der allgemeinen Stadthygiene und verlangte die Verlegung der Scharfrichter- und Wasenmeisterwohnung außerhalb die Stadt. Trotz der obrigkeitlichen Mandate besuchte man sorglos andere Jahrmärkte, wallfahrtete in den Ranft und verschenkte die Kleider verstorbener Pestkranker unter die Armen. Auf strengen Verweis hin enthielt sich darauf die Bürgerschaft jedes Almosens, wodurch die Armen in Not und Elend gerieten. Zur Beseitigung dieser Mißstände fand am 2. Dezember 1627 zwischen drei Vertretern des Rates von Luzern einerseits und dem Stadtschreiber, dem Spitalmeister und einem Ratsmitglied von Willisau anderseits eine Besprechung in Werthenstein statt.[113]

Trotz ernsten Vermahnens von Seiten der Obrigkeit kümmerten sich die Willisauer so wenig wie früher um die getroffenen Maßnahmen, sondern trieben ungehindert Handel und Verkehr, wodurch die Pest alsbald auch nach Sursee verschleppt wurde.

Am 17. Dezember 1627 erließ der Rat von Luzern einen scharfen Verweis über das rücksichtslose Benehmen und rügte das Besuchen fremder Märkte, das unnötige Hin- und Herreisen, Vagieren und Wallfahren, besonders aber auch die Sorglosigkeit und Leichtsinnigkeit gegenüber Mailand, das wiederholt mit dem Verhängen des Bando drohte. Es wurde erneuter Befehl erteilt, an den Stadttoren durch aufgestellte Wachen Personen- und Warenverkehr mit aller Strenge zu überwachen und leichtfertige und halsstarrige Bürger zum Exempel der andern ohne Gnade zu bestrafen. Selbst auf Weihnachten durfte niemandem, selbst nicht denjenigen, die unter dem Vorwand des Singens zur Kirche kommen, Einlaß in die Stadt ge-

[112] Brief Luzern an Willisau 30. X. 1627.

[113] Th. v. Liebenau: Geschichte der Stadt Willisau. Gfd. 58, 128.

währt werden. Den Einwohnern selbst war jeder Verkehr mit andern Höfen, Flecken und Dörfern untersagt.[114]

Unbekümmert jeder Verordnung hielt Willisau am 21. Dezember seinen Thomasmarkt dennoch ab. Luzern tadelte diese Rücksichtslosigkeit und ermahnte dringlich zur bessern Beobachtung seiner Mandate und schärferer Bewachung der Tore, damit doch nicht durch solch leichtsinniges Verhalten die Krankheit an andere Orte verschleppt würde.[115]

Am 21. Februar 1628 meldete Willisau, daß es pestfrei sei und bat um Freigabe von Handel und Verkehr, um den durch die Sperrung entstandenen Schaden wieder beheben zu können. Im September gleichen Jahres brach die Krankheit von neuem aus, was auf die gewohnte Unachtsamkeit und den Handel mit dem Nachlaß verstorbener Pestkranker zurückgeführt wurde. Am 26. September wurde jeder Handel mit solchen Kleidern unter Strafe an Ehre, Leib und Gut verboten.[116]

Da durch die Schließung der Jahrmärkte und Messen in der ganzen Landschaft den Bürgern und Landsässen großer finanzieller Schaden erwachsen war, wurde am 17. Oktober Willisau die Abhaltung des Oktobermarktes gestattet, jedoch unter der Reservation, daß alles Marktvieh außerhalb der Stadt gehalten werde und jeder Handel mit ererbtem Hausrat unterbleiben müsse.[117]

Stadt und Landschaft Willisau standen von nun an unter scharfer Aufsicht der hohen Obrigkeit von Luzern. Jede verdächtige Krankheit mußte durch den Landvogt angezeigt werden. 1675 berichtete Landvogt Josef Mauritz Schwytzer, daß er auf die Anfrage von Luzern beim Pfarrherrn von Reiden sich habe erkundigen lassen, an welcher Krankheit der dort verstorbene Hans Frei von Sempach gelitten habe, worauf er erfahren, daß derselbe sich schon

[114] Brief Luzern an Willisau 17. XII. 1628.
[115] Brief Luzern an Willisau 22. XII. 1627.
[116] Brief Luzern an Willisau 26. IX. 1628.
[117] Brief Luzern an Willisau 17. X. 1628.

beim Weggang von Sempach unwohl gefühlt und unterwegs schon morgens nüchtern ab den Brunnen Wasser getrunken habe. Er halte dies eher für eine Folge unsoliden Lebenswandels denn eine böse, erbliche Sucht. Trotzdem auch viele Leute aus dem Elsaß durch die Grafschaft reisen, höre man doch nie etwas von neuen Pestepidemien. Er wolle jedoch alle Vorsichtsmaßregeln treffen. Auch beim Pfarrer von Ettiswil habe er sich über den Fremden informiert, der dort erkrankt sei. Dieser sei jedoch nur an einem hitzigen Fieber darniedergelegen, wovon er sich bald wieder erholt habe. Eine erbliche Krankheit falle nicht in Betracht.[118] Im Februar gleichen Jahres sah sich aber Landvogt Schwytzer infolge der hin und wieder in der Grafschaft auftretenden Krankheiten genötigt, von Luzern die Absendung eines Arztes zu erbitten, damit derselbe Beschaffenheit, Eigenschaft, Ursache und andere Bewandtnis dieser Krankheit ergründe und der Obrigkeit Bericht gebe, damit bei Zeiten die nötigen Maßnahmen getroffen werden könnten.[119] Dem Gesuch wurde entsprochen und Stadtarzt Abraham Seph zur Begutachtung der Krankheitsfälle nach Willisau beordert. Auch als sich 1678 das Gerücht von neuen Pestfällen in der Grafschaft Willisau verbreitete, verlangte die Obrigkeit von Landvogt Kloos Bescheid über alle die in der Grafschaft herrschenden Krankheiten, besonders aber über das von (Groß-)Dietwil gemeldete „Hauptweh", dem die Leute schon nach 24 Stunden mit dem Tode erliegen sollen. In der Antwort gab Kloos ein Verzeichnis aller in seiner Vogtei befindlichen Kranken und beteuerte, daß sich darunter kein einziger Pestkranker befinde. Wohl sei im März in der Grafschaft und deren angrenzenden Gebieten die sogenannte „Hauptsucht" (Haupt- oder Kopfweh) ausgebrochen, von welcher Dr. Meer gegen 30 Personen in

[118] Brief Willisau an Luzern 6. I. 1675.
[119] Brief Luzern an Willisau 9. II. 1675.

der Kur gehabt habe. Dies sei jedoch keine erbliche Krankheit.[120]

Sobald auch aus entfernteren Gegenden Pestnachrichten eintrafen, wurden an beiden Stadttoren mit Ober- und Untergewehr ausgerüstete Profosen aufgestellt, die nur Personen und Waren mit authentischen Gesundheitsscheinen passieren lassen durften. Diese Maßnahme wurde auch noch 1720, als die Pest aus Marseille gemeldet wurde, durchgeführt.[121]

In Werthenstein mußte, als das Haus des dortigen Wirtes im Dezember 1627 von der Pest befallen wurde, die Wirtschaft geschlossen werden mit dem Befehl, niemandem weder Speise, Trank noch Herberge zu gestatten. Den Angehörigen des dortigen Kastellans Keller, die zu dieser Zeit sich gerade in Werthenstein aufhielten, wurde die Rückkehr nach Luzern bis auf weiteres verweigert.[122]

Auch Wolhusen wurde 1627 zur bessern Beobachtung der Mandate ermahnt, und gleichzeitig ging an Ruswil das Ersuchen, zur Abwendung der Gefahr alle nur möglichen Mittel in Anwendung zu bringen.[123]

Nach Sursee wurde die Pest im Oktober 1627 von Willisau her eingeschleppt. Luzern befürchtete, Sursee habe zu wenig Vorsichtsmaßregeln getroffen. Es bat um sofortigen Bericht, sobald in oder außer der Stadt die Krankheit zunehme, warnte vor jedem Verkehr mit dem verseuchten Willisau und verlangte scharfe Bewachung der Stadttore.[124]

Am 20. Dezember verlangt der Rat von Luzern abermals genaue Orientierung über Stand und Ausbreitung der Seuche, da man vernommen, daß in Sursee inner- wie

[120] Brief Willisau an Luzern 1678.

[121] Th. v. Liebenau: Geschichte der Stadt Willisau. Gfd. 58, 128.

[122] Brief Luzern an Werthenstein 21. XII. 1627.

[123] Brief Luzern an die Geschworenen von Wolhusen und Ruswil 31. XII. 1627.

[124] Brief Luzern an Sursee 30. X. 1627.

außerhalb der Ringmauern neue Pestfälle vorgekommen und auch Geuensee in der Grafschaft Rothenburg befallen sei.[125] Schultheiß Michael Schnyder antwortet hierauf, daß seines Wissens in der Stadt weder jemand krank noch gestorben sei. In der Vorstadt aber seien 8, in Geuensee 5, in Sigerswil 1 Person und in Oberkirch 3 Kinder gestorben.[126] Luzern anerkennt lobend die von Sursee getroffene Vorsicht, wodurch die Pest von der Stadt selbst abgehalten werden konnte. Den Gottesdienst in Geuensee soll ein Priester von der Stadt besorgen, damit die dortigen Einwohner nicht nach Sursee zur Kirche kommen müßten und so die Krankheit einschleppten. Für die außerhalb der Stadt Verstorbenen sei in diesen gefährlichen Zeiten ein Platz bei oder nahe der Kapelle als Kirchhof zu bestimme und neu zu segnen.[127] — 1675 teilt Sursee mit, auf der Landschaft grassiere die Pest stärker als in der Stadt. Der Kirchhof sei zu klein. Dem Landvogt möge zur Behebung dieses Mißstandes obrigkeitliche Weisung gegeben werden. Zugleich wird eine Visitation der in Sursee praktizierenden Bader und Aerzte durch Luzern verlangt.

Als 1628 in Reinach und Menziken die Pest ausgebrochen ist, erhält Melchior zur Gilgen, Landvogt im St. Michaelsamt, vom Rat zu Luzern den Befehl, in Beromünster Wachen aufzustellen, die alle von diesen infizierten Orten herkommenden Leute, sowie alles Bettelgesinde abweisen sollen.[128] Das Stift Münster teilt hierauf mit, daß es diese Maßnahmen schon längst getroffen und alle Beziehungen mit diesen beiden Dörfern eingestellt habe. Den Besuch des Wochenmarktes von Reinach habe es jedoch nicht verbieten können, da derselbe für die Bauern zum Einkauf des Getreides unbedingt notwendig sei. Luzern wird gebeten, den Landvogt der Grafschaft

[125] Brief Luzern an Sursee 30. XII. 1627.
[126] Brief Sursee an Luzern 22. XII. 1627.
[127] Brief Luzern an Sursee 7. I. 1628.
[128] Brief Luzern an Stift Beromünster 4. VIII. 1628.

Lenzburg schriftlich zu ersuchen, seine Untertanen vom Betreten des Michaelsamtes abzuhalten.[129]

Diese Grenzsperre muß mit aller Strenge durchgeführt worden sein, denn im November gleichen Jahres beklagt sich Münster, daß durch die von Landvogt zur Gilgen getroffenen Maßnahmen Gericht und Recht gänzlich eingestellt worden seien, wodurch, falls dieser Zustand noch länger dauern sollte, nicht nur dem Stifte, sondern auch Privaten wegen dem Ausfall der Bodenzinsen und Zehnten großer Schaden erstehen könnte. Es bittet um Freigabe von Handel und Verkehr, was von Luzern angesichts der abnehmenden Pestgefahr bewilligt wird, jedoch unter dem Vorbehalt, daß keine öffentliche Gant um die Hinterlassenschaft der Verstorbenen abgehalten werde.[130]

Als im Jahre 1668 Basel, Bern und Zürich von der Pest heimgesucht werden, wird allen Aemtern und Vogteien der Handel und Wandel mit allen infizierten Orten bei unvermeidlich höchster Strafe und Ungnade verboten. Die Sperre betrifft:

a) Im Zürichgebiet: Die Grafschaft Kyburg, Greifensee, Grünigeramt, die Dörfer Kloten und Tüngen.
b) Im Bernbiet: Die Vogtei Schenkenberg, das Dörfchen Tannenwyl und der ganze Kirchgang Seengen.
c) Die Stadt Aarau.
d) Die Stadt Basel und deren Landschaft.

Aus diesen Orten darf niemandem, bei Verlust von Leib und Leben, Einlaß in die Landschaft Luzern gewährt werden. Auch Leute von gesunden Orten dürfen nur mit an jedem passierten Orte unterschriebenen „Paßporten" ein- und durchgelassen werden.[131]

---

[129] Brief Stift Beromünster an Luzern 11. VIII. 1628.
[130] Brief Münster an Luzern November 1628.
[131] Mandat September 1668.

5) Beziehungen Luzerns zur Eidgenossenschaft.

Luzern unterhielt mit den andern eidgenössischen Orten einen regen Briefwechsel. Man zog gegenseitig Erkundigungen ein über Art und Ausbreitung der Krankheit, erstattete sich Bericht über den Gesundheitszustand in Stadt und Landschaft und vermittelte die von Mailand eingetroffenen Verordnungen, wobei es Luzern nicht unterließ, zur genauen Befolgung derselben jeweils noch besondere Ermahnungen beizufügen. Jedem Pestgerücht wurde nachgegangen und dessen Wahrheit geprüft. Den gegenseitigen Nachrichtendienst handhabte man mit aller Strenge und Genauigkeit, weniger aus Furcht vor der Krankheit, als vielmehr wegen der von den Nachbarstaaten drohenden Bandisierung, die zu allen Pestzeiten wie ein Damoklesschwert über der Eidgenossenschaft schwebte.

a) Basel: 1610 sperrt Luzern gegenüber dem pestbefallenen Basel den gesamten Personen- und Warenverkehr und stellt zu diesem Zweck in Sursee, Dagmersellen und Reiden Wachen auf mit dem Befehl, alle von Basel kommenden Passanten ohne Rücksicht auf Stand und Person abzuweisen. Zofingen und Olten werden ersucht, gleiche Maßnahmen zu treffen. In Luzern selbst wird auf offenem Wochenmarkt Bürgern und Gewerbsleuten der Besuch der Baslermesse zu Fuß wie zu Pferd verboten.[132]

Im Februar 1628 beklagt sich Luzern über das in Basel umgehende Gerücht, in Luzern herrschen Pest und „gächer Todt". Es erhebt Einspruch gegen solch unverschämte, falsche Aussagen, wodurch es bei den Nachbarstaaten in Verdacht und Ungelegenheit komme und des Gotthardpasses wegen schwere Schädigung seiner Handelsbeziehungen mit Italien befürchten müsse. In Luzern sei derzeit weder die Pest noch irgend eine andere Krankheit bekannt.[133]

---

[132] Mandat 30. X. 1610.

[133] Brief Luzern an Basel 18. II. 28.

Die Basler antworten hierauf, daß bei ihnen nichts dergleichen bekannt sei, und führen als Beweis die Tatsache an, daß sie trotz strengster Personenkontrolle den von Luzern kommenden Reisenden stets Einlaß gewährt und ihren Bürgern den Besuch von Luzern niemals verboten hätten. Sie entschuldigen sich und versprechen, Urheber und Verbreiter dieses Gerüchtes zu ahnden.[134]

Im Mai gleichen Jahres droht Mailand mit der Bandisierung, weil man in Basel und Luzern mit der Kontrolle zu nachsichtig und zu mild sei. Luzern ist der Meinung, die mailändische Drohung sei durch Gerüchte hervorgerufen worden, nach welchen in Basel kürzlich der Rabenwirt samt seinem Hausgesinde jählings von der Pest dahingerafft worden sei.[135] Unter Verdankung der wohlgemeinten Avis beteuert Basel, daß es kraft seiner Ordnung alle Ein- und Ausreisenden genau überwacht habe und auch weiterhin mit aller Strenge überwachen werde. Was aber den verstorbenen Rabenwirt betreffe, so sei nach Aussage des behandelnden Medicus weder dieser noch sein Gesinde mit der Pest, sondern „mit einem hitzigen febri maligna behafftet gewesen, dergleichen Sucht beynahen alle jahr in Italia selbsten sich befünde". In Basel selbst sei gute, gesunde Luft, wovon auch Luzern dem mailändischen Kommissär möge Kenntnis zukommen lassen.[136] Als im August 1628 Bern und Freiburg und deren Gebiete bandisiert wurden, erhebt Basel Einspruch, daß auch das ganze Bernbiet, in welchem doch die Pest nicht grassiere, gesperrt sei, wodurch jeder Verkehr zwischen Basel und Luzern unterbunden werde, weil die Fuhrleute die über Bernerboden führende Handelsstraße nicht benützen dürften.[137] Luzern antwortet hierauf, daß es sich nicht der Gefahr der Bandisierung aussetzen wolle und ersucht Basel, alle nach Italien Reisenden mit rechtsgültigen Bo-

[134] Brief Basel an Luzern 27. II. 1628.
[135] Brief Luzern an Basel 9. V. 1628.
[136] Brief Basel an Luzern 12. V. 1628.
[137] Brief Basel an Luzern 6. VIII. 1628.

leten auszustatten, ihnen die Benützung der gewohnten Handelsstraße zu verbieten und ihnen, wie auch allen Fuhrleuten, den Weg über Rheinfelden, Klingnau und Baden zu weisen. Die vorgeschriebenen Reiserouten müssen auf allen Reisepässen eingetragen und die Pässe selbst an allen passierten Orten bestätigt werden, ansonst Luzern und die andern Orte bandisiert und der Handel suspendiert würde.[138] In der Antwort vom 4. Oktober 1628 teilt Basel mit, daß es diesen Forderungen schon längst nachgekommen sei und alle Handelswaren auf Umwegen nach Luzern geleitet habe.

Im November 1667 wurde von den Eidgenossen das Bando über Basel verhängt, dessen Aufhebung erst 1669 erfolgte. Während die übrigen eidgenössischen Orte die Sperre schon im Januar aufhoben, zögerten Uri und Luzern noch damit und erbaten zuerst von Mailand die nötigen Weisungen. Jedoch vor dem Eintreffen der mailändischen Bewilligung stimmten Uri und Luzern am 7. März der Liberierung bei.[139]

Der Informationsdienst wurde mit aller Genauigkeit durchgeführt und kontrolliert. So bezeugten am 29. Januar 1675 zwölf Basler Fuhrleute vor dem Rat in Luzern unter Eid, daß Basel pestfrei sei.[140]

b) Uri: Sehr rege war auch der Briefaustausch mit Uri. Im November 1627 teilt Luzern Altdorf mit, daß in den Niederlanden, wie auch in Willisau und Sursee die Pest ausgebrochen sei. An letztere beiden Orte sei sie aus Unachtsamkeit verschleppt worden. Es bittet daher, strengste Maßnahmen zu treffen und niemanden ohne authentischen Gesundheitsschein passieren zu lassen, um ja nicht der Schließung des Gotthardpasses zu verfallen. Ueber den Gesundheitszustand von Rohrbach und Hutwil könne es keine bestimmten Angaben machen, wolle

[138] Brief Luzern an Basel 1. X. 1628.

[139] Dr. F. Kraatz: Basels Maßnahmen gegen die Pest in den verflossenen Jahrhunderten, pag. 40.

[140] Faszikel Pest. St. A. L.

sich aber noch erkundigen. In Luzern selbst bestehe keine Pestgefahr.[141] Dennoch habe es die Verfügung getroffen, „daß fürderhin zu solch gefährlicher Contagions Zytt kein dergleichen fremde Passanten von hier aus zu ihnen weder zu Wasser noch zu Lande ohne von ihrer Canzlei oder deren Deputierten gefertigten Fede versehen passieren söllent . . .", und zur bessern Durchführung dieser Verordnung verlangt es von Uri die Zustellung einer Kopie des mailändischen Schreibens mit den Namen der bandisierten Länder und Städte, welche es vom Kommissär della Sanità zu Bellenz beziehen möge.[142] Uri antwortet am 16. Dezember, daß es trotz vieler Bemühungen dieses Verzeichnis nicht erhalten habe, sendet dafür aber ein anderes Schreiben von Mailand, in welchem die Sanität ihr Befremden ausdrückt über die in Willisau ausgebrochene Pest und mitteilt, daß sie deswegen einen besondern Kommissär nach Airolo abgesandt habe mit dem Befehl, weder Personen noch Waren aus pestinfizierten oder verdächtigen Orten ohne „Fede della Sanità" nach Italien passieren zu lassen, es sei denn, sie hätten die vorgeschriebene Quarantäne resp. Reinigung durchgemacht. Altdorf bittet um größte Vorsicht und Verbot jeglichen Verkehrs mit diesen Orten, ansonst der Gotthardpaß gesperrt werde. Eine Kopie des mailändischen Briefes sei durch Luzern auch den andern katholischen Orten, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg zuzustellen.[143]

Luzern erließ nicht nur leere Verordnungen, sondern sorgte auch für deren strikte Durchführung. So beschwerten sich im September 1628 zwei mailändische Kaufleute beim dortigen Tribunal der Sanität, daß ihre Waren in Luzern angehalten wurden, weil sie die bandisierten Gebiete von Bern passiert hätten. Sie sähen sich deswegen in Zukunft gezwungen, ihren Weg über Zürich zu nehmen, wodurch

[141] Brief Luzern an Uri 6. XI. 27.
[142] Brief Luzern an Altdorf 16. XI. 1627.
[143] Brief Uri an Luzern 16. XII. 1627.

ihnen größere Kosten, Luzern aber auch nicht unbedeutender Schaden entstehen werde.[144]

Als 1628 in Mailand sich das Gerücht verbreitete, in Bern und Zürich grassiere die Pest, verlangte Uri, dem von keiner dieser Städte eine Pestmeldung eingegangen, von Luzern hierüber Auskunft. Luzern, das ebenfalls von nichts Derartigem wußte, empörte sich, daß die Kommissäre jedem Geschrei Glauben schenken, und war der Meinung, die mailändischen Herren sollten sich lieber bei diesen Städten selbst erkundigen.[145]

c) Auch S c h w y z verlangte von Luzern und Zug mehr Zurückhaltung hinsichtlich der Ausstellung von Paßfeden, was auch Basel, Zürich und Bremgarten mitgeteilt werden solle.[146] Besonders aber beschwerte es sich, daß immer und immer wieder Wallfahrer aus infizierten und suspekten Orten nach Einsiedeln pilgern, was seinem Ruf im Ausland höchst schädlich sei. Es habe daher an der Brücke zu Gisikon Wachen aufstellen lassen.[147] Zug und Luzern mögen ihre diesbezüglichen Maßnahmen auch noch verschärfen und sowohl an obgenannter Brücke, wie auch an der Fähre zu Mühlau im Amt Merenschwand niemanden ohne authentischen Schein ins Gebiet von Schwyz einlassen.[148] Zug erklärte jedoch, daß es daran keine Schuld treffe, denn die Pilger kämen alle aus dem freien Amt über die Reuß. Hierauf gelangte Schwyz mit dem Ersuchen an Luzern, im freien Amt ein Mandat zu erlassen, wonach allen aus pestinfizierten Orten Kommenden der Weg über die Reuß nach Einsiedeln untersagt bleibe. Unter Geldbuße dürfen weder Personen noch Waren mit den Fähren befördert werden. Davon seien auch Basel und Rheinfelden in Kenntnis zu setzen.[149]

---

[144] Brief Uri an Luzern 9. IX. 1628.
[145] Brief Luzern an Uri 12. IX. 1628.
[146] Brief Schwyz an Luzern 12. I. 1628.
[147] Brief Schwyz an Luzern 9. IX. 1628.
[148] Brief Schwyz an Luzern 2. X. 1628.
[149] Brief Schwyz an Luzern 16. X. 1628.

d) In gleicher Weise bat auch Zug, das sich durch die herumziehenden Pilger gefährdet sah, Luzern um strengere Kontrolle an seinen Grenzen.[150] Diesem Begehren entsprechend, erließ Luzern am 17. Oktober 1628 ein Mandat für das Freiamt, wonach die Brücke von Gisikon und die Fähren und Waidlinge zu Mühlau und andern Orten gesperrt wurden.[151]

Ueber Krankheiten der Menschen und auch der Tiere hielt man sich gegenseitig stets auf dem Laufenden. So verlangt Luzern auf die im Mai 1675 aus Bremgarten und Boswil eintreffenden Nachrichten von einer ansteckenden Krankheit, die nicht nur die Menschen, sondern auch das Vieh befalle, eingehend Aufschluß mit der Forderung, es sei, falls die Meldung auf Wahrheit beruhe, der Jahrmarkt von Bremgarten einzustellen.[152] Der Landschreibereiverwalter des freien Amtes, Johann Melchior Kollin aus Zug, berichtet hierauf, daß von den aus Bremgarten gemeldeten Todesfällen sechs Kinder an hin und wieder ausgehender Sucht und die übrigen zehn Personen an „gemeinen Krankheiten" gestorben seien. Bezüglich des Viehes bestehe dort keine Gefahr. Dagegen seien in Boswil im Mai 8—10 Stück umgestanden, worauf den Boswilern der Besuch anderer Märkte untersagt worden sei.[153]

Im Juli 1676 verordnet Zug die Sperrung der Brücke von Sins und verbietet seinen Untertanen jede Gemeinschaft mit dem an der Reuß gelegenen Luzerner Twing Dietwil, weil dort die Pest ausgebrochen sei und schon mehrere Personen hinweggerafft habe. Luzern lehnt sich gegen diese Maßnahmen auf und teilt Zug mit, daß laut den durch seinen Stadtphysikus und einen Geschworenen eingezogenen Informationen Dietwil gänzlich pestfrei sei. Von den dort vor einiger Zeit an „Dissentery" Erkrankten seien zwar vier der Krankheit erlegen, wovon zwei 70-

[150] Brief Zug an Luzern 15. X. 1628.
[151] Brief Luzern an Zug 17. X. 1628.
[152] Brief Luzern an Zug 29. V. 1628.
[153] Brief Zug an Luzern 21. VI. 1628.

und 80-jährige Weiber. Auch sei noch ein junger Mann gestorben, weil er sich beim Schlachten eines verseuchten Tieres mit dessen Blut an der Hand infiziert habe. Sonst aber herrsche in Dietwil gute, gesunde und natürliche Luft. Zug möge daher seine übereilt getroffenen Maßnahmen rückgängig machen, da der dortigen Dorfschaft an der Liberierung, d. h. am freien Handel und Wandel viel, ja alles gelegen sei, umsomehr, da dieses Gerücht nur ein strafbares Gedicht böser Zungen sei.[154] Auf Grund der beim Pfarrherrn von Dietwil eingezogenen Erkundigungen gibt Zug den Paß zu Sins im August 1676 wieder frei.[155]

e) Unterwalden hat ebenfalls alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um einer Bandisierung zu entgehen. So teilen die Nidwaldner am 9. Oktober 1626 Luzern mit, daß sie alle ihre Zugangsstraßen streng bewachen lassen, was Luzern seiner ganzen Landschaft verkünden möge, da sie nächstens ihren Jahrmarkt abhalten. Besonders sei dies den Fährleuten im Winkel, die gerne Landstreicher und fremdes Gesindel ins Land führen, zu vermelden, damit sie sich nicht zum Vorgehen gegen dieselben gezwungen sehen.[156] Unter Drohung des Bandos wird Obwalden durch Mailand vor Verkehr mit dem verseuchten Bernbiet gewarnt. Um dieser „incommoditet" zu entgehen, beschließt es die Sperrung des Brünigpasses. Die Metzger von Luzern, die jeweils ihr Mastvieh jenseits des Brünigs einzukaufen pflegen, mögen daher diesen Handel bis auf weiteres einstellen oder dann durch Berner das Vieh einkaufen und auf den Brünig bringen lassen, um es dann dort selbst oder durch ihre gesunden Knechte in Empfang zu nehmen. Ferner würden Krämer und Bettler, die ohne Gesundheitsscheine über den See oder den Renggpaß kämen, in Alpnach angehalten und zurückgewiesen.[157]

[154] Brief Luzern an Zug 29. VII. 1676.
[155] Brief Zug an Luzern 3. VIII. 1676.
[156] Brief Nidwalden an Luzern 9. X. 1628.
[157] Brief Obwalden an Luzern 9. X. 1628.

f) Als 1613 die Pest auch Bern und Freiburg heimsuchte, bittet Luzern auf Drängen des mailändischen Tribunals um Schließung der Jahrmärkte und Verbot des Wallfahrens nach Einsiedeln, damit die „infectio" nicht weiter umsichgreife und Mailand nicht Ursache gebe, „Luzern zu verbandisieren und das Commertium zu suspendieren".[158] Im August gleichen Jahres teilt Freiburg mit, in der Stadt bestehe keine Pestgefahr mehr, jedoch noch an verschiedenen Orten auf der Landschaft, wo die Untertanen die verordneten Remedia nicht gebrauchten oder die Mittel zu deren Beschaffung gar nicht hätten und den gegebenen Verordnungen keine Beachtung schenkten. Den von der Sucht ergriffenen Ortschaften sei Verkehr und Wallfahren streng verboten.[159] Diese Verordnungen scheinen sehr wenig befolgt worden zu sein, denn im Dezember beklagt sich Luzern erneut über den Uebelstand, daß immer wieder Pilger aus dem Freiburgischen durch seine Landschaft nach Einsiedeln ziehen, worauf Freiburg in einem Mandat alle „Peregrinationes" bei aufgesetzter Buße untersagt. Luzern solle daher niemanden ohne „gute passeporten" passieren lassen.[160] Anno 1628 berichtet Freiburg, daß in seiner Landschaft alles in guter Ordnung sich befinde, in der Stadt aber einige Häuser befallen seien. Man halte jedoch gute Disziplin. Auch die „Vacanzen" der Studenten seien aus diesem Grunde verlängert worden.[161]

Gegenüber Bern beklagt sich Luzern, daß man seinen Kaufleuten am Markt zu Langenthal den Zutritt verweigerte unter dem Vorwand, daß sie aus infiziertem Gebiete kämen. Es protestiert gegen solches Verhalten, da man allgemein wisse, daß „ihre Leute kein Contagion in sich hätten". Bern möge inskünftig dafür sorgen, daß

[158] Brief Luzern an Freiburg 8. VIII. 1613.
[159] Brief Freiburg an Luzern 23. VIII. 1613.
[160] Brief Freiburg an Luzern 14. XII. 1613.
[161] Brief Freiburg an Luzern 7. VII. 1628.

solche Vorkommnisse unterblieben, ansonst Luzern im Auslande noch ungerechterweise verdächtigt werde.[162]

Zu einem geschlossenen Vorgehen in Pestangelegenheiten konnten sich die Eidgenossen erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts entschließen. Obwohl schon im März 1628 die acht katholischen Orte sich in Luzern mit der Frage befaßten, wie man sich gegen die immer unerträglicher werdenden mailändischen Einmischungen zu wehren gedenke, wurde doch erst 1667 in Bremgarten eine eigentliche Pestkonferenz aller eidgenössischen Stände ins Leben gerufen. Auf dieser Versammlung wurde die Einstellung jeglichen Verkehrs mit der von der Pest befallenen Stadt Basel beschlossen. Als im Juni 1682 die Nachricht von der in Deutschland und im Elaß grassierenden Pest umgieng, schrieb Bern an Luzern um Einberufung einer Tagsatzung nach Baden zur Festsetzung der notwendigen Prophylaxe.[163] Einer gründlichen Behandlung wurde die Pestfrage im Mai 1687 auf der Tagsatzung in Zug unterzogen. Anläßlich dieser Tagung, deren Ziele Dr. A. Treichler in seiner Arbeit über die „Staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich" eingehend behandelt, befaßte man sich mit der Neugestaltung der Personen- und Warenkontrolle, der Regelung der Bando- und Liberierungserklärungen und der Errichtung neuer Kontrollstellen und verwahrte sich gegen die bisanhin übliche Aufstellung mailändischer Kommissäre auf eidgenössischem Gebiet.[164]

Als 1739 eine große Pestepidemie im Banat Temeswar, Siebenbürgen, Ungarn und Polen ausgebrochen war, befaßten sich die 13 alten Orte zum letztenmal gemeinsam mit dieser Angelegenheit. In der ganzen Eidgenossenschaft wurden Buß- und Bettage zur Abwendung dieses Uebels angeordnet, Handel und Wandel mit obgenannten Ländern unter Drohung mit der Todesstrafe gesperrt, Personen und

---

[162] Brief Luzern an Bern 18. III. 1675.

[163] R. P. 79, pag. 180 b.

[164] Dr. A. Treichler: „Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich", pag. 38.

Waren aus Niederösterreich, Kärnten, Krain, Steiermark, Friaul, Triest, Fiume, Schlesien, Mähren und den italienischen Städten wegen Pestgefahr Ein- und Durchlaß nur gegen Vorweisung authentischer Gesundheitsscheine gestattet, die zur Vermeidung der Uebertragbarkeit eine genaue Identitätsbeschreibung des Besitzers mit Angaben von Statur, Alter, Haar und Bart enthalten mußten. Besondere Kommissäre sind zur Durchführung dieser Kontrolle an nachfolgenden Grenz- und Zollstätten der Eidgenossenschaft aufgestellt werden: In Basel, Liestal, Augst, Brugg, Aarau, Olten, Nidau, Koblenz, Zurzach, Kaiserstuhl, Eglisau, Rheinau, Schaffhausen, Dießenhofen, Stein a. Rh., Steckborn, Gottlieben, Kreuzlingen, Emmishofen, Güttingen, Arbon, am Monstein, Blatten, Sax, Werdenberg und Trübbach in der Grafschaft Sargans.[164]

In der Durchführung dieser Maßnahmen erklärten die „löblichen drei Bünde", mit den Eidgenossen „causam communem" zu halten.

9) Beziehungen Luzerns mit den Nachbarstaaten.

Luzern, wie die übrige Eidgenossenschaft, unterstand in der Festsetzung und Durchführung der pestprophylaktischen Maßnahmen ganz dem italienischen Einfluß. Mailand überwachte durch ein besonderes Sanitätskollegium „Magistrato della Sanità dello stato di Milano" den Gesundheitszustand in Oberitalien und den Nachbarstaaten. Schon 1585 schloß es mit den Eidgenossen ein Abkommen in Bellinzona, in welchem diese die Verpflichtung eingingen, die mailändischen Vorschriften über Handel und Verkehr, Quarantäne und Desinfektion, wie auch die Bestimmungen über Bando und Liberierung anzuerkennen und durchzuführen. Ferner bedingte sich Mailand das Recht aus, zur Ueberwachung der Prophylaxe auf eid-

[164] Mandat, gegeben zu Baden am 24. I. und publiziert zu Luzern am 21. II. 1739.

genössischem Boden Kontrollbeamte zu halten. Solche „Commissarii" waren in Lugano, Bellinzona und Airolo, seit 1628 auch in Flüelen (Fiora) [165] stationiert und hatten den gesamten Gotthardtransit zu beaufsichtigen, neue Pestausbrüche in andern Ländern dem Sanitätstribunal zu melden und bei drohender Pestgefahr die Alpenübergänge zu sperren.

Durch diese Vorkehrungen war Mailand, in welchem alle bedeutenden Handelswege aus dem Norden zusammenliefen, in der Lage, sich gegen eine Pestinvasion zu schützen.

In der Eidgenossenschaft wurde die Ueberwachung des Gesundheitszustandes und der Befolgung der von Mailand mehr aufgezwungenen als angeratenen Verordnungen durch die Kommissäre mit aller Strenge durchgeführt. Personen und Waren wurden an den Kontrollstellen nur auf Grund authentischer Gesundheitsscheine Ein- und Durchlaß gewährt, oder, falls sie von pestinfizierten oder verdächtigen Orten herkamen, rücksichtslos abgewiesen. Bei geringstem Pestverdacht oder Nichtbeachtung der Erlasse erfolgte die Schließung der Alpenpässe, die Verhängung des Bando oder wenigstens dessen Androhung. Ueberall wurden Erkundigungen eingezogen, Gerüchte aufgegriffen und geprüft, nachlässige Ortschaften ermahnt, gerügt und sogar bestraft, was die Eidgenossen jedoch mit der Zeit als schweren Eingriff in ihre Rechte empfanden.

Schon im November 1592 teilten die Kommissäre von Bellenz Luzern und Basel mit, daß niemand ohne Gesundheitsscheine über den Gotthard in mailändisches Gebiet eingelassen werde, worauf sich Luzern beklagte, daß in Basel auf diese Verordnung hin alle niederländischen Kaufleute unter dem Vorwand, in Luzern regiere ein „starker Sterbent", von dem aber gar keine Rede sei, angehalten würden. [166]

[165] Brief Kommissär Gritti an Uri 30. V. 1628.

[166] Brief Luzern an Basel 19. XII. 1592.

Die umgehenden Pestgerüchte werden genau auf ihre Wahrheit geprüft. Wiederholt erhebt Luzern Einsprache gegen falsche Pestverdächtigung, wodurch es in Mailand in Verruf zu kommen befürchtet. So wird im Februar 1613 ein Gesandter Luzerns auf ein solches Gerücht hin in Bellinzona angehalten. Luzern protestiert gegen ein derartiges Vorgehen, worauf sich der Kommissär Fasolo von Bellinzona in aller Form entschuldigt und sich zu jeder Genugtuung bereit erklärt.[167] Anno 1613 werden Stadt und Landschaft Bern und Freiburg bandisiert. Der gesamte Verkehr von Basel nach Italien muß über Baden nach Luzern geleitet werden, da die gewöhnliche, durch Bernerbiet führende Handelsstraße gesperrt ist. Personen und Waren, die dennoch das infizierte Gebiet passierten, haben in Luzern eine Quarantäne, resp. „purga" zu bestehen.[168] Im Herbst gleichen Jahres wird von Luzern schärfere Handhabung der Verkehrskontrolle verlangt, da gemeldet wurde, wie wenig man darauf achte und ohne Furcht mit der kranken Nachbarschaft handle und wandle: wenn den Verordnungen nicht besser nachgelebt werde, sehe sich Mailand genötigt, die Kommissäre zurückzuziehen und die ganze Landschaft zu suspendieren.[169]

In scharfem Tone rügt 1628 das Sanitätstribunal von Mailand, daß die Pest in der Eidgenossenschaft, besonders zu Bern und Freiburg, infolge der großen Unachtsamkeit immer weiter umsichgreife. So seien wieder Personen ohne „gebürrende gewahrsame" in Mailand angekommen, was auf eine oberflächliche Personenkontrolle schließen lasse. Luzern wird ersucht, die übrigen verbündeten Orte zur bessern Beobachtung der Bestimmungen anzuhalten, da es Mailand sehr an der Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit der Eidgenossenschaft gelegen sei. Besondere Vorsicht sei deshalb geboten, weil jetzt wieder die Zeit nahe, „zu welcher die eidgenössischen Gesandten

[167] Brief Kommissär Gritti an Luzern 11. I. und 18. I. 1613.
[168] Brief Kommissär Gritti an Luzern 9. IX. 1628.
[169] Brief Mailand an Luzern 31. X. 1613.

sich nach Lauwis (Lugano), Luccarus (Locarno), Valmaggia und Mendris (Mendrisio)" zur Abrechnung begeben, wodurch diese Orte einer Infektion Gefahr laufen. Die Herren Gesandten von Bern und Freiburg möchten sich daher „nit uff Ire gesandtery begeben oder dann, so sie es gleichwohl täten, sich by zytten uff die straß machen, um uff dem paß zu Ergilz (Airolo) die nötige Quarantäna zu bestehen". Auf diese Weise hoffen sie, einer Einschleppung der Krankheit zu entgehen, obwohl eben vom Kommissär auf dem Paß zu Paglino gemeldet wurde, daß auch Zürich ergriffen sei, worüber sie aber von Luzern noch nähere Bestätigung verlangen. [170]

Trotz der Warnung Mailands lassen sich jedoch die Eidgenossen nicht von dieser Gesandtschaft abhalten. Freiburg teilt mit, daß es seinen Gesandten, Herrn Hauptmann Hans Gottrau, dennoch entsenden werde. Dieser habe nämlich seine Mission schon im Mai erhalten, habe deswegen seit dieser Zeit immer bei seinem Schwager auf den Landgütern und auf Schloß „Ruow" geweilt und gedenke frühzeitig abzureisen, um sich noch in Airolo der vorgeschriebenen Quarantäne zu unterziehen. Im übrigen verhalte es sich bei ihnen mit der Krankheit gar nicht so schlimm. In der Stadt seien nur noch wenige Häuser befallen und die Landschaft werde überhaupt pestfrei gemeldet. [171]

Sobald Mailand an irgendeinem Orte der Eidgenossenschaft die Krankheit wittert, droht es mit der Schließung des Gotthardpasses, eine den Eidgenossen nicht gerade angenehme Maßnahme. So beklagt sich Luzern unterm 21. März 1628, daß die mailändischen Kommissäre jedem Geschrei und leichtsinnigen Bericht Gehör und Glauben schenken, wodurch es ohne Grund Unannehmlichkeiten von Seiten der Sanität zu Mailand ausgesetzt sei und da-

[170] Brief Mailand an Luzern 9. VII. 1628.
[171] Brief Freiburg an Luzern 7. VII. 1628.

durch großen Ausfall im Handel verspüre.[172] Die Befürchtungen Mailands scheinen aber nicht ganz grundlos gewesen zu sein, denn im August 1628 verlangt Kommissär Gritti vom italienischen Gesandten in Luzern, Markgraf Dogliani, dessen Suspension, weil man dort zu wenig Auswahl in der Ausstellung der Pässe beobachte.[173] Gleichzeitig wird über Bern und Freiburg von neuem das Bando verhängt und der Besuch der Messen von „Bolzano, Brianzano nel Delfinato et di Santa Branchiè nel paese di Valei contiguo alli cantoni di Friborgo et Berna" verboten.[174]

Im Sommer 1628 trifft alle eidgenössischen Orte dies- und jenseits des Gotthards das Bando, das aber am 27. Juli wieder aufgehoben wird.[175] Diese Liberierung dauert jedoch nur geraume Zeit, denn schon Ende August gleichen Jahres werden Freiburg, Bern, „Niklaus am Port by Nancy" und Willisau durch die Herren von „Pemund in Savoi" und die Herren della Sanità zu Venedig bandisiert. Luzern bittet jedoch um Aufhebung dieser Sperre, da seine Landschaft außer Gefahr sei, worauf Mailand erklärt, daß es Willisau, Reiden, Sursee und Werthenstein gerne liberieren würde, es aus Rücksicht auf die Herren von Pemund und Venedig jedoch nicht könne. Um aber eine Befreiung baldmöglichst herbeizuführen, werde Kommissär Gritti zur Visitation obgenannter Orte abgeordnet. Luzern möge gemäß dem Vertrag von Bellinzona den Kommissär mit Zuvorkommenheit empfangen und ihn in seiner Mission unterstützen, damit die Liberierung dieser Orte so rasch wie möglich in die Wege geleitet werden könne.[176]

Den Beteuerungen Luzerns, daß es pestfrei sei, scheint nicht immer voller Glaube geschenkt worden zu sein,

[172] Brief Luzern an Uri 21. III. 1628.
[173] Brief Kommissär Gritti an Luzern 2. VIII. 1628.
[174] Brief Mailand an Luzern 6. IX. 1628.
[175] Brief Mailand an Luzern 27. VII. 1628.
[176] Brief Mailand an Luzern 6. IX. 1628.

trotzdem Mailand an der Offenhaltung des Gotthardtransites größtes Interesse hatte. Im September 1628 gelangen „Presidente et Conservatori della sanità dello stato di Milano" mit folgendem Schreiben höchst persönlich an Luzern: „sie hätten vernommen, daß die Pest im Wallis, in Bern und Freiburg und auch in den angrenzenden Ortschaften Luzerns grassiere und weiter umsichgreife, was nur in der schlechten Befolgung der Maßnahmen und der Gemeinschaft von Handel und Wandel mit diesen Orten eine Erklärung finde. Würde sie nicht das große Interesse an Luzern hindern, hätten sie die ganze Eidgenossenschaft schon längst „verbandisiert", wozu sie schon genügend Gründe berechtigten. Der Nachrichtendienst durch die Eidgenossen genüge ihnen nicht mehr, sie wollen ihn deshalb selbst an die Hand nehmen und senden zu diesem Zwecke Giulio Cesare Ciceri, einen sehr erfahrenen Herrn, nach Luzern, der Stadt und Landschaft auf den Gesundheitszustand zu prüfen habe.[177] Die „Visita" von Münster und Sempach hingegen werde durch Kommissär Gritti durchgeführt. Diese Visitation muß einen guten Verlauf genommen haben, denn unterm 17. Oktober bittet Luzern auf Grund des günstigen Berichtes der Visiteure Mailand um Liberierung von Willisau, Reiden und Sursee und um Freigabe der Straße nach Basel für den Warentransit.[178] Am 16. Oktober liberiert dann Mailand die ganze Eidgenossenschaft mit Ausnahme von Bern, Freiburg und Wallis, mit welchen jeder Verkehr strengstens untersagt bleibt. Bei Vergehen wider diese Bestimmung werde der Gotthardpaß ohne weiteres aber wieder gesperrt. In Basel dürfen den Passanten nur freie Straßen zur Weiterreise angewiesen werden und die Boleten seien an allen passierten Orten visitieren zu lassen. In Schwyz sei der Besuch der Wallfahrtsorte „unsere lieben Frouwen zu Wald und Schindellegi" zu verbieten. Luzern gegenüber sei man noch sehr vorsichtig, „da die Zeitung melde, daß

[177] Brief Mailand an Luzern 26. IX. 1628.

[178] Brief Luzern an Mailand 7. X. 1628.

Sy sich täglich infizieren lassen, wie mann denn mit allgemeinem schaden sehen thut." [179]

Gegen diese Anspielungen erhebt Luzern energisch Einspruch und erklärt, es würde, falls dem wirklich so wäre, sofort an Mailand Bericht erstattet und nötige Weisungen erbeten haben. [180]

Luzern erfreute sich nicht lange des freien Handels. Ende Oktober 1628 brach die Pest von neuem in Willisau und an andern Orten der Eidgenossenschaft aus, worauf Mailand am 3. November von neuem das Bando über die eidgenoössischen Lande diesseits des Gotthard verhängte und den Befehl erließ, daß unter Gefahr des Lebens oder der Konfiskation der Güter weder Personen, Vieh, noch Ware mailändisches Gebiet betreten dürfe. Dem Ankläger falle ein Drittel der konfiszierten Ware zu.

Nach und nach scheinen sich die mailändischen Kommissäre Rechte und Eingriffe angemaßt zu haben, welche die im Vertrag von Bellenz gesteckten Grenzen weit überschritten. Auf einer in Luzern am 30. März 1628 stattfindenden Tagung nahmen die acht katholischen Orte Stellung gegen die unerträglichen Maßnahmen und ungebührlichen Vorkommnisse an den Kontrollstellen, wo es vorgekommen sei, „daß jeder durchreisende nebendt schmählicher entblößung uff offenem platz, noch vil anderer verdächtlicher tractionen des lybs notwendigkeit vnd empfindliche geldsanction sich unterziehen vnd erdulden müsse, besonder da die Commissäri uff keine discretion achten vnd nach jrem mutwillen handlen vnd da es scheine, daß es jnen mehr umb geheimer erkundigung als der sanità zu thun wäre". Zürich als Vorort wurde ersucht, gegen solch schwere Übertretung des mailändischen Abkommens Beschwerde einzulegen. [181]

Der Vertrag von Bellinzona blieb in Kraft bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, wo die letzten Pestepidemien die Eidgenossenschaft heimsuchten.

---

[179] Brief Uri an Luzern 19. X. 1628.
[180] Brief Luzern an Uri 23. X. 1628.
[181] Brief Luzern an Uri 31. III. 1628.

Die Beziehungen Luzerns zu den Nachbarstaaten Deutschland, Oesterreich und Frankreich sind von weit geringerer Bedeutung und beschränken sich in der Hauptsache auf gegenseitigen Nachrichten- und Informationsdienst, Bando- resp. Suspensions- und Liberierungserklärungen.

Im August 1628 verhängten „die Fürsten Durchlaucht im Pemund" neben andern Städten Frankreichs das Bando über Freiburg, Bern und Willisau.[182] Als im Oktober 1665 Frankfurt den Ausbruch einer neuen Pestepidemie meldete, wurde Basel von Luzern auf Drängen des „Collegio della Sanità zu Mailand" ersucht, sich in Straßburg über die Ausbreitung der Krankheit zu erkundigen und die nötigen Maßnahmen zu treffen.[183] Anno 1667 verhängte der Kurfürst von Bayern die Suspension über Basel, Zürich, Schaffhausen und Luzern, und 1680 wurde wegen Pestgefahr in Deutschland der Verkehr mit Frankfurt eingeschränkt.[184] Als 1682 sich das Gerücht verbreitete, im Elsaß grassiere die Pest, wurden alle elsässischen Fuhrleute vom Rat zu Luzern einvernommen und unter Eid zur Aussage verpflichtet, wie es sich mit der Krankheit in ihrer Heimat verhalte.[185] Auch Frankreich erließ für seine Grenzorte Absperrungsvorschriften als 1710 eine neue Pestwelle aus Ungarn nahte.[186] Anläßlich der letzten großen Epidemie in Europa, die 1720 Marseille heimsuchte, traf der Rat von Luzern die gewohnten handelspolizeilichen Maßnahmen, um der Gefahr einer Einschleppung vorzubeugen.[187]

---

[182] Brief Uri an Luzern 18. VIII. 1628.

[183] G. Sticker: Die Pest, pag. 187.

[184] Dr. A. Treichler: Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich, pag. 47.

[185] R. P. 79, pag. 180 b.

[186] Dr. A. Treichler: Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich, pag. 46.

[187] R. P. 92, pag. 187.

IV. Kulturelle Einflüsse der Pest in Luzern.

Die Einflüsse der Pest auf das Kulturleben der Völker waren so mannigfach wie zahlreich. Während die einen sich einer überschwenglichen Karitas und einer fanatischen, in den Geißlerfahrten kulminierenden Askese hingaben, frönten die andern in neuer Lebensfreude allen erdenklichen Lastern. Durch unerwartete Erbschaften zu übermäßigem Reichtum gelangt, schwelgten besonders die untern Volksschichten in Unmäßigkeit und ausgelassener Erotik.

Die großen Pestepidemien führten zu einer sozialen Umwälzung und schufen so den Anfang zu einer neuen Epoche. Nicht mit Unrecht behauptet Nohl in seiner Pestchronik, „daß es nicht zuletzt der schwarze Tod vom Jahre 1348 und die vorausgegangenen Pestepidemien gewesen sind, die das Mittelalter ins Grab gerissen und einer neuen Zeit Platz gemacht haben". [188]

Auch auf das kulturelle Leben Luzerns wirkte die Pestzeit einen nicht unbedeutenden Einfluß aus. Die vielen obrigkeitlichen Erlasse gegen Tanzen, Spielen und andere Lustbarkeiten, die wiederholt veröffentlichte „Reformation und Verbot des köstlichen Ueberflusses in Kleydern und underschiedlichen eingerissenen schädlichen Mißbräuchen" [189] sind Beweise dafür, daß die Luzerner, von altersher ihrer Fröhlichkeit und Trinkfestigkeit wegen berühmt und beliebt, die Schrecknisse der Pest alsbald vergessen hatten. Anderseits aber verraten die vielerorts noch bestehenden und aus der Pestzeit stammenden Bittgänge, Andachten und Gebete einen tieffrommen Sinn der Bürger. Die den Pestpatronen Sebastian, Rochus und Karl Borromäus

[188] Nohl: Der schwarze Tod, pag. 353.

[189] Luzerner Mandate: 1671, 1685, 1696; H. 137, Bürgerbibliothek Luzern.

geweihten Altäre und die in der Stadt aus frühern Jahrhunderten stammenden Marienbrunnen — man unterstellte nämlich die öffentlichen Brunnen dem Schutz der Gottesmutter, in der Meinung, das Wasser sei von den Juden vergiftet und daher Ursache der Pest — sind Zeugen für den festen Volksglauben der damaligen Zeit. Ein Beispiel religiös-literarischer Beeinflussung gibt „Ein christlicher Spruch für Abbittung der Pestilentz", den Cysat in seinem Pestbüchlein anführt:

„HERR des Vatters Liecht vnnd ware Sonn /
JESU Heilland vnnd gnaden Bronn.
MARIA O du Morgenstern
Bitt für din Volk vnnd Statt Lucern.
Die schwäre sucht / von vns ab wend /
Das vns nit werd verkürtzt das End.

Es sind HERR vnser Sünde schwer /
Das es gar nit ein wunder wer.
Das Lufft / vnnd alle Ellement /
Durch dich / vns wurden gantz entwendt.

Aber HERR din Barmhertzigkeit /
Schreyen wir ahn in vnserem Leyd.
Dein Heillig Leyden / vnnd bitter Todt /
Sey vnser Heyll / in aller Nott.

Vnnd bitten dich gantz hertzigklich /
Neig dich zu vns / HERR / gnedigklich.
Vns arme Sünder nicht verschmech /
Inn allen nötten vns beysteh.

So dancken wir dir alle stund /
Vnnd preisen dich von hertzen grund.
Vnnd bitten dich / mit deinem Geist /
Inn aller nott / vns beystand leist.

AMEN.

Von weittragender Bedeutung aber war der Einfluß der Pest auf die Gründung und Entwicklung der Jesuiten-

schule. Im Anschluß an die Reformation beschlossen die katholischen Orte im April 1537 auf der Tagsatzung zu Baden die Schaffung einer eigenen Bildungsstätte für ihre heranwachsende Jugend, um deren Uebernahme sich Rapperswil, Bremgarten, Freiburg, Locarno und Luzern bewarben. Verschiedene Gründe brachten jedoch das Unternehmen vorderhand zum Scheitern. Durch großzügige private und öffentliche Vergabungen ermutigt, beschloß am 17. Januar 1574 der Rat von Luzern endlich die Errichtung einer solchen Schule, deren Leitung der Gesellschaft Jesu übertragen wurde. Die Gründung stieß jedoch auf ungeahnte Schwierigkeiten. Schon die ersten Verhandlungen mit dem Ordensprovinzial mußten abgebrochen werden, weil der Rat infolge der ausgebrochenen Pest beschlußunfähig wurde und die Ratsmitglieder sich fluchtartig auf ihre Landgüter verzogen hatten. Auch der Orden zögerte mit der Uebernahme, da Luzern im Ausland seines ungesunden Klimas wegen als Pestloch verschrien war.

Nachdem dann endlich das Kollegium — so wurde nämlich die Schule gemeinhin genannt — ins Leben gerufen war, brach die Pest von neuem aus und setzte Lehrern wie Schülern arg zu. Schon im Juni des Gründungsjahres erfolgte die Abberufung der Mission durch den Ordensgeneral, deren Verwirklichung aber dank den größten Anstrengungen Luzerns und dem mächtigen Einflusse des Schultheißen Ludwig Pfyffer (Schweizerkönig) durch ein Dekret Papst Gregors XIII. verhindert wurde. Damit war die Fortexistenz der Schule gesichert, trotzdem sie in den ersten Jahren von der immer wiederkehrenden Seuche stark bedroht und in den Jahren 1578, 1580 und 1597 vorübergehend geschlossen werden mußte.[190]

Um der Gefahr einer Zurückberufung der Professoren durch die Ordensleitung weiterhin zu entgehen, ließ ihnen der Rat weitgehende Vergünstigungen zukommen, dispen-

[190] R. P. 36, pag. 206 a und 236 b. — R. P. 37, pag. 170 a. — R. P. 45, pag. 356 a. — R. P. 46, pag. 216.

sierte sie von der Krankenpflege und Seelsorge und wies ihnen in Pestzeiten eigene Landgüter zum Aufenthalte an. So beschloß der Rat im September 1580: „man sell diser leydigen Zytten vnd stärbenden Löuffen halb den würdigen vättern der societät Jesu unsres Collegii allhier raten, die schulen (wie In vorigen stärbenden Löuffen ouch beschehen) zu beschließen vnd ettliche präceptores vnd patres an ort vnd end, da bessre lufft, ze schicken bis Gott der Herr beßrung verlychen". Diese Rücksichtnahme scheint vom Volke nicht verstanden worden zu sein, denn es wurde in der Stadt „von ettlichen unruhigen vnd unverständlichen Lütten mancherley für vnd wider geredt zu großem Unwillen vnd Verkleinerung der frommen vättern, als ob sy eigens gewallts sölliches fürgenommen vnd also von uns fliehen In nötten vnd derglychen". Mit aller Strenge verwahrte sich der Rat gegen solches Benehmen, drohte mit schweren Strafen, da die Jesuiten nur mit größter Mühe zurückbehalten werden konnten. Zur Beschwichtigung räumte man ihnen neue Freiheiten und Rechte ein und suchte ihnen den Aufenthalt so angenehm wie nur möglich zu gestalten. So schenkte 1582 Hauptmann Hans Pfyffer dem Orden sein bei der Schiffshütte gelegenes Haus samt Baumgarten zu einer Erholungsstätte für die pestkranken Mitglieder [191] und zu demselben Zwecke vergabte auch Hans Ludwig Pfyffer am 30. Mai 1624 seinen Hof „Hinterseeburg" an die Patres. [192]

Ungeachtet aber der erhaltenen Dispensen opferten sich die Patres mit Hingabe und Selbstlosigkeit der Pflege der Pestkranken und erlitten dadurch unter ihren Ordensbrüdern schwere Verluste, worunter die allgemein beliebten Patres Antonius Balduinus und Rektor Martin Leubenstein. Ersterer erlag im Herbst 1585 der Krankheit, „in dem Er ettliche personen, so mit besagter krankheit behafft, besucht, die selbigs ouch erholen vnd gestorben in dem

[191] Haus No. 94 auf dem Luzerner Stadtplan von Martin Martini 1597.

[192] Gfd. 25, pag. 276, Lukas Ritter und sein Palast in Luzern.

Collegio, wölliches M. G. H. ein Kumber vnd sonder myttlyden brachte von wegen des Verlusts eins solchen herrlichen hochgelerten Mans". [193]

Am Tage vor Weihnachten 1596 ergriff die Pest den Rektor des Kollegiums, P. Martin Leubenstein, der er schon am 29. Dezember erlag. Leubenstein wurde 1574 von Augsburg, wo er auf Verwendung der Fugger als Prediger wirkte, nach Luzern zur Gründung des Kollegiums berufen. Als Priester und Lehrer allgemein beliebt, erwarb er sich besondere Verdienste um die junge Schule, deren Gründung und Fortexistenz größtenteils seinem Einflusse und seiner Persönlichkeit zu verdanken sind und an welcher er 22 Jahre lang mit Glück und Klugheit wirkte. „Den Armen und Bresthaften, die seiner bedurften, versagte er sich nie, sondern stand auch ungeheißen ihnen zur Seite. Ein warmes Herz besaß er für fremdes Leid, und wo die Armut hauste, gab er reichlich. Am Krankenbett tat er sich nie genug. Vor ansteckendem Siechtum kannte er keine Furcht, und wenn die Pest alles in die Flucht schlug, Leubenstein wich nicht." Luzern feierte drei Tage hindurch das Gedächtnis dieses bedeutenden Mannes, von dem Petrus Canisius sagte, daß er fortleben werde, solange das Kollegium in Luzern bestehe. [194]

In Erinnerung an das große Sterben und im Anschluß an die in der Nachpestzeit aufgetretene Tanzwut entstanden in den meisten Ländern sogenannte „Totentänze", in welchen der Tod symbolisch als froher Fiedler die Menschenseele zum letzten Tanze ladet. Während in Frankreich und den Niederlanden bei Festanlässen eigentliche Totentänze zur Aufführung gelangten, pflegte man in Italien, Deutschland und der Schweiz mehr deren bildliche Darstellung. Luzern besitzt zwei solcher Totentänze. Der eine, ein Werk des Stadtbürgers Jakob von Wyl, wird

[193] R. P. 39, pag. 379 a.

[194] Dr. Seb. Grüter: Das Jesuitenkollegium in Luzern unter dem ersten Rektor P. Martin Leubenstein (1574—1596).

zurzeit im Regierungsgebäude verwahrt, der andere, aus Kaspar Meglingers Pinsel, ziert noch heute die Spreuerbrücke. Auch die Friedhofkapelle von Wolhusen besitzt einen Totentanz aus dem Jahre 1661.

Als Ueberbleibsel der Pestzeit und besonders des Schwarzen Todes haben sich das heute noch in Luzern und andernorts übliche Fangspiel: „Wer fürchtet den Schwarzen Mann", das Kartenspiel vom „Schwarzen Peter" und das allbekannte Liedchen vom „lieben Augustin" aus der Zeit des Schwarzen Todes bis auf unsere Gegenwart hinübergerettet.[195]

[195] Nohl: Der schwarze Tod, pag. 346 und 357.

V. Zusammenfassung.

Im Jahre 1669 trat die letzte Pestepidemie in der Eidgenossenschaft auf. Fortschreitende Zivilisation der Völker und Vervollkommnung der Städtehygiene brachten schließlich die epidemischen Pestgänge, die seit ihrem ersten, Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung zurückliegenden Auftreten als ein ständiges Uebel die Menschheit bedrohten, in Europa zum Stillstand.

Die Entdeckung des Pestbazillus durch Yersin [196] und Kitasato im Jahre 1894 und die Erkenntnis von dessen Uebertragung durch Rattenflöhe wiesen der Pestprophylaxe neue Wege. Persönliche Hygiene, Rattenvertilgung, Isolierung von Kranken und Krankheitsverdächtigen in abgeschlossenen Pestlazaretten, aktive Schutzimpfung und präventive Seruminjektionen stellen Maßnahmen dar, von denen zu erhoffen ist, daß sie der Bekämpfung dieser verheerenden Seuche auch in den orientalischen Ländern zum endgültigen Erfolg verhelfen werden.

Mit Ausnahme der hin und wieder in Europa sporadisch auftretenden Fälle ist die Pest heute nur noch in Afrika und Asien heimisch.

Die Maßnahmen Luzerns gegen die Pest in den verflossenen Jahrhunderten dürfen denjenigen anderer Städte und Länder ruhig an die Seite gestellt werden. In Anbetracht des Tiefstandes der damaligen Medizin und der Hilflosigkeit der Aerzte gegenüber dieser Krankheit bedeuten sie geradezu eine hervorragende Leistung, welcher die Grippeprophylaxe des 20. Jahrhunderts weit nachsteht.

Großzügigkeit und Gründlichkeit liegen nicht nur der Festsetzung, sondern auch der Durchführung der Pest-

[196] Yersin Alex. Dr. med., französischer Kolonialarzt, geboren am 22. Sept. 1863 in Morges (Schweiz), studierte in Lausanne, war Schüler Pasteurs, ließ sich 1887 als Franzose naturalisieren, entdeckte 1894 den Pestbazillus.

prophylaxe zu Grunde, welch letztere die „Gnädigen Herren und Obern von Luzern" zum Wohle ihrer Bürger und Untertanen mit Strenge und weiser Fürsorge handhabten und dank welcher in den Jahren 1667/69 die Pest von Stadt und Landschaft Luzern abgehalten werden konnte, während die übrigen Gebiete der heutigen Schweiz aufs schwerste heimgesucht wurden.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, Herrn Professor Dr. H. Hunziker, unter dessen Leitung die Ausführung dieser Arbeit in zuvorkommender Weise angeregt und ermöglicht wurde, meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Auch den Herren P. X. Weber, Staatsarchivar, und J. Gauch, Archivkanzlist, fühle ich mich für ihre Bereitwilligkeit und Mithilfe bei der Sichtung und Bearbeitung des archivarischen Materials zu Dank verpflichtet.